Die Entwicklung
des
Familien- und Erbrechtes
der
deutschen Landschaft Saanen
nebst einem
Ueberblick über die Verfassungsgeschichte
bis 1798

★

Inauguraldissertation
der
hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Hermann Hauswirth
von Saanen

Buchdruckerei Berner Tagblatt :: Bern :: 1934

Die Entwicklung
des
Familien- und Erbrechtes
der
deutschen Landschaft Saanen
nebst einem
Ueberblick über die Verfassungsgeschichte
bis 1798

★

Inauguraldissertation
der
hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Hermann Hauswirth
von Saanen

Die Fakultät hat diese Arbeit am 7. Juli 1932 auf Antrag von Prof. Dr. *Hans Fehr* als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Bern, den 7. Juli 1932.

Der Dekan:
PETER TUOR.

Buchdruckerei Berner Tagblatt :: Bern :: 1934

Vorwort.

Es liegt dem Verfasser daran, seinem aufrichtigen Dank für die reiche Förderung, die er bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit allseitig erfahren durfte, an dieser Stelle Ausdruck zu geben. Vor allem hat Herr Dr. Hans Fehr, ordentlicher Professor für deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte an der Universität Bern, das Entstehen dieser Dissertation von Anfang an mit Anteilnahme verfolgt und sie durch eine Fülle von Hinweisen und Anregungen erleichtert und bereichert. Unschätzbare Dienste leistete ihm sodann auch Herr Dr. Hermann Rennefahrt, ausserordentlicher Professor für bernische Rechtsgeschichte an der Universität Bern, insbesondere bei der Auslegung der oft nicht klaren und leichtverständlichen Quellen. In seinen Dank möchte der Verfasser ebenfalls Herrn Emil Meyer, Adjunkt auf dem Staatsarchiv Bern, einschliessen, der ihm während Monaten mit grosser Sachkenntnis beim Studium der einschlägigen Quellen auf dem Staatsarchiv Bern an die Hand ging. Jm übrigen liegt es dem Verfasser ganz besonders daran, seinem Freunde und Landsmann, Herrn Robert Marti-Wehren, Lehrer in Bern, dem besten Kenner der Geschichte der Talschaft Saanen, von Herzen zu danken. Mit nie ermüdender Geduld stöberte er alle irgendwie in Betracht kommenden Urkunden auf und stellte ihm auch seine grosse eigene Quellensammlung zur Verfügung. Besonderer Dank gebührt ihm auch für das Lesen der Korrekturabzüge.

Am Ende seiner Studienzeit angelangt, möchte der Verfasser schliesslich allen seinen verehrten Lehrern an der juristischen und der philosophischen Fakultät I der Universität Bern für alles, was er von ihnen empfangen durfte, aufrichtig danken.

Bern, im Juli 1932

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung

Quellenverzeichnis V
Bemerkung zu den Quellen VIII
Schrifttum XIV
Bemerkung zum Aufbau der Arbeit XVI

I. Teil

Ueberblick über die Verfassungsgeschichte der Landschaft Saanen bis 1798 1

I. Die Rechtslage der Landschaft Saanen unter den Grafen von Greyerz 1
1. Die Befreiung von Grundherrschaft und Vogtei 1
2. Die Organisation der Landschaft 3
3. Die Verwaltung der Hoheitsrechte 5
4. Das Verhältnis der Landschaft Saanen zu Bern bis 1555. Der Uebergang an Bern 10

II. Die Rechtslage der Landschaft Saanen unter dem alten Bern (1555 bis 1798) 11
1. Bestätigungen der landschaftlichen Freiheiten durch Bern . . 11
2. Die Herrschaftsrechte 11
3. Die Organisation der Landschaft 12
4. Die Verwaltung der Hoheitsrechte 14

II. Teil

Das Familienrecht 24

I. Die Ehe 24
1. Das persönliche Eherecht 24
2. Das eheliche Güterrecht 25
3. Das Erbrecht der Ehegatten 40

II. Das Eltern- und Kindesrecht 44
1. Die väterliche Gewalt 44
2. Die Rechtsstellung der Mutter zu ihren Kindern 44
3. Die Wirkungen des Eltern- und Kindesverhältnisses 45

III. Die Vormundschaft 55
1. Die Altersvormundschaft 55
2. Die übrigen Fälle der Bevormundung 64

III. Teil

Das Erbrecht 66
I. Allgemeines 66
1. Bemerkung zu den Quellen 66
2. Der Ausgangspunkt eines freien gesetzlichen Erbrechts und des Testierrechts 66
3. Der Charakter des gesetzlichen Erbrechts 67
4. Der Charakter der gewillkürten Erbfolge 68
5. Verschiedene Bestimmungen 69

Seite

II. Das gesetzliche Erbrecht 72
1. Das Erbrecht der Nachkommen 72
2. Das Erbrecht der Eltern, der Geschwister und deren Nachkommen (2. Parentel) 78
3. Das Erbrecht der Verwandten nach der elterlichen Parentel . 86

III. Die gewillkürte Erbfolge 93
1. Ausgangspunkt und Einleitung 93
2. Die Erfordernisse in der Person des Testators 96
3. Der Umfang der Dispositionsbefugnis 98
4. Form und Inhalt der letztwilligen Verfügungen 103
5. Der Charakter der letztwilligen Verfügungen 105
6. Das Inkrafttreten der Testamente 106
7. Die Erbverträge 107

IV. Das Erbrecht der Unehelichen 107
1. Das gesetzliche Erbrecht 107
2. Die gewillkürte Erbfolge 111

Quellenverzeichnis.

I. Gedruckte Quellen.

Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande. Bd. XXII und XXIII, gesammelt von J. J. Hisely und herausgegeben durch J. Gremaud; beide betitelt: Monuments de l'histoire du comté de Gruyère et d'autres Fiefs de la maison souveraine de ce nom. Lausanne, Georges Bridel, éditeur. 1867 und 1869. = Mém. et doc. XXII und XXIII

Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. IX. Basel, Bahnmaier's Buchhandlung (C. Detloff). 1861, S. 105 bis 139. = Z. Schw. R. IX.

Mitteilungen aus den Chorgerichtsverhandlungen von Saanen, als Quelle der Kulturgeschichte des Saanenlandes herausgegeben von Robert Marti-Wehren. Bern und Leipzig, Paul Haupt 1930. = Chorgerichtsverhandlungen

Quellenstücke zur Heimatkunde des Saanenlandes, zusammengestellt von Robert Marti-Wehren, Thun, W. Stämpfli 1923.

Ein handschriftliches Anstands- und Complimentierbüchlein aus Saanen aus der ersten Hälfte des XVIII. Jhs. geschrieben von Kastlan Bendicht Kübli in Saanen (8. IV. 1690—18. III. 1765). Mitgeteilt von Robert Marti-Wehren. Bl. f. bern. Gesch.-, Kunst- u. Altertumskunde. XXIV, S. 151 ff.

II. Ungedruckte Quellen.

(Nach Standorten aufgeführt)

1. Staatsarchiv Bern

Aemterbücher A—M. = Aemtb.
Allerhand Bedenken
Amtsrechnungen
Dokumentenbuch Saanen
Inventar über die Dokumente des Oberamtes Saanen = Inv. O. Saanen.
Landbücher der Landschaft Saanen (3 Exemplare)
Landbuch 1646
Landbuch 1737 = Landbuch 1737.
Landbuch 1738
Mandatenbücher
Originalurkunden im Fach Saanen = F. Saanen.
Quodlibet
Ratsmanuale = R. M.
Regionenbuch 1783
Spruchbücher oberes Gwölb = o. Sprb.
Spruchbücher unteres Gwölb = u. Sprb.
Teutsch-Missivenbücher = D. Miss.
Unnütze Papiere
Responsa prudentum

2. Staatsarchiv Freiburg

Extractus extente nove de Redditibus castellaniae de Vanello 1355 = Urbar 1355

3. Staatsarchiv Lausanne

Extenta reddituum castri Vanelli et mandamenti dicti castri facto anno dom. MCCC duodecimo mense maji = Urbar 1312

Extenta terrarum et reddituum castri Vanelli facto anno domini MCCC vicesimo quarto = Urbar 1324

4. Stadt- und Hochschulbibliothek Bern

Manuscripta Historiae Helveticae = Mss. Hist. Helv.

Folgende Bände dieser Sammlung:

1.	Mss. Hist. Helv.	I	89		
2.	„ „ „	IV	89	Schlossmandaten-	= Sch. M. B. R.
3.	„ „ „	IV	90	buch Rougemont	
4.	„ „ „	VI	48		
5.	„ „ „	XI	152	Landbuch vom 13. VI. 1646	
6.	„ „ „	XXII	19	Landbuch 1763	
7.	„ „ „	XIII	24		
8.	„ „ „	XIII	62	Auszüge aus R. M.	

(Die folgenden Bände der innerhalb der obigen Sammlung betitelten *Hallersammlung*):

9.	„ „ „	II	43		
10.	„ „ „	II	46		
11.	„ „ „	II	52	Landbuch 1598	= Landbuch 1598
12.	„ „ „	II	54		
13.	„ „ „	III	5		
14.	„ „ „	III	7		
15.	„ „ „	III	15		

5. Gemeindearchiv Saanen

Dokumentenurbar der Landschaft Saanen 1689 = Dok. Urbar Gem. Arch. Saanen

Originalurkunden, darunter:

Urkunde vom Jahre 1312
„ „ „ 1398
„ „ „ 1448
„ „ „ 1500
16 Art. „ „ 1571
Landbuch „ „ 1646 VI. 13.

Ordnungenbuch 17. Jahrhundert

Landordnungenbuch 18. Jahrhundert

Landbücher der Landschaft Saanen (4 Exemplare):

Landbuch 1669
„ 1676
„ 1693
„ 1702

6. *Quellen aus Privatbesitz*

a. im Besitze von Herrn Robert Marti-Wehren, Lehrer, Bern:

Landbücher der Landschaft Saanen (3 Exemplare):

Landbuch 1669
„ 1737 = Landbuch 1737
„ 1739

Notariatsexamen 1739

Originalurkunden darunter:
Eheverträge
Testamente

b. im Besitze von Herrn Prof. Dr. H. Rennefahrt, Bern:

Landbuch 1660—1750
Landbuch 1737 = Landbuch 1737

Bemerkung: Vergleiche auch Bibliographie und Quellenangaben in Aebersold, S. Vff., und in Robert Marti-Wehren, Quellenstücke zur Heimatkunde des Saanenlandes, S. 51ff. Ferner Schnell und Stürler, S. 92ff.

Bemerkung zu den Quellen.[1])

I. Die Landbücher.

Im Mittelpunkt der von uns verwendeten Rechtsquellen stehen die Landbücher der Landschaft Saanen.

1. Die Landbücher von 1598 und 1646.

Das Landbuch von 1598, das sich als die Abschrift eines noch älteren Landbuchs gibt[2]), ist in einer einzigen Kopie erhalten, die sich in einem Manuskriptband der Stadt- und Hochschulbibliothek in Bern findet[3]). — Die familien- und erbrechtlichen Bestimmungen dieses Buches — es enthält daneben vor allem noch sachenrechtliche — bilden eine der wichtigsten Grundlagen des zweiten und dritten Teils unserer Arbeit. Erneuert, zum Teil abgeändert und erweitert wurde dieses Landbuch am 13. VI. 1646[4]). Das Original dieser Urkunde, später oft das „neue Landbuch" genannt, liegt im Gemeindearchiv in Saanen. Wir nennen es im folgenden nur noch Landbuch von 1646. Die beiden Gesetzbücher 1598 und 1646 weisen eine gewisse Ordnung auf, indem sie nämlich die familien- und erbrechtlichen Regeln den übrigen, vor allem also sachenrechtlichen, geschlossen vorausschicken. Sehr wahrscheinlich handelt es sich bei beiden um Aufzeichnung alten Gewohnheitsrechts. Eine Ausnahme hievon machen nur die innerhalb des Landbuchs von 1598 vom Jahre 1582[5]) datierten Bestimmungen.

2. Die übrigen Landbücher.

a. Wenn man nun vom Landbuch der Landschaft Saanen spricht, so wie es in Kopien in den Archiven und bei Privaten liegt, denkt man in erster Linie nicht an die eben besprochenen beiden Rechtsbücher, sondern an jene übrigen handschriftlichen Bände

[1]) Vgl. hiezu S. 7ff. und S. 17ff. hernach (Gesetzgebung). Ebenfalls Aebersold S. 32 (Gesetzgebung) und 130ff.

[2]) „Sanen Landt-Recht, abgeschriben uss dem Landtbuch. Den 10. Meyen des loufenden 1598."

[3]) Mss. Hist. Helv. II 52, S. 171ff. Wir zitieren: Landbuch von 1598. Die von uns angegebenen Seitenzahlen sind in Mss. Hist. Helv. 53 mit Bleistift geschrieben. Zum guten Teil ist dieses Landbuch abgedruckt in Z. Schw. R. IX 105ff. Wir benutzen aber ausschliesslich die Abschrift im Manuskriptband der Stadtbibliothek Bern.

[4]) Vgl. S. 17 hernach. Die Numerierung der Artikel haben wir selber vorgenommen.

[5]) Vgl. Landbuch 1598 S. 177ff.

in Quart- und Folioformat, von denen uns die 13 im Quellenverzeichnis angegebenen vorgelegen haben. Im folgenden sprechen wir nur mehr von diesen.

b. Die Anordnung dieser Landbücher. In ihnen allen[1]) bildet das Landbuch von 1646 eine geschlossene Einheit, den Kern gleichsam, um den herum sich die späteren Landrechte und viele Abschriften von Urkunden schliessen. In allen diesen Landbüchern können wir drei Teile unterscheiden.

1. Teil: Regelmässig werden Abschriften der wichtigsten Urkunden aus der Greyerzerzeit vorausgeschickt, so z. B. die Freiheitsbriefe von 1398, 1448, 1500, das Burgrecht mit Bern vom Jahre 1403 usw. Dann schliessen sich an die 16 Artikel vom Jahre 1571, und auf diese folgt das Landbuch von 1646, das, wie schon bemerkt, in allen Büchern eine geschlossene Einheit bildet.
2. Teil: Dieser Abschnitt wird (ebenfalls in allen Landbüchern) durch die eigentlichen Landrechte, d. h. isolierte Bestimmungen familien-, erb-, sachen- und prozessrechtlicher Natur gebildet.
3. Teil: Schliesslich folgen regelmässig noch einige Abschriften wichtiger Entscheide (Sprüche) Berns, sowie anderer Urkunden.

aa. Die Anordnung des zweiten und dritten Teils im besonderen. Hier gehen die verschiedenen Landbücher ganz eigene Wege. Einzelne teilen zusammenhängende Gebiete noch in einer gewissen Ordnung mit, andere werfen sachenrechtliche, prozessrechtliche, familien- und erbrechtliche Bestimmungen bunt durcheinander. Eine übereinstimmende Reihenfolge in diesen beiden Teilen setzt sich erst im zweiten Drittel der Landbücher wieder durch; aber die Aufeinanderfolge der Landrechte bleibt dennoch völlig willkürlich. Eine Ausnahme machen die in den Jahren 1660, 1667, 1669 (1682, 1687?)[2]) vorgenommenen Neuerungen. Sie sind in allen Landbüchern in derselben Reihenfolge wiedergegeben und auch in einer gewissen inhaltlichen Ordnung mitgeteilt. Im übrigen lassen sich die Landbücher betreffend Anord-

[1]) Mit Ausnahme des Landbuchs von 1660—1750. Hier ist das Landbuch von 1646 an verschiedenen Stellen in Bruchstücken abgeschrieben.

[2]) Vgl. S. 17 hernach. S. 83 N 3.

nung und zum Teil auch betreffend Inhalt, besonders des zweiten Teils, in vier Gruppen einteilen.

1. Gruppe: Die Landbücher von 1646[1]), von 1699 und 1702. Das erste liegt den beiden andern zugrunde. Es wurde geschrieben „durch mich, S. H. W. (Simon Hauswirth) damahlen Grichtsschreiber Ermelter Landschafft Sanen". Die beiden Bücher von 1699 und 1702 wurden vom selben Schreiber aus diesem Landbuch des Simon Hauswirth von 1646 abgeschrieben. Das Landbuch von 1646 ist ein Band in Folioformat, die beiden andern sind Quartbände.
2. Gruppe: Die Landbücher von 1669, 1676, 1693 und der erste Teil des Landbuchs von 1660—1750 (bis S. 280). Die Landbücher von 1669 und 1676 bilden insoweit eine Gruppe für sich, als sie 12 Bestimmungen enthalten („der Pfandungen halben"), die sich sonst in keinem andern finden. Das Landbuch von 1660—1750 (bis S. 280) und jenes von 1676 stammen vom selben Schreiber. Es sind alles Bände in Quartformat.
3. Gruppe: Die Landbücher von 1738, 1739 und die 2. Hälfte des Landbuchs von 1660 bis 1750 (von S. 280 an). Sie sind vom selben Schreiber abgefasst und stimmen in Anordnung und Inhalt fast genau überein. Es sind alles Bände in Quartformat.
4. Gruppe: Die Landbücher von 1737 und jenes von 1763[2]). Die drei Landbücher von 1737 stimmen völlig überein miteinander, sowohl was Inhalt als auch Anlage anbelangt. Zwei unter ihnen (das Exemplar des Staatsarchivs Bern und jenes im Besitze von Herrn Robert Marti-Wehren, Bern) weisen dieselbe Handschrift auf. Die Pagination ist in allen drei Bänden genau dieselbe. Alle Landbücher dieser Gruppe sind in Folioformat.

c. Zur Benutzung der Landbücher. Wir haben, soweit dies möglich war, nur die Bücher der vierten Gruppe, und zwar innerhalb dieser wiederum allein die drei Bände von 1737 benützt, weil

[1]) Nicht zu verwechseln ist dieses Landbuch, das auf dem Staatsarchiv liegt, mit dem Landbuch vom 13. VI. 1646. Dieses letztere bildet in ihm, wie in allen übrigen Landbüchern, nur einen besondern Teil.

[2]) Das Landbuch von 1763 enthält keine neuen Bestimmungen mehr. In Anordnung und Inhalt stimmt es fast völlig mit den drei Landbüchern von 1737 überein.

es erwiesen ist, dass eines von diesen Exemplaren, oder doch ein völlig gleichlautendes, auf der Gerichtsstelle in Saanen lag.[1]) Nur insoweit Bestimmungen berücksichtigt werden mussten, die in diesen Landbüchern von 1737 fehlen (oder doch in ihnen durch neue ersetzt worden sind), haben wir Landbücher von einer der drei andern Gruppen berücksichtigt. Im Familien- und im Erbrecht bot sich uns dazu viel weniger oft Anlass, als dies der Fall gewesen wäre, wenn wir beispielsweise auch das Sachen- und Prozessrecht behandelt hätten.

d. Viele der in den Landbüchern enthaltenen Landrechte sind abgedruckt in der Z. Schw. R. IX, S. 105ff. Wir folgten aber auch hier wiederum den Handschriften.

II. Die übrigen Quellen.

Ausser den Landbüchern haben wir vor allem viele Originalurkunden des Gemeinde-Archivs in Saanen benutzt, von denen zum Teil die Landbücher Abschriften enthalten. Weitere Abschriften vorhandener, aber auch verlorener Urkunden finden sich im Dokumentenurbar des Gemeindearchivs Saanen.[2]) Für die greyerzerische Zeit fanden wir viele Quellen abgedruckt in den Mém. et Doc. XXII und XXIII. Wir haben aber diese Abschriften nur benützt, wenn uns die betreffenden Originalurkunden nicht zugänglich waren. Für die bernische Zeit haben wir neben den Landbüchern begreiflicherweise in erster Linie aus den Aemterbüchern, Spruchbüchern, Missivenbüchern, Ratsmanualen, d. h. überhaupt aus den Akten des bernischen Staatsarchivs geschöpft. Vor allem für den zweiten Abschnitt des ersten Teils unserer Arbeit (Die Rechtslage der Landschaft Saanen unter dem alten Bern von 1555—1798) waren wir, abgesehen von der vorzüglichen Dissertation Aebersolds, fast ausschliesslich auf diese Quellen angewiesen. Was aber den zweiten und dritten Teil unserer Arbeit anbelangt, so fiel die Ausbeute, die sich aus den Akten des Staatsarchivs ergab, nicht so reichlich aus, wie man glauben sollte. Dies hat seinen Grund darin, dass in Saanen ein Einheimischer (der Kastlan) allen Gerichten ausser dem vom Landvogt präsidierten Chorgericht vorstand, und dass die Saaner so wenig Rechts-

[1]) Vgl. Correspondenz zu den Landbüchern der Landschaft Saanen vom Jahre 1810 und von den Jahren 1842—45. Theke im Staatsarchiv Bern.

[2]) Viele Abschriften und Bestätigungen (Vidimierungen) von Saanerurkunden finden sich auch in den Aemterbüchern und in andern Akten des Staatsarchivs Bern.

händel wie nur möglich nach Bern zogen. So geben uns denn die Quellen des Staatsarchivs, die sich auf die Landschaft Saanen beziehen, in erster Linie Auskunft über die verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse, die ja in dem von uns behandelten Zeitabschnitt besonders streitig waren, und erst in zweiter Linie über die privatrechtlichen.

Die Gerichtsmanuale des Landschreibers von Saanen (datiert vom Jahre 1792), die uns angesichts dieser Sachlage manche Lücke des geschriebenen Landrechts hätten ausfüllen können, gibt Aebersold zwar in seinem Quellenverzeichnis, S. VII, an; sie sind aber leider seit einigen Jahren verschwunden. Das Notariatsexamen vom Jahre 1739[1]), das eine Art Repetitorium für die Notariatskandidaten in Saanen darstellt, enthält neben vielem bernischen (und zum Teil also auch römischem) Recht nur wenig saanerisches. Für uns ist es in einem einzigen Fall von Bedeutung gewesen.

Die Eheverträge und Testamente, die uns zugänglich waren, stammen, wie man später sehen wird,[2]) zum grossen Teil aus Privatbesitz (Herr Robert Marti-Wehren, Bern).

III. Der Charakter der Landrechte im besonderen.

Wir verstehen unter „Landrechten" hier die Bestimmungen, die den zweiten Teil aller Landbücher ausmachen (vgl. S. VIIIff. hievor). Sie werden in den Landbüchern von 1669, 1676 und 1693 folgendermassen eingeleitet:

> „Nachfolgende Articuln Land Brüch Ordnungen, gemeine Reglen unnd Landt Rächt sind theils auss dem alten Landt Buch[3]) gezogen, Theils Dar nach durch ein Landtschaft, von den Lands fromen wägen auss Khrafft Habender fryer Urtheil gesetzt wordenn".

Schon in diesem Zitat sehen wir die Landrechte deutlich in zwei Gruppen eingeteilt, die Gruppe der Landrechte, die aus dem alten Landbuch abgeschrieben wurden — es handelt sich hier, wie wir gesehen haben, um aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht — und die Gruppe der Landrechte, die durch die Landschaft erlassen worden sind. — Diese zweite Gruppe überwiegt durchaus. In der Regel treten uns diese letzteren Landrechte nun

[1]) Im Besitze von Herrn Robert Marti-Wehren, Bern. Vgl. S. 42 hernach.
[2]) Vgl. S. 33 hernach und S. 104 hernach.
[3]) Landbuch von 1598. In einzelnen Fällen scheint auf das diesem Landbuch von 1598 zugrunde liegende Landbuch, das nicht mehr erhalten ist, zurückgegangen worden zu sein.

entgegen als datierte Satzungen der Landsgemeinde, und diese Satzungen haben, wie wir S. 8 und 20 hernach ausführen werden, immer die Form von Gerichtsurkunden, handle es sich nun um völlig neu erlassene Bestimmungen, oder um solche, die frühere Regeln nur ersetzen. In diesem zweiten Falle sehen wir, wie jeweilen vor Gericht festgestellt worden ist, was bis zum betreffenden Zeitpunkt rechtens war (Weisen des Rechts!), worauf der Erlass der neuen Regel, die den früheren Brauch (oder die frühere Regel) ersetzte, erfolgte.[1]) Landrechte der ersten Gruppe, d. h. Aufzeichnungen von Gewohnheitsrecht, finden sich nur selten und sind nicht datiert. Hingegen stellen offenbar, wie wir schon angedeutet haben, die Landbücher von 1598 und 1646 zum überwiegenden Teile Kodifikationen solcher undatierter Landrechte dar. Aus dem Grunde, dass aber die eigentlichen Landrechte, d. h. die isolierten Bestimmungen familien-, erb-, sachen- oder prozessrechtlicher Natur datiert sind, ergibt sich für Saanen in weitgehendem Masse die Möglichkeit, „die geschichtliche Entwicklung des Rechts“[2]) besser zu erkennen als für andere ländliche Rechtskreise.

---

[1]) Vgl. S. 73ff. hernach. Erlass neuer Bestimmungen für das Erbrecht der Nachkommen (Repräsentation und Erbrecht von Kindern aus zwei Ehen.)

[2]). Schnell und Stürler, S. XI.

Schrifttum.

I. Gedruckte Werke.[1])

Aebersold Gottfried: Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen. Abh. z. Schw. Recht. Herausgegeben von Gmür. Heft 66, Bern, Stämpfli & Cie. 1915.

Bruner Hanns: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., besorgt von Dr. E. Heymann. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 1927.

Fehr Hans: Deutsche Rechtsgeschichte, zweite Auflage, Berlin und Leipzig, W. de Gruyter & Cie., 1925.

Fehr Hans: Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. Jena, G. Fischer, 1912. Zit.: Fehr II.

Feller Richard: Der Staat Bern in der Reformation. Gedenkschrift zur Berner Reformationsfeier 1928. Bd. II, Bern, 1928.

Huber Eugen: System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, Basel, Verlag von R. Reich, vorm. C. Detloffs Buchhandlung, 1893. Zitiert: *Huber IV.*

Hübner Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig, Erlangen. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, 1922.

Leuenberger J.: Studien über bernische Rechtsgeschichte, Bern, Druck und Verlag von Jent & Reinert, 1873.

Marti-Wehren Robert: Geschichtliches über die Allmend und den Allmendwald zu Saanen, Blätter für bern. Geschäfte XXV (1929).

Marti-Wehren Robert: Die Mauritiuskirche in Saanen vor der Reformation. Vortrag vom 23. VI. 1929 in Saanen.

Marti-Wehren Robert: Die Reformation in Saanen. Gstaad, Buchdruckerei E. Müller & Cie. 1928.

Marti-Wehren Robert: Artikel „Saanen" im Hist.-Biogr. Lex. d. Schweiz.

Müller, Johannes von: Geschichte der Landschaft Saanen. Sämtliche Werke herausgegeben von Joh. Georg Müller. Stuttgart und Tübingen. Cotta 1833. Bd. 23, S. 288.

Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Abh. z. Schw. Recht. Herausgegeben von Guhl, Bd. I, Heft 34, und Bd. II, Heft 66. Bern, Stämpfli & Cie. 1928 und 1931.

Tscharner, Louis Samuel von: Rechtsgeschichte des Obersimmentals bis zum Jahre 1798. Abh. z. Schw. Recht. Herausgegeben von Gmür, Heft 28, insbesondere § 12, Das Privatrecht, S. 273 ff. Bern, Stämpfli & Cie. 1908.

Schnell (Joh.) und *Stürler*, Max von: Uebersicht der ältern Rechtsquellen des Cantons Bern mit Ausschluss des Jura. Basel, Bahnmaier's Verlag (C. Detloff), 1871.

Wattenwyl, Ed. von (von Diesbach): Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. Bd. II. Bern, K. Schmid, 1872.

Wyss, Friedr. von: Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Zürich, Orell Füssli, 1896.

[1]) Der *kursiv gedruckte* Autorenname bedeutet die Abkürzung für das betreffende Werk.

II. Ungedruckte Schriften.

Fischer J. R.: Journal einer Reise nach Saanen. Mss. Hist. Helv. XI 5. 1793.

Gruner J. R.: Beschreibung der Landschaft oder Castlaney Saanen. Mss. Hist. Helv. XI 75. 1751.

Marti-Wehren Robert: Vorgesetzte der Landschaft Saanen vom Jahre 1370 bis zur Gegenwart. (Kastlane, Landesvenner, Landsäckelmeister, Landschreiber, Landvögte, Unterstatthalter, Oberamtmänner, Amtsstatthalter, Regierungsstatthalter usw.) Manuskript im Besitze von Herrn Robert Marti-Wehren, Bern.

Mösching Christian (1621—1671): Chronik der Landschaft Saanen, durch andere Autoren fortgesetzt. Exemplar im Besitze von Herrn Robert Marti-Wehren, Bern. Vgl. auch Aebersold, S. IVff. Der Entwurf zu dieser Chronik, die einzige Originalschrift, befindet sich im Besitze des Verfassers dieser Arbeit.

Rennefahrt Hermann: Antrittsvorlesung vom 14. XI. 1931. „Aeussere Einflüsse auf die Entwicklung des bernischen Rechts". Im Besitze von Herrn Professor Dr. H. Rennefahrt.

Steiger-Riggisberg Carl von: Landbuch der Landschaft Saanen. Manuskript von 68 Seiten auf dem Staatsarchiv Bern. Datiert vom 12. XI. 1813. Versuch einer systematischen Darstellung des Privatrechts und der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Landschaft Saanen. (Der Verfasser folgt in der Systematik dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1811).

Anmerkung: Hier ist auch anzufügen die Korrespondenz zu den Landbüchern der Landschaft Saanen von den Jahren 1810, 1842 bis 1845. Theke im Staatsarchiv Bern.

Zum Aufbau der Arbeit.

Gerne hätten wir die, wie uns scheint, vorbildliche und echt deutschrechtliche Systematik Rennefahrts in seinen Grundzügen der bernischen Rechtsgeschichte nicht nur für den ersten, sondern auch für den zweiten und dritten Teil dieser Arbeit übernommen. Aus folgenden Gründen sahen wir uns aber veranlasst, darauf zu verzichten: Einmal, weil wir nicht das ganze Privatrecht behandeln, und sodann, weil eine kleine Landschaft, auch wenn sie auf dem Gebiete der Gesetzgebung einige Freiheit genoss, doch niemals zu einem nur einigermassen lückenlosen Gefüge im Aufbau des Rechts gelangen konnte, das erst die innere Berechtigung einer Systematik wie jener Rennefahrts begreifen und als die dem Stoffe angemessenste und sinnvollste erscheinen lässt. — Wir ordneten also unsern lückenhaften Stoff so gut es ging nach früheren Vorbildern (Huber und Hübner) und hoffen, dem Geiste der Quellen dabei doch einigermassen gerecht geblieben zu sein.

ERSTER TEIL.

Ueberblick über die Verfassungsgeschichte der Landschaft Saanen bis 1798.[1]

Die Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse der Landschaft Saanen bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft zerfällt in zwei Abschnitte. Bis zum Jahre 1555 gehörte sie zur Grafschaft Greyerz, von 1555 bis 1798 zum Staate Bern.

I. Die Rechtslage der Landschaft Saanen unter den Grafen von Greyerz (bis 1555).

Die Grafen von Greyerz waren die einzigen[2]) Grund- und Landesherren der ganzen Landschaft und übten dort daher sämtliche Herrschafts- und Hoheitsrechte aus. Die rechtliche Entwicklung dieser Periode ist gekennzeichnet durch den schrittweisen Loskauf der Herrschaftsrechte und den wachsenden Anteil der Landleute an der Verwaltung und Ausübung der Hoheitsrechte.

1. Die Befreiung von Grundherrschaft und Vogtei: der Loskauf der Herrschaftsrechte.

a. Obwohl anzunehmen ist, dass die Saaner[3]) freie Zugewanderte waren, erhielten sie das Land dennoch „zu Bedingungen, für die das Hofrecht massgebend war“[4]). Die Grundherrschaft, unter die sie kamen, bewirkte hier wie anderwärts eine Verschlechterung der rechtlichen Stellung von ursprünglich Freien. Zu Anfang des

[1]) In der Hauptsache benützen wir hier die Ausführungen von Aebersold.

[2]) Wenigstens seit dem 1. Viertel des 14. Jhs. Nach der Urkunde vom 20. VII. 1270 in Mém. et Doc. XXII S. 64, hatten die Herren von Kramberg und von Raron noch kleinere Grundherrschaften in Saanen. Am 13. X. 1331 machten die Kramburger gegen die Greyerzer noch Rechte auf die Herrschaft Vanel geltend. Urk. St. Arch., Fach Saanen. Später ist davon in keiner Urkunde mehr etwas erhalten. Ueber die Entstehung und die älteste Geschichte der Grafschaft Greyerz ist nichts genaues bekannt. Um 900 bestand im Oberlauf der Saane die Grafschaft Ogo. Vom 12. Hh. an tritt neben die Bezeichnung comes de Ogo diejenige von comes de Grueres.

[3]) Ueber die Bevölkerung vgl. R. Marti-Wehren, Art. Saanen im H. B. L. S. Derselbe: Die Mauritiuskirche in Saanen vor der Reformation, 1929.

[4]) Aebersold, S. 7.

14. Jahrhunderts setzte die allmähliche Befreiung, zuerst in persönlicher, später in dinglicher Hinsicht ein.

b. 1312 wurden die letzten 87 Saaner durch den Loskauf von der Tallia in den Stand der Freiheit erhoben[1]). Die Tallia bestand in Geld und Naturalabgaben und „galt im Gebiete der Grafschaft Greyerz als das eigentliche Merkmal der Unfreiheit."[2]) Sie war eine Personallast gewesen. An ihrer Statt wurde nun der certus census, ein fester Bodenzins, erhoben. Er lag als Reallast auf den Gütern und war in Geld zu entrichten. Die Umwandlung der Tallia in den certus census ist ein typisches Beispiel für die in deutschen Landen im Mittelalter vor sich gehende Verdinglichung der Rechte.[3])

c. Drei Umstände waren für die weitere Befreiung ausschlaggebend: Einmal die 1312 gewonnene Standeseinheit der Saaner, die zur Grundlage ihrer politischen und rechtlichen Organisation wurde, sodann die seit dem Laupenkrieg (1339) und vor allem seit dem Krieg von Bern und Freiburg gegen Greyerz (1349/50)[4]) rasch um sich greifende Geldnot der Grafen von Greyerz und schliesslich der steigende Preis der Naturalien und die zugleich einsetzende Entwertung des Geldes.[5]) Organisation und wachsender Wohlstand der Landleute einerseits, Geldnot der Grundherren andererseits, führten zwangsläufig zu weiteren Befreiungen.[6])

d. 1371 kauften sich die Saaner um 2200 fl. von den Vogteiabgaben und Diensten („bräuch und dienst") los. Es handelte sich dabei um gerichtsherrliche Forderungen, die von jeder Feuerstatt[7]) erhoben wurden. Sie bestanden vorwiegend in Spann-, Hand- und Wachtdiensten, sodann in der Abgabe von Feuerstatthühnern, von Getreide und Hafer. „Die Befreiung umfasste die Gesamtheit der Landleute von Saanen".[8])

---

[1]) Urbar v. 1312. Darin: 80 Freie, 87 Nichtfreie und 1 homo propriatus. Die Rolle der Urkunde ist abgerissen. Staatsarchiv Lausanne. Urbar v. 1324. Darin: liberi: 80, affranchesiati 73, ? = 52. Staatsarchiv Lausanne.

[2]) Aebersold, S. 8. Diese Freiheit bestand vornehmlich in einer beschränkten Freizügigkeit. Nur das älteste männliche Glied jeder Familie war fortan für die Bebauung des Lehengutes verantwortlich. Die Befreiung von der Mainmorte wurde erst 1398 erreicht. Erst damit fielen alle Fesseln der Hörigkeit. Vgl. Rennefahrt, II, S. 171 ff.

[3]) Fehr, S. 36. Rennefahrt, II, S. 172. Das Recht, Urbare aufzunehmen, behielten sich die Grafen ausdrücklich vor. Rennefahrt, I, S. 190.

[4]) v. Wattenwyl, II, S. 159 ff. Kampf am Laubeckstalden.

[5]) Rennefahrt, I, S. 197, II, S. 172 ff., S. 179. Bes. im 13. und 14. Jh.

[6]) Rennefahrt, I, S. 197. Solche Ablösungen waren zu der Zeit eine allgemeine Erscheinung.

[7]) Rennefahrt, II, S. 11 ff.

[8]) Aebersold, S. 21, Rennefahrt, I, S. 186 ff. und S. 191.

e. Bedeutender war der am 12. März 1398 um 5.200 fl. erfolgte Loskauf von der Mainmorte („Erbschaft und Totfall")[1]). Damit hörte der Heimfall der Güter an die Grafen beim Fehlen bestimmter Erben des Hörigen auf. Durch diese Befreiung verlor der Grundherr „jeden unmittelbaren Zusammenhang mit den Gütern". Die Bauern hatten von nun an die volle „Gewerde" an ihnen. Eine freiere Entwicklung des Erbrechts setzte ein; das Testierwesen begann.

f. 1434 wurden die Saaner durch einen Spruch von Bern und Freiburg von den „erbetten" befreit.[2]) Diese bestanden in bedeutenden Naturalabgaben für die ihnen vom Grundherrn zur Nutzniessung überlassenen Weiden und Alpen.

g. Im Jahre 1448 endlich kauften sich die Talleute um 24.733 ℔ von allen übrigen herrschaftlichen Abgaben wie Bodenzinsen, Steuern, Gülten, Renten usw. los. Kein ewiger Zins sollte auch auf das verwirkte Gut gelegt werden können. Zugleich wurden die Wasserkräfte freigegeben. Schliesslich verlieh Graf Franz von Greyerz der Landschaft ein eigenes Siegel und verzichtete auf alle damit verbundenen Herrschaftsrechte. „Der Erwerb des Siegels gab der Gemeinde die Fähigkeit des freien, souveränen Handelns und verlieh ihr das Ansehen eines unabhängigen Gemeinwesens."[3])

2. Die Organisation der Landschaft.

Die Landschaft Saanen bildete eine ländliche Gerichtsgenossenschaft mit herrschaftlicher Spitze[4]). Die Gerichtsherren, die Grafen von Greyerz, waren in Saanen durch den Kastlan vertreten.[5]) Er stand den dortigen Gerichten vor und war zugleich oberster Polizei-, Finanz- und Wirtschaftsbeamter. Seit 1435 finden wir

---

[1]) „Totfall" bedeutet hier nicht, wie allgemein in der Rechtssprache, den Anspruch des Herrn auf das Besthaupt oder Zweitbesthaupt des Mannes, sondern Heimfall. Der Heimfall trat, wie wir gesehen haben, in Saanen, wie anderwärts, beim erblosen Tod des Mannes ein. Rennefahrt, I, S. 192 und 194ff., II, S. 172, dort Lass = Mainmorte = das Recht des Herrn auf einen Teil der nachgelassenen Fahrnis. Originalurkunde Gem. Arch Saanen, 10. März 1397 und 12. März 1398.

[2]) Mém. et doc., XXIII, S. 3ff. 17. Nov. 1434.

[3]) Originalurkunde Gem. Arch. Saanen. Aebersold, S. 29.

[4]) Rennefahrt, II, S. 108ff. In den Ausführungen unter dieser Ziff. stützen wir uns wesentlich auf die Ausführungen Rennefahrts.

[5]) Rennefahrt in seiner Antrittsvorlesung (ungedruckt, 14. Nov. 1931) nimmt an, die Savoyischen Kastellane seien für Bern vorbildlich gewesen. Dass sie es in greyerzerischem Gebiet waren, ist umso wahrscheinlicher, als die Grafen von Greyerz zu Savoyen in einem Lehensverhältnis standen und hohe Würden in diesem Staate bekleideten. Aebersold, S. 3.

stets einen Einheimischen als Kastlan.[1]) — Die genossenschaftliche Organisation solcher Gerichtsgemeinden entwickelte sich ähnlich wie jene städtischer Bürgerschaften.[2]) Deutlich wurde sie auf dem Lande erst, als die grundherrliche Gebundenheit der Bevölkerung sich aufzulösen begann. Für Saanen setzte, wie wir gesehen haben, diese Entwicklung mit dem Jahre 1312 ein. Von da an bildete die Landschaft eine politische Gemeinde; ihre Bewohner waren durch einheitliches Recht und sicher auch durch Eid untereinander verbunden.[3]) Wie sich in städtischen Gemeinwesen die eigene Finanzverwaltung aus der vom Stadtherren der Bürgerschaft überlassenen Bussgewalt entwickelte, ist nach Rennefahrt[4]) in ländlichen Gerichtsgenossenschaften die Möglichkeit, einen „Landsäckel" anzulegen, aus der Verleihung desselben Rechts durch den Gerichtsherrn an die Gemeinde erwachsen. In Saanen kann dies vorerst nur in beschränktem Masse der Fall gewesen sein[5]). Die Frage, ob unsere Landschaft das Privileg, ihre Abgaben als Gesamtsteuer zu entrichten, erhielt, lässt sich aus Mangel an Nachrichten nicht sicher beantworten. Immerhin sind wir aus folgenden Gründen eher geneigt, sie zu verneinen. Die Verleihung eines solchen Privilegs hatte nämlich in der Regel eigene Steuerverwaltung zur Folge. Anlässlich des Loskaufs der letzten Herrschaftsrechte durch die Landschaft Saanen wurde nun eine besondere Kommission eingesetzt, die Mittel und Wege zu finden hatte, die von den Grafen geforderte Summe aufzutreiben (1448)[6]). Hätte Saanen damals schon eine selbständige Steuerorganisation besessen, so hätte sich das Einsetzen einer besonderen Kommission wohl erübrigt. Später verfügte die Landschaft über eine eigene Steuerorganisation; sie wurde ihr sogar von Bern als altes Recht bestätigt[7]). Nach dem Ausgeführten scheint sie aber eine andere Wurzel als das Privileg der Gesamtsteuerentrichtung gehabt zu haben.

Die höchste Gewalt der Gerichtsgenossenschaft wurde durch die Landsgemeinde ausgeübt, an der alle über 14 Jahre alten Land-

---

[1]) Graf Johann bestätigte der Landschaft 1500 das Recht auf den einheimischen Kastlan ausdrücklich.

[2]) Rennefahrt, II, S. 110.

[3]) Rennefahrt nimmt neben dem Eid, den der Gerichtsherr und die Freien des Gerichtssprengels sich gegenseitig leisteten, diesen Genosseneid als Voraussetzung der den freien Leuten obliegenden „Kriegs-Steuer- und Gerichtspflicht" an. Rennefahrt, II, S. 109.

[4]) Ebenda, S. 110.

[5]) Aebersold, S. 36 oben.

[6]) Aebersold, S. 27.

[7]) Vgl. u. Sprb. FFF. 52. 12. Juni 1723.

leute männlichen Geschlechts teilnahmen[1]). Sie wurde vom Kastlan präsidiert und hatte folgende Befugnisse: 1. Sie wählte die Landschaftsbeamten, d. h. die Organe der schon früh ausgedehnten Selbstverwaltung. An der Spitze dieser Beamten stand der Landesvenner, dessen Stellung mit der Befreiung der Landschaft wuchs. Er war militärischer Führer und zugleich Wortführer der Landschaft in allen andern Angelegenheiten. Weitere von der Landsgemeinde gewählte Beamte waren: Der Landschreiber, der Landssäckelmeister, die Alp- und Wasservögte. 2. In späterer Zeit erliess sie Ordnungen, Satzungen und Reglemente[2]). 3. Sie war oberste richterliche Instanz. Ursprünglich übte sie hohe und niedere Gerichtsbarkeit kraft Delegation aus; später, de facto wenigstens, zu eigenem Recht. 4. Sie verwaltete das Landschaftsvermögen. 5. Sie entschied über die Aufnahme von Fremden ins Landrecht[3]). 6. Schliesslich führte sie die immer bedeutsamer werdenden äusseren Angelegenheiten der Landschaft[4]).

3. Die Verwaltung der Hoheitsrechte.

Graf Franz von Greyerz hatte sich 1448 anlässlich des Verkaufs der letzten herrschaftlichen Rechte die Hoheitsrechte mit folgenden Worten vorbehalten: „vorbehebt hoch und nider Herrschaft, gericht, twing und ban, und och das si uns har inn soellen beholffen sin unser Reysen zetund.“[5]) Aber schon die unter Ziff. 2 aufgezählten Befugnisse der Landsgemeinde beweisen, dass die Landschaft auch an der Verwaltung der Hoheitsrechte Anteil hatte. Inwieweit sie Trägerin von solchen Rechten wurde, geht aus folgendem Ueberblick hervor. Eine Bemerkung möchten wir vorausschicken: Die besonderen Verhältnisse unserer Landschaft verlangen, dass wir dabei jeweilen streng unterscheiden zwischen formell niedergelegtem Recht und wirklicher Rechtsübung.

a. Der Heerbann (die Gerichtsfolge).

Die Saaner konnten von den Grafen von Greyerz nur zu Verteidigungszwecken innerhalb der Grafschaft aufgeboten werden.

[1]) Aebersold, S. 109. Vgl. Rennefahrt, II, S. 114.
[2]) Vgl. S. 7ff. hernach.
[3]) Vgl. S. 13 hernach. Landbuch 1699, S. 143ff. 26. II. 1559. Ebenda S. 225ff., 162ff. Ohne Willen der Saaner durften die Grafen keinen zu einem Landmann aufnehmen Mém. et doc., XXIII, S. 30ff. — 3. VII. 1448.
[4]) Rennefahrt, II, S. 111ff. zum ganzen Abschnitt.
[5]) S. Note [1]) S. 6.

Die Reispflicht erstreckte sich jedesmal höchstens auf die Dauer eines Tages.[1]) Zogen sie länger für ihre Grafen in den Krieg, so liessen sie sich stets verbriefen, dass dies freiwillig geschah. Der Venner war der militärische Anführer der Landleute. Als solcher schwor er den Grafen, das Saanenbanner nicht ohne Befehl aus der Landschaft zu tragen. Dessen ungeachtet führten die Saaner bald selbständig Krieg. Saanen bildete mit der benachbarten Kastlanei Rougemont einen Bannerbezirk. Dies war nicht ohne Folgen für die Verhältnisse der hohen Gerichtsbarkeit.[2])

b. Die Gerichtsbarkeit.

α. Hohe und niedrige Gerichtsbarkeit insbesondere. Der Form nach wahrten sich die Grafen sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit. Ihr Beamter, der Kastlan, stand allen Gerichten vor. Da aber dieser Kastlan seit 1435 stets ein Einheimischer war und später sein musste[3]), lag es nahe, ihn mehr und mehr als landschaftlichen Beamten aufzufassen. Die Folge war, dass die Landschaft auch hier, de facto wenigstens, zu bedeutendem Rechte gelangte. Für die letzte Zeit des Bestehens der Grafschaft, also für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts, erhalten wir folgendes Bild: 1. Ueber die causae minores urteilten die Landleute letztinstanzlich nach einheimischem Recht. 2. Tatsächlich urteilten sie auch letztinstanzlich über die causae maiores, ebenfalls nach einheimischem Recht. Das Malefiz war das einzige Recht, das sie bis 1555 eingestandener Massen nur zu abgeleitetem Recht verwalteten.[4]) Der Brauch der Grafen, einen Boten zum Blutgericht in Saanen abzuordnen, hat sie stets daran erinnert, dass dieses höchste Recht nicht ihnen gehörte, trotzdem sie es ganz

[1]) Urkunde vom 3. XII. 1448 ... „und nit fürer, als si uns des von alter har pflichtig und verbunden waren". Mém. et doc., XXIII, S. 33. Diese Reispflicht von 1 Tag war typisch für Vogthörige. Es ist also nicht erstaunlich, dass die Saaner schon vor 1448 nur einen Tag Reispflicht zu erfüllen gehabt hatten. Diese Pflicht blieb sich gleich, seit sie von der Vogtei befreit waren. (1371) vgl. S. 2 hievor. Vgl. auch Berner Handfeste Art., S. 9. Welti, Stadtrecht, I, S. 6. „Nunquam etiam nobiscum uel cum aliquo, qui vester dominus fuerit, longius ire debetis causa preliandi, nisi ubi ad domos nestras redire poteritis nocte sequenti."

[2]) Vgl. S. 8 hernach. Mss. Hist. Helv., II, 43, S. 600ff. 4. VI. 1618. Stadtbibliothek Bern.

[3]) Originalurkunde Gem. Arch. Saanen und Mém. et doc., XXIII, S. 164, 24. V. 1500. Der erste urkundlich festgestellte einheimische Kastlan ist Clewi Boumer (1426). — Von 1435 an sind die Namen der Kastlane fast alle erhalten. Marti-Wehren.

[4]) Die Boten der Saaner erklärten im Jahre 1553 vor der Tagsatzung, „ihre Altvorderen hätten sich von ihren Herren, den Grafen, gänzlich befreit bis an das Malefiz". Aebersold, S. 96.

selbständig verwalteten. Ob die Grafen sich mit oder ohne Erfolg das Vollstreckungsrecht vorbehielten, ist nicht sicher zu entscheiden. Wir erfahren nur, dass sie für die Aufrichtung des Galgens sorgten[1]). Hingegen blieb ihnen das Recht auf das Gut verbrecherischer Personen[2]). 3. Die Landleute besassen also im Bereich der hohen, wie der niederen Gerichtsbarkeit das ius de non appellando. Ebenfalls behaupteten sie erfolgreich das Privileg des ius de non evocando.[3]) 4. Was das Bussenwesen anbelangt, so erfahren wir nur folgendes: Bussen, die Ordnungen entsprangen, welche Herrschaft und Landschaft gemeinsam gemacht hatten, wurden zwischen beiden nach Hälften geteilt.

β. Die Gesetzgebung. Für die Gesetzgebung stellen wir folgende Entwicklung fest:

1. Anfangs wurden Ordnungen, Satzungen und Reglemente von der Herrschaft erlassen. Dies war ein Ausfluss der gräflichen und grundherrlichen Gewalt.[4]) Schon 1429 war dieses Satzungsrecht der Herrschaft streitig. In einem Spruch von Bern und Freiburg zwischen den Grafen und der Landschaft Saanen wurde es für das Gebiet des zivilen Rechts bestätigt.

2. Später wurden Satzungen durch die Herrschaft mit Mitwirkung der Landschaft erlassen[5]).

---

[1]) Vgl. Note. [3]) S. 6. — Nachtrag zu Note [3]). Ganz vollständig ist die Liste der saanerischen (einheimischen) Kastlane erst in bern. Zeit. Vgl. R. Marti-Wehren, Vorgesetzte von Saanen.

[2]) Das Recht auf das verwirkte Gut vgl. S. 69 hernach.

[3]) Vgl. Aebersold, S. 44. Fall Ansermet 1476. Das ius de non appellando wurde 1500 ausdrücklich bestätigt. Mém. et doc., XXIII, S. 165. Vgl. auch Originalurk. Gem. Arch. Saanen vom 13. IV. 1494. Darin wurde durch den Tschachtlän im Auftrage der Herrschaft und der Landschaft festgesetzt, es seien unter keinen Umständen fremde Gerichte anzurufen, weder geistliche noch weltliche. Die Saaner sollten vor Gericht in Saanen verklagt werden. Aus der Urkunde geht aber auch hervor, dass das ius de non appellando eine Einschränkung erlitten zu haben scheint: Bei Rechtsverweigerung durften die Saaner wohl fremde Gerichte anrufen; denn es wird ausdrücklich erwähnt, dass weder Herrschaft noch Landschaft sich je Rechtsverweigerung zuschulden kommen liessen. — Wer fremde Gerichte anrief, den Fall von Rechtsverweigerung ausgenommen, verfiel mit Leib und Gut der Herrschaft und wurde ertränkt. Der einzige fremde Gerichtsherr, der Rechte in Saanen hatte, war der Bischof von Lausanne. Er war berechtigt, den Bann zu verhängen, in Sachen „umb E, offenen Wucher und verstohlen Gut". Vgl. Marti-Wehren, Die Reformation in Saanen, S. 14.

[4]) Beispiele: *a.* Die mit der Befreiung von der Mainmorte im Jahre 1398 gegebene Ordnung des Erb- und Testier-Wesens. Vgl. S. 93 hernach.

b. Der von Graf Franz von Greyerz erteilte Kindsteilbrief von 1439. Dass die Herrschaft dieses Recht auf Ansuchen der Landschaft setzte, ist eine direkte Folge des Spruchs von Bern und Freiburg im Jahre 1429. Vgl. auch S. 48ff. hernach.

[5]) Beispiel: Der Vereinungsbrief vom Jahre 1471; er setzte Strafen und Bussen für Trostungsbruch fest. Landbuch 1699. 46—54. Gem. Arch. Saanen. Aemtb. D., S. 275ff. 6. V. 1471.

3. Schliesslich gab sich die Landschaft ihre Satzungen selbst. Viele Beispiele zeigen, dass die Landsgemeinde völlig unabhängig Recht schuf.[1]) Der Schluss der Entwicklung bedeutete also: Völlige Autonomie. Die Landleute leiteten ihr Satzungsrecht später, als Bern es ihnen zum Teile bestritt, aus dem Recht „mit der meren hand zu richten"[2]) ab. Für sie waren Satzungsrecht und Rechtsprechung in der Ausübung nicht getrennt zu denken. Die Form, in der die Saanerischen Satzungen uns entgegen treten, ist denn in der Regel auch genau dieselbe, wie diejenige richterlicher Urteile: In beiden Fällen handelte es sich um Mehrheitsbeschlüsse, die in Gerichtsurkunden niedergelegt wurden.[3])

γ Die Gerichtsorganisation (die Rechtspflege). Die Landschaft war ein Gerichtsbezirk. Die Rechtspflege wurde durch drei Gerichte versehen, denen der Kastlan vorstand. 1. Das Untergericht. Es wurde jedesmal vom Kastlan neu gebildet und beurteilte kleine Zivilhändel. 2. das „Gricht". Es war ein festes Tribunal und bestand aus den „gschwornen des grichts". Es beurteilte grössere Zivilhändel und kleinere Strafsachen. 3. Die Landsgemeinde: „gmein Landgricht". Dieses Gericht war Appellationsinstanz für die an den zwei unteren Gerichten beurteilten Fälle.

Der Landsgemeinde lag ferner die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit ob: Sie war das Blutgericht.[4])

---

[1]) Beispiele: *a.* Schwellebrief der Landschaft Saanen 1470. Landbuch 1737, S. 30ff.

b. Verbot, Güter an Fremde zu verkaufen. Dok. Urbar der Landschaft Saanen. Gem. Arch. Saanen, S. 125, vom Jahre 1525.

c. Aenderungen des Erbrechts. 20. XI. 1547. Repräsentationsrechte der Enkel. Vgl. S. 73ff. hernach. Erbrecht von Kindern aus zwei Ehen. Vgl. S. 75ff. hernach. Beide Urkunden im Dok. Urbar der Landschaft Saanen, Gem. Arch. Saanen.

[2]) Vgl. Urkunde, erteilt von Graf Johann v. Greyerz am 24. V. 1500. Original im Gem. Arch. Saanen, Mém. et doc., XXIII, S. 164ff.

[3]) Ueber die Art des Zustandekommens solcher Satzungen vgl. S. 73ff. hernach und S. 74, Note [2]).

[4]) Der Zusammenhang zwischen hoher Gerichtsbarkeit und Heerwesen zeigt sich in unserem Gebiete darin, dass die Befugnisse des gemeinen Landgerichts von Saanen sich auch auf die Kastlanei Rougemont erstreckten. (Saanen und Rougemont bildeten einen Bannerbezirk. Vgl. S. 6 hiervor.) Die Landleute von Saanen sprachen in Kriminalprozessen in Rougemont das erste Urteil und hatten bei Exekutionen das aus 12 Richtern bestehende Gericht von Rougemont auf die Gerichtsstätte zu begleiten. — Die übrige Gerichtsbarkeit übte der Graf von Greyerz in Rougemont selber aus. Man beachte die völlig verschiedene Gerichtsorganisation in beiden Kastlaneien. Vgl. Aebersold, S. 42. Mém. et doc., XXIII, N. 308. 14. III. 1538, ebenso Urkundenfach Saanen.

4. Zudem stand die Landschaft Saanen in Rechtsgemeinschaft mit den Leuten vom Obersimmental[1]) und mit der Stadt Bern[2]).

c. Die Regalien.

1. Jagdrechte. Die Saaner wahrten sich volle Jagdfreiheit, den Hochflug inbegriffen. Was das Fischereirecht anbelangt, so waren sie kraft Spruchs von Bern und Freiburg mit den Grafen völlig gleichberechtigt[3]).

2. Maulgut. Sie beanspruchten auch erfolgreich das Maulgut (d. h. das herrenlose Vieh) für sich. Es bildete einen Teil der Besoldung des Landesvenners.

3. Zölle. Im Jahre 1341 kauften die Saaner den Markt- und den Pfundzoll von der Herrschaft. Seither besassen sie freien Markt und freie Wage. 1454 kam auch der Zoll, den die Fremden auf dem Markt in Saanen und beim Durchgang durch die Landschaft zu entrichten hatten, durch Schenkung in die Hände der Landleute.[4])

d. Die äussere Politik.[5])

Die grosse Selbständigkeit, die die Landschaft Saanen unter den Grafen von Greyerz erreichte, tritt uns am augenfälligsten in der Tatsache einer eigenen äusseren Politik entgegen. Seit dem Laupenkrieg (1339) schlossen die Saaner selbständig Bündnisse ab. Dann unternahmen sie Kriegszüge, bald im Einvernehmen mit der Herrschaft oder mit dem ihnen verburgrechteten Bern, bald ohne deren Billigung, bald ganz offen gegen beide. Diese Aktivität nach aussen hatte zur Folge, dass Saanen das Ansehen eines freien Gemeinwesens genoss. 1444 schickte die Landschaft einen eigenen Absagebrief an Zürich. Seit den Burgunderkriegen war ihre Aussenpolitik unabhängig von jener der übrigen Grafschaft. In den Soldbündnissen wurde Saanen getrennt von der Grafschaft Greyerz aufgeführt! Die Eidgenossen behandelten die Landschaft wie einen zugewandten Ort. Sie schickte einen Beobachter an die Tagsatzung.

---

[1]) Die Landschaften hatten eine gemeinsame Dingstätte im Saanenwald, auf der Grenze zwischen Saanen und Obersimmenthal. Vgl. hierüber Aebersold, S. 45ff. und von Tscharner, S. 425ff. O. Sprb. 625 vom Jahre 1498 und D. Miss. AA. 712 usw. 20. V. 1551 usw.

[2]) Seit dem Burgrechtsvertrag vom Jahre 1403 wurden gemeinsame Rechtstage in Erlenbach abgehalten. Beispiel einer Vorladung nach Erlenbach im D. Miss. H., S. 274ff. 13. V. 1492.

[3]) Mém. et doc., XXII, S. 367ff., Punkt 3. 24. VI. 1429.

[4]) Marti-Wehren, Die Mauritiuskirche in Saanen vor der Reformation, S. 8. Aebersold, S. 47.

[5]) Vgl. hierzu die ausführlichen Mitteilungen in Aebersold, S. 52—95.

4. Das Verhältnis der Landschaft Saanen zu Bern bis 1555. Der Uebergang an Bern.

Seit 1401 stand Bern mit dem Grafen von Greyerz, seit 1403 mit den greyerzerischen Kastlaneien Rossinière, Château d'Oex, Rougemont und Saanen in Burgrecht[1]) Das Burgrecht von 1403 begründete die schon erwähnte Rechtsgemeinschaft der Landschaft Saanen (und der übrigen mit Bern verburgrechteten Kastlaneien) mit Bern. Es lud Saanen ferner bedeutende militärische Opfer auf. Allerdings gewährte es der Landschaft im Anfang Schutz vor den Versuchen der Grafen, sie um ihre erkauften Rechte und Freiheiten zu betrügen. Als dieser Schutz nicht mehr nötig war, bemühten sich die Saaner umsonst, das Bündnis mit Bern zu lösen. Sie wandten sich um die Mitte und am Ende[2]) des 15. Jahrhunderts wiederholt an die Waldstätten um Vermittlung und Hilfe. Bern machte das Stanserverkommnis geltend: Es betrachtete also die Saaner schon damals als eine Art Untertanen. Als Graf Michael von Greyerz 1554 in Konkurs kam, war das Schicksal der Landschaft besiegelt: Die Grafschaft Greyerz wurde von den beiden Hauptgläubigern Bern und Freiburg gekauft und geteilt. Bern erwarb die vier Kastlaneien, mit denen es seit 1403 verburgrechtet war, also auch die Landschaft Saanen.[3]) Sie bildeten zusammen von 1555 bis 1798 die Landvogtei Saanen. Zum grossen Unwillen der Landleute führte Bern die Reformation sofort ein[4]) An die Neuordnung der rechtlichen Verhältnisse der Landschaft Saanen, die uns hier ausschliesslich interessiert, schritt die Aarestadt bedeutend bedächtiger.

[1]) Vgl. über Burgrechte Berns im allgemeinen Rennefahrt, II, S. 70ff. Zum Burgrecht mit Saanen: vgl. u. Sprb. A (Freyheitenbuch) S. 133ff. Dieses Burgrecht wurde oft erneuert. 1737, als es lange schon aufgehoben war (seit 1669), bezeichnete Bern dieses Burgrecht anlässlich eines Rechtsstreites, in welchem ein Saaner es anrief, als ein „Gattung foedus inequale, dessen Natur anderst nicht als auff ein in mutuam deffensionem angesehenes Schutzburgerrecht ausgedeutet werden kann". Aemtb. F., S. 543ff. 18. VI. 1737.

[2]) D. Miss. G. 174, 21. II. 1491, und 376, 3. IX. 1491.

[3]) Die Saaner baten die Tagsatzung umsonst, sie bei der Gelegenheit zu einem selbständigen Staatswesen werden zu lassen. — Der Kaufpreis belief sich auf 80,500 Kronen (zu 25 Batzen die Krone). Bern bezahlte 26,981 Kronen, 63 Groschen und 6 Pfennige, Freiburg den Rest. Der Anteil Berns war deshalb viel kleiner als derjenige Freiburgs, „weil die Güter in Saanen alle lob- und zinsfrei waren, und vereinbart wurde, die Jurisdiction, verbunden mit Souveränität und Oberherrlichkeit über diese freien Güter, nicht anzurechnen". Aebersold, S. 92ff., Zitat S. 96.

[4]) In Feller, S. 129, wird, gestützt auf zwei Stellen im Instruktionsbuch F., S. 57, 97, zu Unrecht ausgeführt, die Reformation sei nicht befohlen worden. Ueber die Einführung der Reformation in Saanen vgl. Marti-Wehren, Die Reformation in Saanen, insbes. S. 30ff. 39, 42ff. bis Schluss. Vgl. ebenfalls aus einem Schreiben des Landvogts von Graffenried vom 12. I. 1556 im Aemtb. C, S. 9ff.: „Dann Ich bysshar mitt V. Gn. Religion vil zeschaffen ghebtt unnd noch hab."

II. Die Rechtslage der Landschaft Saanen unter dem alten Bern (1555 bis 1798).

1. Bestätigungen der landschaftlichen Freiheiten durch Bern.

Als Rechtsnachfolgerin der Grafen von Greyerz versprach Bern schon 1555, die Landschaft „bi Iren guttenn fryheitten brüchen alltem harkommen sover sy sich derselbigen nit missbruchend unnd Dar Inn nit übergriffend“[1]) zu bewahren. Trotz erneuter Bestätigung vom Jahre 1565[2]) blieben viele Grundrechte der Saaner streitig bis zum Zustandekommen der 16 Artikel vom Jahre 1571[3]); aber eine umfassende Ausscheidung der Rechte wurde auch damals (vielleicht absichtlich?) nicht getroffen, sodass vieles bis 1798 unklar blieb. — Die rechtliche Entwicklung der Landschaft in dieser Periode ist deshalb begreiflicherweise gekennzeichnet durch den Kampf um die Hoheitsrechte, in dem Saanen von Bern zwar nicht geschlagen, in vielen Punkten aber zu erheblichem Nachgeben gezwungen wurde.

2. Die Herrschaftsrechte.

Die Landschaft Saanen hatte sich bis 1448 von der Grundherrschaft und von der Vogtei gänzlich befreit. Bern beliess ihr diese durch Kauf erworbenen Rechte ungeschmälert.

Durch die Reformation gelangten nun auch die Zehnten, die in Saanen in greyerzerischer Zeit ihrem kirchlichen Zwecke noch nicht entfremdet gewesen waren,[4]) an Bern. Aber schon 1556[5]) überliess die Obrigkeit „die Kirchengüter, Zehnten und frommen Stiftungen“[6]) den Saanern. Dafür hatten sie die Pfrundhäuser zu erhalten, ihre Geistlichen zu besolden und mit Brennholz zu versorgen[7]). Ausser den noch zu erwähnenden Gerichtsbussen, dem Gute verbrecherischer Personen und den Abzugsgeldern,

---

[1]) O. Sprb. SS., S. 340, 19. XII. 1555. Aemterb. J., S. 63ff.

[2]) Aemtb. A., S. 65, 19. I. 1565. Feller, S. 142ff.

[3]) Originalurk. im Gem. Arch. Saanen, 5. III. 1571, Aemtb. A., S. 117ff., hier datiert 4. III. 1571, O. Sprb. YY., S. 307ff., hier datiert 1. XII. 1570.

[4]) Ueber die Zehnten in greyerzerischer Zeit vgl. Aebersold, S. 51ff.

[5]) Originalurk. im Gem. Arch. Saanen, 16. V. 1556. Aemtb. C., S. 33ff., 24. III 1556 usw.

[6]) Aebersold, S. 110.

[7]) Ueber die Pflicht der einzelnen Güter (Reallast), dieses „Pfrundholz“ zu liefern, hat der Chronist Chr. Mösching eine Art Urbar aufgenommen. Ordnungenbuch Gem. Arch. Saanen, S. 53—103. 1666. Vgl. auch Landbuch 1699, S. 227ff., „hernach volget wass ein Landtschaft Saaneń uss zurichten schuldig ist, Es sige denn Herren geistlichen oder anderen Irenn befelchs Leuten.“

welche von aus dem Land geführten Vermögenswerten zu entrichten waren, bezog Bern aus der Landschaft Saanen nichts.[1])

3. Die Organisation der Landschaft.[2])

Hier änderte Bern vieles. Vorerst setzte es über den bisherigen herrschaftlichen Beamten (Kastlan) einen neuen, den Landvogt, der stets einer regimentsfähigen Familie der Stadt angehören musste. Er hatte zwar an der Verwaltung „fast keinen Anteil"[3]). „Er hatte die oberste Polizeigewalt inne; niedere Polizei, Kriminal- und Zivilgerichtswesen, lagen in den Händen der Landleute und ihrer Behörden"[4]). Dann nahm Bern dem Kastlanenamt den z. T. landschaftlichen (genossenschaftlichen) Charakter, den es am Ende der Greyerzerzeit angenommen hatte und gab ihm wieder den ursprünglichen herrschaftlichen zurück. Dies kam klar in dem neuen Eid, den der Kastlan abzulegen hatte, zum Ausdruck[5]).

Die wichtigste Umwandlung betraf die Landsgemeinde. Bern ersetzte die Landsgemeinden überall durch aristokratische Ausschüsse[6]). Nachdem es der Stadt in den 16 Artikeln (1571) nur gelungen war, das zur Teilnahme an der Landsgemeinde erforder-

---

[1]) In den welschen Kastlaneien des Oberamtes Saanen blieben die Zehnten. Für Rougemont vgl. MSS. Hist. Helv. III 15, S. 178ff. 31. I. 1595 RM. Ebenfalls in Flendruz Sch. M. B. R., S. 1754ff. 13. V. 1653. Für Rossinière MSS. Hist. Miss. Helv., II 43, S. 671 12. VIII. 1609. Für Oesch Amtb. F., S. 855ff. Den Verkauf des Dorf Zeendens zu Oesch betreffend. 19. I.—26. VII. 1711. Daneben waren in den welschen Kastlaneien stets Bodenzinse, Feuerstattzinse usw. zu entrichten. Sie waren also lange nicht so weitgehend befreit wie Saanen.

[2]) Vgl. Regionenbuch, IV, S. 1783, St. Arch.

[3]) Die Kompetenzen und Pflichten des Landvogts waren im einzelnen die folgenden: *a.* Er leitete und beaufsichtigte die Voruntersuchung bei schweren Kriminalfällen. Vgl. Aemtb. E., S. 453ff. 28. IX. 1707. Er tat dies mit Gerichtsgeschworenen. *b.* Er war verpflichtet, den Gerichtsverhandlungen in Saanen beizuwohnen. (Vgl. S. 6 hievor, Bote der Grafen im Blutgericht.) Aemtb. E., S. 795ff. 5. II. 1703 usw. c. Er präsidierte die Chorgerichte und ernannte die Chorrichter. *d.* Er wählte die weltlichen Gerichtsgeschworenen; sie mussten aber den Landleuten genehm sein. *e.* Er besorgte den Verkehr zwischen Bern und der Landschaft. f. Grössere Gewalt hatte er in militärischen Angelegenheiten. *g.* Endlich durfte er Händel der Landleute als angerufener Schiedsrichter schlichten. Vgl. Aebersold, S. 197. — Darlehensgeschäfte wollten die Saaner dem bernischen Landvogt verbieten, weil er ein Fremder sei. Bern antwortete, man dürfe ihn, als einen ihrer Burger, nicht als Fremden ansehen. Die Saaner wurden in ihrem Gesuche abgewiesen. O. Sprb. HHH., S. 109, 31. VIII. 1597. Zudem durfte der Landvogt den Rechtsgang in Saanen niemals stören. Vor allem durfte er rechtshängige Sachen nicht vor sich ziehen, sondern musste dem Recht seinen Gang lassen, „damit zu rechtmässige klegten kein Anlaass erwachse", R. M., 17. XI. 1694, fol. 99.

[4]) Aebersold, S. 115.

[5]) Aemtb. A, I, S. 439ff. o. D. Ernennungen zum Kastlanenamt, Aemtb. A. II., S. 443ff.

[6]) Rennefahrt, II, S. 113.

liche Alter von 14 auf 20 Jahre zu erhöhen, hob sie 1609[1]) auch in Saanen die alte ehrwürdige Einrichtung auf und „bewilligte" an deren Statt den Ausschuss der hundert Mann. Kastlan, Landesvenner, Landschreiber und Weibel, sowie die 26 Gerichtssässen gehörten ihr von Amtes wegen an. Diese ernannten die übrigen „Ausgeschossenen"; der Landvogt bestätigte sie. Die Kompetenzen dieses Ausschusses blieben zwar ungefähr dieselben wie die der alten Landsgemeinde.[2])

Dennoch war diese Umwandlung zu einem grossen Teile schuld an der „Rückbildung der Landschaftsverfassung"[3]). Die genossenschaftliche Organisation der Landschaft trat zurück. Sie verflachte in ein Verwaltungsorgan des Staates.[4])

Hingegen blieb die Stellung der Landschaftsbeamten, wie Landesvenner, Landsäckelmeister, Landschreiber, Landammann usw. wesentlich dieselbe. Der Landesvenner z. B. war „nach wie vor der Anwalt der landschaftlichen Interessen gegenüber denen der Obrigkeit und anderer Gegenparteien"[5]) Nur erfahren wir in bernischer Zeit mehr über ihre Pflichten und Kompetenzen. Die meisten dieser Beamten, einschliesslich der Kastlan, waren Notare. Die Landschaft besass das besondere Recht, beliebig viele Notare in Saanen selber auszubilden, zu prüfen und einzusetzen.[6])

---

[1]) Aemtb. A., I, S. 145ff. 16. XI. 1609. Vidimus auf Pergament vom 15. XI. 1694 im Gem. Arch. Saanen. Unteres Sprb. AAA., S. 409. O. Sprb. KKK., S. 404, deutsch Miss. SS., S. 746.

[2]) Vgl. S. 4ff. hievor. Gewisse Einschränkungen kamen aber vor. So sollte die Landschaft, d. h. der Ausschuss, das Recht haben, Fremde anzunehmen, entweder als Landleute unter Auflage eines Einzuggeldes, oder als Hintersässen unter Auflage einer jährlichen Steuer (Landkosten). Verweisen durfte Saanen Fremde, die es zu Landleuten angenommen hatte, nur unter Mitwirkung der Obrigkeit, Hintersässen nach Art. 11 vom Jahre 1571 allein. Vgl. Rennefahrt, II, S. 114, Aebersold, S. 105ff. Doch bestritt Bern nach wie vor dieses Recht: Es konnte nicht zugeben, dass sein Mannschaftsrecht durch Ausweisung von Hintersässen beeinträchtigt wurde. Vgl. Aemtb. D., S. 955ff. 20. IV. 1557. R. M. 124. 22. IV. 1557. — Aemtb. C., 579ff. 5. XI. 1584. Aemtb. D., S. 959ff. 18. XI. 1601.. Nach 10 Jahren war die Verweisung unmöglich. Ebenda S. 971ff. 3. VII. 1602. Wegen kleiner Ursachen war der Verweis nicht möglich. Vgl. D. Miss. QQ., S. 844. 5. VII. 1602, Aemtb. D. S. 975ff. 18. VIII. 1602. Mss. Hist. Helv., XIII 62, S. 188, und III 15, S. 226, Aemtb. C. S. 575ff. 14. XI. 1584, und Originalurk. Gem. Arch. Saanen (Streit wegen Hintersässen mit Rougemont). Landbuch 1699, S. 143ff., S. 162ff., S. 225ff.

[3]) Rennefahrt, II, S. 114 und 116. Dort führt Rennefahrt die „Rückbildung der Landschaftsverfassung" darauf zurück, dass seit dem 16. Jh. die Gemeinden der Landschaft, und nicht diese als Gesamtheit, mit der Armenpflege betraut wurden. Wir glauben aber, die Umwandlung der Landsgemeinde in einen Ausschuss hier als wesentliches Moment erwähnen zu müssen. Vgl. Aebersold, S. 121ff.

[4]) Rennefahrt, S. 217.

[5]) Aebersold, S. 117. Vgl. auch Rennefahrt, II, S. 111ff.

[6]) Dieses Recht war streitig im Jahre 1621. Vgl. Sch. M. B. R. 31. VII. 1621. Bern sagte, es sei Sache der Obrigkeit, die Notare einzusetzen usw.... „oder sy könnind sölcher fryheit Brieff und Sigel für wysen". Ferner Aemtb. D., S. 311ff. 3. III. 1633. Ebenda

4. Die Verwaltung der Hoheitsrechte.

Auch auf dem Gebiete der Hoheitsrechte hatten die Saaner unter den Grafen bedeutende Freiheiten erlangt, oder doch gewohnheitsgemäss behauptet. Es musste zu Zusammenstössen kommen, da die Landschaft das Erreichte nicht preiszugeben gedachte, und Bern sich die wichtigsten Hoheitsrechte schon 1555[1]), deutlicher noch in den 16 Artikeln von 1571 vorbehielt: „So behalten wir unns aber ouch heyter vor, wie dann die Graffen glicher gstalt gethan,[2]) Hoch unnd nider Herrschaft (darin das Malefitz vergriffen) Gricht, Twing, unnd Ban, unnd alle Herlichkeit der Souverainitet unnd ober Landts Herschung anhangende“[3]).

Das folgende wird uns zeigen, dass Bern diese Rechte nicht nur auf dem Pergament (wie die Grafen im Jahre 1448), sondern, zum überwiegenden Teil wenigstens, auch in Wirklichkeit durchzusetzen vermochte.

a. Das Wehrwesen.

1. Die Landschaft büsste ihre frühere Unabhängigkeit völlig ein. Die wehrfähigen Saaner wurden in das bernische Heer „ohne weitere grosse Vorrechte eingereiht.“[4]) Aushebung, Ausrüstung, Ausbildung und Einteilung geschahen fortan nach obrigkeitlicher Ordnung, wie die verschiedenen, mehr oder weniger durchgreifenden Reorganisationen des bernischen Heeres im 17. und 18. Jahrhundert deutlich zeigen.[5])

2. An auszeichnenden Vorrechten blieben den Saanern: α Das Recht auf die Wahl eines einheimischen Hauptmanns und einheimischer subalterner Offiziere.[6]) β Das Recht, „Das eigene Landsvennli mit dem Landeswappen als Feldzeichen mitzuführen“.[7])

S. 319ff. 11. VI. 1642. Ebenso Aemtb. A., I, S. 193ff. 26. III. 1642. R. M. 14. VI. 1642, fol. 291. Mss. Hist. Helv. XIII 24, Abschn. 5, S. 85ff. 11. I. 1718: Schreibereglement, Stadtbibliothek Bern, ferner Responsa Prudentum, XII, S. 1073ff. 11. IV. 1763. Bestätigung der Freiheit, Notare einzusetzen und zu prüfen im Aemtb. G., S. 167ff. 14. I. 1767 usw. bis 22. XI. 1769, R. M. 9. IV. 1768. — Vor allem aber auch Marti-Wehren, Chorgerichtsverhandlungen, s. Sachregister unter Gewerbe: „Schreiber, Notare“; hier sehen wir an vielen Beispielen, wie die Notare in Saanen geprüft und eingesetzt wurden. Vgl. auch Marti-Wehren in den Blättern für bern. Geschichte, XX., Juli 1924. Ferner Aebersold, S. 120.

[1]) Siehe S. 11 hievor, Note [1]).

[2]) Siehe S. 5ff hievor, Text und Note [5]) (3. XII. 1448).

[3]) Art. 1 vom 5. III. 1571.

[4]) Aebersold, S. 163.

[5]) Vgl. die Zusammenstellungen in Aebersold, S. 160—174.

[6]) Dieses Recht teilte Saanen mit Hasli und einigen Städten. Aebersold, S. 160.

[7]) Aebersold, S. 162.

und γ Das Recht, das auf obrigkeitlichen Befehl zu äufnende Reisgeld selber zu verwalten.[1])

3. Neuordnungen gaben auch hier stets zu hartnäckigem und oft sehr langwierigem Streit Anlass.[2])

b. Die Gerichtsbarkeit.

α Hohe und niedere Gerichtsbarkeit insbesondere. Wie wir gesehen haben[3]), behielt sich Bern sowohl die hohe als auch die niedere Gerichtsbarkeit vor. Aber es verwaltete sie nicht selber. Wir stellen fest:

1. Grundsätzlich sollten die Landleute auch jetzt letztinstanzlich über causae maiores und causae minores urteilen: „es sige malefizische oder andere Händel".[4])

2. Bedeutende Einschränkungen setzte Bern indessen durch. *a.* betreffend das ius de non appellando: Die Urteile in Kriminalsachen mussten vor der Vollstreckung „dem kleinen Rate in Bern zur Bestätigung vorgelegt werden."[5]) Abänderungen kamen selten vor. Für Zivilsachen über einen bestimmten Streitwert war fortan nicht mehr das oberste Gericht der Landschaft, sondern die deutsche Appellationskammer in Bern letzte Instanz. Die Saaner vermieden es indessen, dieses Gericht anzurufen.[6]) *b.* betreffend das ius de non

---

[1]) In den übrigen bernischen Landvogteien musste es auf die obrigkeitlichen Schlösser abgeliefert werden. Aebersold, S. 162. Vgl. Sch. M. B. R., 1576ff. 9. III. 1638: „Die von Saanen söllend, ihr Reisgeld wider zu samen thun und zum behalt Desselben ein gwölblein im Land Hauss bauwen".

[2]) So glaubte die Landschaft z. B. 1668, als Bern in Ausführung der Badener Beschlüsse betreffend die eidg. Defension ihr die Ausrüstung dreier Reiter auferlegte, die Stadt habe dazu kein Recht. Saanen berief sich auf das Burgrecht von 1403. Bern war ob solcher Anmassung ungehalten und hob das Burgrecht mit der demütigenden Bemerkung auf, „da sie doch erkaufte Leut und untertanen sind". Aebersold, S. 189ff., vgl. Aemtb. C., S. 743ff. 24. VIII. 1668 usw.

[3]) Siehe Seite 14 hievor.

[4]) Die Jurisdiction auf dem Vanelgut behielt sich Bern vor, weil es auch nach 1448 im Besitz der Grafen geblieben sei. Es liess dort die Gerichtsbarkeit durch den Landvogt wahrnehmen. Or. Urk. Gem. Arch. Saanen 16. XI. 1694. R. M. am selben Tage, fol. 95 Vgl. auch Aemtb. C., S. 625ff. 9. XI. 1694, und Sch. M. B. R., S. 1721ff.

[5]) Vgl. Aebersold, S. 102, dazu Feller, S. 142ff. Vgl. auch Fall im Aemtb. E., S. 533ff. 9. III. 1598. Ferner Aemtb. F., S. 41ff. o. D. (ca. 1733). Auf keinen Fall durften die Saanerischen Appellationsinstanzen übergangen werden. Vgl. auch Aemtb. F., 3. VII. 1756, R. M. am selben Tage fol. 15. D. Miss., XI., S. 285ff. 19. II. 1642. (8 Punkte) Malefiz = Punkt 5. Die Saaner sollen streng urteilen und das Urteil an die Obrigkeit senden. Vgl. hiezu Aemtb. A., I, S. 187ff. o. D. (1642). Viele Urteilsbestätigungen und einige Abänderungen in Mss. Hist. Helv. XIII, 62, und III, 15. Es sind Auszüge aus dem R. M.. Vgl. auch R. M., fol. 435 und fol. 469 usw. 28. XI. 1642 und 9. XII. 1642 usw. Fall Maria Reichenbach, vgl. hiezu auch S. 6ff. hievor.

[6]) Aebersold, S. 127, Text und Noten [2]) und [3]). Vgl. Feller, S. 143. Schon nach einer Satzung vom Ostermontag 1543 hatten die bernischen Gerichte nach Landrecht, Hofrecht usw. der anrufenden Parteien, und nicht nach bernischem Stadtrecht zu urteilen. Abgeschrieben in Sch. M. B. R., S. 549, 17. III. 1597.

evocando: Die Obrigkeit durfte einen Uebeltäter dem Urteil der Landleute entziehen; aber nur dann, wenn dieser es vorzog, in Bern das Urteil über sich ergehen zu lassen.[1]) Nach Bern laden durfte die Obrigkeit einen jeden.[2]) *c.* Das Begnadigungsrecht als eines der höchsten Privilegien behielt sich Bern ausdrücklich vor.[3]) In Kriminalsachen sollte die Landschaft streng nach bernischer Satzung und nach kaiserlichem Recht (Landfriedensordnungen) urteilen.[4]) Das landschaftliche Recht galt nur, insoweit es den genannten Rechtsquellen nicht widersprach. *d.* Ins Land geflüchtete, „offenkundige" Uebeltäter durfte der Landvogt ohne Mitwirkung der landschaftlichen Gerichte verhaften. In allen andern Fällen sollten nur die einheimischen Gerichte Verhaftungen vornehmen.[5])

3. Neues Recht konnte nur vor den landschaftlichen Gerichten erworben werden. Die Regierung durfte den Fall aber begutachten; Letztlich entschieden die landschaftlichen Instanzen[6]).

4. Die Beurteilung der Mandathändel hingegen überliess die Obrigkeit den Saanern nach langem Kampfe.[7])

5. Was das Bussenwesen anbelangt, so setzte Saanen gegen den Willen Berns seine althergebrachten niederen Ansätze durch[8].) Höher waren sie nur „bei Trostungs- und Marktbrüchen und für Vereinungsbussen".[9]) Hier bestimmten die einheimischen Gerichte von Fall zu Fall.[10]) Die Mandatbussen wurden natürlich von Bern

---

[1]) Vgl. Prozess gegen Kastlan Haldi, der sich auf diese Freiheit berief. D. Miss., XI, S. 85ff. 19. XII. 1640. Vor allem ebenda S. 224ff. 14. I. 1642.

[2]) Art. 2 vom 5. III. 1571 (starke Einschränkung des Privilegs!).

[3]) Ebenso das Recht, Malefikanten Urfehde schwören zu lassen, das Saanen abgesprochen wurde, Aemtb. A. I, S. 215, 2. IX. 1644. „Urphede ist ein Vorrecht der Obrigkeit". Aemtb. A. I, S. 207ff. 16. VII. 1642.

[4]) Art. 1 vom 5. III. 1571. D. Miss. G. G., S. 880. 18. XII. 1574, D. Miss. HH. 16, 14. I. 1575. Aemtb. E., S. 419ff. 13. und 30. I. 1645. „offendlich und formblich wider Ine nach Keisserlichem Rechten wie auch Ir Gnaden Satzung, und Landsgewohnheyt syend verführt worden". Vgl. auch Sch. M. B. R. 20. VII. 1650, S. 1732, der Prozess gegen Maritz Haldi, der dreimal gestohlen hat, soll nach der Strenge des Rechts, ohne Gnade verfahren werden. Bern ist zu Gnade bereit. Die Landleute sollen „nach ihrer Conscientz und vermog ihrer artickeln ein Urtheil geben und selbige uns zur Gnaderwysung" überschicken.

[5]) Art. 16 v. 5. III. 1571. Aebersold, S. 103ff. D. Miss. PP., S. 254ff. 4. VII. 1594. Wenn Bern den Befehl zu Verhaftung gibt, dann ist das Urteil der Landleute nicht nötig, R. M., fol. 121ff. 1. XI. 1566. Aemtb. E., S. 509ff. 13. VI. 1594, ebenda S. 517, 4. VII. 1594: Berufung auf Vereinigungsbrief von Graf Franz, u. S. 521, 23. VI. 1594.

[6]) Art. 8 vom 5. März 1571.

[7]) Vgl. Verhandlg. zu d. 16 Art. v. 5. III. 1571. Aemterbuch A., Band 1.

[8]) 3 und 6 fl. statt 5 und 10 fl. Art. 3, 1571.

[9]) Aebersold, S. 111.

[10]) Ebenda.

festgesetzt. Alle Bussen wurden durch den Kastlan erhoben, der sie dem Landvogt ablieferte. Kastlan, Landvogt und Staatskasse teilten sich darein nach gleichen Teilen.[1])

β Die Gesetzgebung. 1. Das Satzungsrecht, das Saanen am Schluss der Greyerzer Zeit unumschränkt ausübte, wurde von Bern nur in sehr beschränktem Umfang anerkannt. Die Landschaft verwaltete zwar alle Gerichte; aber von nun an nur noch zu abgeleitetem Recht. Die Gerichtsbarkeit und die Gesetzgebung als ein Teil ihres Inhalts[2]) stand Bern zu. Man muss sich also klar sein, dass die zu schildernde gesetzgeberische Tätigkeit der Landschaft nur ein Ausfluss der ihr von Bern delegierten Gerichtsbarkeit war. 2. Ausdrücklich anerkannte Bern nur das Recht der Landschaft, „in geringen Dorfsachen"[3]) gesetzgeberisch tätig zu sein und Polizeireglemente aufzustellen. 3. Aber in Wirklichkeit anerkannte Bern ein Satzungsrecht der Landschaft in viel erheblicherem Umfange. Klar ausgesondert wurden indessen die Befugnisse der Saaner nie. Wir sind auf Feststellungen angewiesen. *aa.* Zuerst sehen wir, dass Bern die alten Bräuche der Landschaft im Zivilrecht, im formellen Prozessrecht und im wirtschaftlichen Leben[4]) anerkannte und die Sammlung und Aufzeichnung der wichtigsten unter ihnen gestattete (Landbuch von 1598)[5]). *bb.* Sodann sehen wir, dass Saanen aus eigenem Antrieb dieses Landbuch in den Jahren 1646, 1660, 1667, 1687(?) und zum letzten Male 1737 nach Bedürfnis änderte, erweiterte und erläuterte[6]) Freilich kam es gerade bei diesen Neuordnungen und Erläuterungen oft zu Streitigkeiten zwischen Saanen und Bern, wie wir noch im Familien- und Erbrecht sehen werden[7]); aber im allgemeinen drang die Landschaft mit ihren zivil-, prozess- und wirtschaftsrechtlichen Satzungen durch. *cc.* Bedeutend war die gesetzgeberische Tätigkeit Saanens im 17. und 18. Jahrhundert

[1]) Aebersold S. 111, Note [4]). Zu Bussenwesen, vgl. u. Sprb. FFF., S. 56ff. 12. VI. 1723. Der Landvogt soll auch hierin die Rechte der Landschaft achten.

[2]) Vgl. Rennefahrt, I, S. 97.

[3]) Aebersold, S. 134, und Aemtb. A., I, S. 216, 2. IX. 1644. Vgl. Note [3]) S. 21 hernach.

[4]) Nur ganz weniges war in einigen Urkunden aufgezeichnet.

[5]) Mss. Hist. Helv. II, 52, S. 173 bis 193, Stadtbibliothek Bern; einzige erhaltene Abschrift. Datiert vom 10. V. 1598. Vgl. S. VI hievor.

[6]) Landbuch der Landschaft Saanen 1737. Erhalten sind drei gleichlautende Exemplare. Eines ist im Besitz des Staatsarch. Bern, das andere gehört Herrn Robert Marti-Wehren, Bern, das dritte Herrn Prof. Dr. H. Rennefahrt, Bern. Alle Bände enthalten 264 Folioseiten. Weiteres über die Landbücher, siehe Rechtsquellen S. VIIIff. hievor Das Landbuch von 1763, das auf der Stadtbibliothek Bern liegt, enthält keine neuen Bestimmungen. Vgl. S. 83, Note [3]).

[7]) Siehe z. B. S. 51ff. und S. 91ff. hiernach.

besonders auf wirtschaftlichem Gebiet. Durch die vom Ausschuss der 100 Mann gefassten Landsgemeindebeschlüsse, wie sie uns das Ordnungenbuch vom Jahre 1662 und das Landordnungenbuch vom Jahre 1782 zeigen, wurden die extrem kapitalistischen Formen, welche die Alpwirtschaft zum Schaden der ärmeren Bevölkerung angenommen hatte, auf ein erträgliches Mass zurückgeführt.[1]) *dd.* Schliesslich durfte die Landschaft obrigkeitliche Mandate, wie z. B. Wirte- und Feuerordnungen ihren „besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen anpassen."[2]) 3. Nicht dulden konnte Bern begreiflicherweise die Anmassung Saanens, Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen. Die ausdrückliche Bemerkung der Saaner, sie seien zu solchen Verboten im Interesse des gemeinen Wohles ebenso berechtigt, wie die Obrigkeit selber, erregte in Bern starken Unwillen.[3]) Aehnliche Auffassungen der Landschaft kamen auch im Kampf um die Regalrechte[4]) zum Ausdruck. Sie machen uns in anschaulicher Weise bewusst, dass die Landleute nur schwer begriffen, dass die Souveränität fortan nicht ihnen, sondern Bern zustand. 4. Wie andere Landbücher, wiesen auch jene von Saanen keineswegs erschöpfende Regelungen der privatrechtlichen Verhältnisse auf. Aus diesem Grunde wurden die bernischen Gerichtssatzungen von 1614 und 1761 als subsidiäres Recht angenommen. Dies führte oft zu Rechtsunsicherheit[5]). Bern anerkannte das

---

[1]) Aebersold, S. 140ff. Rennefahrt, II, S. 166ff. stützt sich auf Aebersold. Das Landordnungsbuch und das Ordnungenbuch befinden sich im Gem. Arch. Saanen.

[2]) Aebersold, S. 138.

[3]) Aebersold, S. 133. Getreideausfuhrverbot. Vgl. Aemtb. A., I, S. 203. 8. VII. 1644 (verschiedene Polizeisachen). Die Saaner haben „geschlossen, dass wir uss krafft der fryen Lands-Urteil unss selbst gesatzte machen, und dem Land zu Guttem Regulieren". Bern antwortete (Aemtb. A., I, S. 210, 16. VII. 1644): „In betrachtung dass Ir Gn. Inn dero Ganzen Landt allein und einzig Souverain, und die macht hat, Gesatz und Statuta zemachen, und dass denen von Saanen keineswegs gebürt, ordnungen darwider zu statuieren". Ferner im Aemtb. A., I, S. 216, 2. IX. 1644: Die Saaner seien von den Grafen nicht soweit befreit wie sie glauben. Ihr Landurteil beziehe sich nur auf Gerichts- und Rechtssachen. Sie haben kein Satzungsrecht. „Gsatz usser zu geringen Dorfsachen" zu machen, gehöre nicht den Untertanen, sondern der Obrigkeit. Die Grafen und Mghrn behielten sich vor: „Hoche und nidere Herrschafft, Gricht, Twing und Ban und alle Herlichkeit der Souverainität anhangende" (vgl. S. 5 hievor Zitat aus Urkunde vom Jahre 1448 und S. 14 hievor Zitat aus Urkunde vom Jahre 1571). Bern will schon allein für gute Ordnung sorgen.... „Wyl Inen (den Saanern) nit so fahr zustaht nach dem exempel der Oberkeit und der Landtsherrschafft gesatz zemachen, alls aber wol, nach dem exempel Irer nachbaren und mitt Land lüten Irer von Gott fürgesetzten Oberkeit willig und ufrichtig zugehorsamen".

[4]) Siehe S. 21ff. hernach.

[5]) Rechtsunsicherheit war ein Hauptgrund zur Neuordnung des Landrechts im Jahre 1646. Trotz den Vorstellungen Berns geschah diese Neuordnung im Sinne des landschaftlichen Rechts; sie wurde auch von Bern auf Empfehlung des bei der Neuordnung mitwirkenden Landvogts Bucher bestätigt. Vgl. Aebersold, S. 130ff., ebenso Familienrecht, S. 47ff. hernach. Vgl. Rennefahrt, I, S. 68. Die Satzung von 1761 behielt die Ortsrechte vor.

landschaftliche Recht als primär an. Dies geht neben den betreffenden Bestimmungen der beiden Gerichtssatzungen[1]), die für das ganze Gebiet des Standes Bern galten, für Saanen im besonderen noch daraus hervor, dass die Landleute in ihrem Untertaneneid nicht zur Unterwerfung unter „Mandat, Missiv, Gebot oder Verbote" verpflichtet wurden, wenn diese gegen ihr Recht und ihre Gewohnheit verstiessen. Sie sollten „in Gebühr darwider zu reden haben"[2]). 5. Das in der Landschaft geltende Recht kam auf folgende Weise zustande. *aa.* gesetzgebende „Behörden": es kam auch in bernischer Zeit vor, dass die Landschaft selbständig Recht schuf. Bis 1609 tat sie dies durch die Landsgemeinde, später durch den Ausschuss der 100 Mann.[3]) Oft wirkte Bern in der Person des Landvogts bei der Gesetzgebung der Landschaft mit[4]). Rechtskraft verlieh diesen Beschlüssen die Landsgemeinde, bzw. der Ausschuss. Mit der Zeit machte Bern sein Bestätigungsrecht in verstärktem Masse geltend. Es ist kaum nötig zu sagen, dass die bedeutendste gesetzgeberische Tätigkeit von Bern selber ausging. Inwieweit, und unter welchen Voraussetzungen, bernische Gesetze für die Landschaft verbindlich waren, haben wir unter 4. hievor angedeutet. *bb.* Wie in vorbernischer Zeit kamen die Beschlüsse der Landschaft durch „meeren" zustande und wurden in Gerichtsurkunden aufgezeichnet.[5]) *cc.* Abgesehen von den Chorgerichtsordnungen und den übrigen auf obrigkeitlichen Mandaten fus-

---

[1]) Gerichtssatzung 1614, S. 191, und Eingang der Gerichtssatzung von 1761. Vgl. Aemtb. K., S. 156.

[2]) Was die Anerkennung des Gewohnheitsrechts anbelangt, so machte Bern mehr und mehr Vorbehalte. Man kann sogar sagen: In Wirklichkeit anerkannte es, geringe Ausnahmen vorbehalten, nur verbrieftes Recht. Weil aber auch nach den Aufzeichnungen des Rechts im Jahre 1598, 1646 usw. sehr viel Gewohnheitsrecht galt, kam Saanen, wie alle bernischen Landschaften, der Hauptstadt gegenüber zu kurz. Vgl. hiezu Feller, S. 22ff., besonders S. 23 unten. Ebenso Aebersold, S. 145. — Unser Zitat stammt aus dem Jahre 1653, als die Regierung wegen des Bauernkrieges in Bedrängnis war. Deshalb das grosse Zugeständnis und die werbende Sprache.

[3]) Beispiel: Landsgemeindebeschluss von 1565. Siehe Erbrecht S. 74ff. hernach.

[4]) Beispiele: *a.* Landbuch 1646. Der Landsgemeindeausschuss und der bernische Landvogt Bucher arbeiteten es aus. Aemtb. A., I, S. 219. S. 107, Note [2]).

b. 1660 übertrug die Landsgemeinde der 100 Mann dem Wochengericht und dem Landvogt Herrmann die Aenderung vieler Bestimmungen. Landbuch 1737, S. 183—188. Landbuch 1699, S. 235—242. Am 3. II. 1660 wurden sie vom Ausschuss der 100 Mann bestätigt.

[5]) Vgl. S. 8 hievor und Rennefahrt, II, S. 114ff. Nach S. 115 wurde die Minderheit, wenn es sich um Rechte an Grundbesitz handelte, oft geschützt. Vgl. für Saanen „Erkanntnuss zwüschen den Reichen und Armen daselbst, wegen Nutzung der Allmend". U. Sprb. QQ., S. 229, 5. IV. 1638. Vgl. auch Marti-Wehren, Geschichtliches über die Allmend usw. zu Saanen, Blätter für bern. Geschichte XXV (1929) S. 39ff.

senden Erlassen ging die Initiative zur Gesetzgebung (in dem von Bern gewährten Rahmen) immer von der Landschaft aus.[1])

γ Die Gerichtsorganisation (die Rechtspflege). 1. Die unter dem Grafen bestehenden drei Gerichte blieben erhalten. Wie über die Beamten, so vernehmen wir in bernischer Zeit auch mehr über die Gerichte. *a.* Das frühere Untergericht, jetzt Wochengericht genannte Tribunal, blieb erste Instanz in Zivilsachen. Es war aber inzwischen ein festes Gericht geworden. *b.* Das „Gricht", jetzt „Landsgericht", bestand aus 26 Gerichtssässen (das ganze Wochengericht war in ihm enthalten). Es bildete sich zum eigentlichen Polizeigericht aus und besorgte auch alle Vormundschaftsangelegenheiten.[2]) *c.* Die Landsgemeinde (seit 1609 der Ausschuss der 100 Mann), genannt „Gricht" und „Gemeind" war zweite Instanz in Zivilsachen. Letzte Instanz war, wie wir gesehen haben, die deutsche Appellationskammer in Bern.[3]) „Gricht" und „Gemeind" verwaltete auch die Hochgerichtsbarkeit.[4]) 2. Neu führte Bern nur die Chorgerichte ein, deren von 1559 bis 1704 in

[1]) Viel weniger selbständig war die Entwicklung in den welschen Kastlaneien. Rougemont und Rossinière lebten nach dem Recht von Moudon. Sie waren von Bern dazu 1601 ermächtigt worden. Vgl. Aemtb. D., S. 966ff. 18. XI. 1601, und R. M. 19. XI., fol. 172. Bestätigung am 25. VI. 1629; vgl. Mss. Hist. Helv. VI. 18, Nr. 22, und Sch. M. B. R. 1748, 25. VI. 1628. Château-d'Oex bat am 14. III. 1779 Bern um eine Uebersetzung der bernischen Gerichtssatzung von 1761/62 und des Anhanges von 1789 ins Französische. Bern versprach, dem Wunsche nachzukommen nach Bereinigung dieser Satzungen. Vgl. Aemtb. M., S. 5ff. — Von den welschen Kastlaneien genoss Château-d'Oex noch am meisten Selbständigkeit

[2]) Für Bluthändel war dieses Gericht eine Art Untersuchungsgericht. Vgl. Aemtb. E. S. 407ff. 5. XII. 1614.

[3]) Siehe S. 15 hievor, Text und Note [6]).

[4]) Einschränkungen haben wir auf S. 15ff. hievor angegeben. Diesen drei Gerichten stand der Kastlan vor. — Vgl. Aemtb. E., S. 745ff. 29. VII. 1709. Beispiel, wo der Kastlan die Klage „formiert" als Vertreter des Landvogts. In diesem Falle präsidierte dann der Landammann das Gericht als Vertreter des Kastlans. Bern bestätigte die Rechte Saanens betreffend die Hochgerichtsbarkeit in Rougemont. Vgl. S. 6 und 8 hievor. Originalurk. im Gem. Arch. Saanen vom 4. VI. 1618. Vgl. auch u. Sprb. MM., S. 299 und 338. Sch. M. B. R. ,S. 1698ff. und 1697, 9. V. 1618; ferner Mss. Hist. Helv. II, 43, S. 601ff., wonach wir diese Stelle zitieren (9. jour du présent mois du May 1628 (1618?) ... „touchant dictes cognoissances criminelles; n'en avoir jamais veu visiter aultrement, si non, assavoir qu'aient esté requis donner cognoissances criminelles audict lieu de Rougemont; qu'alors le gr. banderet dudit gessenay (Saanen) y estoit appellé, lequel venoit en jugement donner sa première cognoissance et par apres les aultres jurés dudict gessenay qui venoient aussi avec luy, et ceux dudict lieu de Rougemont donnoient aussi leur cognoissance; sans avoir jamais veu que (le) gr banderet ny aultres jurés de la Chastelanie de Chasteau d'Oex y soient venuz donner leur jugement et sentence..." soubla soubsignature de moy notaire etc. François Bertholet (Rougemont)." Es ist dies die Aufnahme einer Kundschaft über die Rechte der Saaner betreffend die Hochgerichtsbarkeit in Rougemont. Vgl. Aemtb. F., S. 863ff. 11. II 1735 und u. Sprb. HHH., S. 119, 22. II. 1735. — Saanen hatte eine besondere summarische Rechtsform, die von Bern bestätigt wurde, trotzdem die Landschaft weder Brief noch Siegel vorzuweisen hatte. Die Bestätigung erfolgte, weil dieses Recht eine konstante Uebung seit ältester Zeit war. Vgl. Aemtb. K., S. 156ff. und R. M. 2. IX. 1785, fol. 251.

Saanen drei,[1]) später vier bestanden. Das „ussere Gricht", das heisst jenes der Hauptkirchgemeinde Saanen, war den drei andern übergeordnet. Es wurde vom Landvogt präsidiert. Weiter gehörten ihm an: Der Kastlan, der Pfarrer, der Landschreiber, der Weibel und sechs vom Landvogt ernannte Chorrichter. Wichtigere Fälle wurden regelmässig vor diesem Gericht behandelt. Oberste Instanz war das Oberchorgericht in Bern[2]). Die Chorgerichte hatten Aufsicht und Rechtsprechung über Kirche, Ehe, Sitte, Luxus, Schankwesen und Wucher. „Weil aber in Saanen der Landvogt weder dem Wochen- noch dem Landgericht,[3]) sondern allein dem Chorgericht vorstand, bekam dieses ein viel grösseres Arbeitsfeld zugemessen, als sonst üblich war."[4]) Es hatte sich „auch mit Verbrechen wie Diebstahl[5]), Brandstiftung, Eigentumsbeschädigungen, Schlägereien, Zank, Beschimpfungen der Obrigkeit, Tabaksgebrauch zu befassen und übte die Aufsicht über verschiedene Gewerbe aus."[6])

c. Die Regalien.

1. Jagd und Fischerei. Bern nahm Saanen das Recht auf das Federspiel und den Hochflug als ein vornehmes „Stück", das der „Souverainitet unnd Landtsherschung"[7]) anhange. Das Recht auf die übrige Jagd gewährte Bern anfänglich, entzog es aber 1668.[8]) Die Saaner sollten sich der neuen Jagdordnung fügen, taten es aber nicht. Noch im 18. Jahrhundert galt die Jagdfrei-

---

[1]) Nämlich Saanen, Gsteig und Lauenen. Seit 1704 = 4. Abländschen trat neu hinzu. Auf Vorschlag von Landvogt Fischer vom 22. V. 1703 in Aemtb. F., S. 975ff. R. M. 28. V. 1704. Vgl. Aebersold, S. 129.

[2]) Zu seiner Tätigkeit vgl. Marti-Wehren, Chorgerichtsverhandlungen, siehe Sachregister.

[3]) Auch dem obersten Gericht („Gricht und Gemeind") stand der Landvogt nicht vor. In einigen Ausnahmefällen hat der Landvogt aber doch die Landsgemeinde (als Gericht!) präsidiert. Beispiele: Aemtb. E., S. 857ff. 15. VII. 1707 Landvogt Stettler. Ebenda S. 465ff. 12. IX. 1707. Aemtb. E., S. 961ff. 21. VI. 1713. — Landvogt Th. v. Wattenwyl präsidierte das Untergericht in Saanen am 11. IX. 1713, siehe Aemtb. E., S. 973ff. Ein weiteres Beispiel ebenda, S. 1013ff. 8. I. 1714. Aus derselben Zeit sind natürlich viele Urkunden erhalten, die uns zeigen, dass der Kastlan in der Regel alle Gerichte präsidierte. Vgl. Aemtb. E., S. 885, 19. I. 1712, Kastlan Franz Zingre.

[4]) Marti-Wehren, Chorgerichtsverhandlungen 1.

[5]) Vgl. z. B. Aemtb. E., S. 623ff. 15. III. 1696.

[6]) Marti-Wehren, Chorgerichtsverhandlungen 1. Vgl. auch Aemtb. C., Rubrik Chorgerichte, S. 383ff. Mit diesem Gericht, oder doch mit einzelnen seiner Mitglieder, führte der Landvogt regelmässig die Voruntersuchung von Kriminalfällen. Vgl. Aemtb. E., S. 403 bis 501 (Mörder und Totschläger) und S. 501—1076 (von Dieben und Diebsgesind). Beispiel einer Voruntersuchung bei einem Fall von Diebstahl ebenda S. 1017, 28. VII. 1714. Oft aber führte der Landvogt die Voruntersuchung auch mit den Gerichtssässen des Landgerichts. Vgl. Aemtb. E., S. 453ff. 18. IX. 1707.

[7]) Art. 7 v. 5. III. 1571.

[8]) Aebersold, S. 107. D. Miss. XXII, S. 635, 11. II. 1668.

heit als ein besonderes Recht der Saaner. „Wenig würdig war die Art, wie die Regierung den Landleuten das Fischereirecht zu entziehen suchte." Trotz mehrfachen Anläufen Berns beharrten die Saaner auf ihrem Recht.[1])

2. Maulgut. Das Maulgut überliess Bern den Landleuten (wenn auch widerwillig) ebenfalls.[2])

3. Zölle. Die Zollrechte der Landschaft blieben vorläufig bestehen.[3]) Das Recht auf den Marktzoll liess Bern auch in der Folge unangetastet, ebenso jenes auf den Pfundzoll.[4]) Hingegen schränkte Bern das Recht auf den Durchgangszoll ein. Von Waren, die talabwärts geführt wurden, sollte der Zoll erst in Oesch (Château-d'Oex, d. h. an der bernischen Grenze) bezogen werden.[5]) Einen langen Kampf führte die Landschaft um die Befreiung von den neueingeführten obrigkeitlichen Zöllen in Château-d'Oex. Zu Anfang der bernischen Zeit waren die Saaner dort zollfrei gewesen. Seit 1672[6]) und 1683 hatten sie von Produkten, die zum Handel bestimmt waren, Ein- und Ausfuhrzölle zu entrichten. Zollfrei blieben sie fortan nur für Erzeugnisse, die sie zur Deckung ihres Bedarfes einführten.[7])

4. Monopole und Handelsbeschränkungen. Waren schon bei der Bemühung Berns, bestehende Zölle als Regal an sich zu bringen und neue an der Grenze des Staates zu erheben, merkantilistische Ueberlegungen von Bedeutung, so wurden solche Gedankengänge ausschlaggebend für die Ausbildung von Monopolen und den Erlass von Handelsbeschränkungen, die sich bis zu Ein- und Ausfuhrverboten steigern konnten. *a.* Monopole. In den Jahren 1623/24

---

[1]) Vgl. S. 9 hievor.

[2]) Art. 5 v. 5. III. 1571.

[3]) Vgl. Aebersold, S. 16ff. und 47. Pfundzoll und Waag, IX, 1341. Vgl. S. 9 hievor. Vidimus o. Sprb. BBB., S. 1205ff. v. 11. II. 1581. Ebenso u. Sprb. DD., S. 86, und Aemtb. B., S. 417ff. — Der Zoll, den die Saaner von den Leuten von Savièse bezogen, wurde diesen durch die Landschaft am 19. VI. 1604 soweit erlassen, als er von Tieren, die durch Saanen nach der Alp Wengge bei Lenk (Obersimmenthal) geführt wurden, früher erhoben worden war. Orig. Urk. Gem. Arch. Saanen (um den Preis von 200 Kronen).

[4]) Die Saaner hatten oft Streit mit den Bewohnern von Rougemont wegen Zöllen Beispiele: Sch. M. B. R., S. 1715ff, 1597, Aemtb. B., S. 447ff., 1654. R. M. 20. VIII. 1672

[5]) Und nicht mehr an der Grenze der Kastlanei Saanen.

[6]) Aemtb. B., S. 485ff. 2. VIII. 1672. u. Sprb. VV., S. 781, 5. VIII. 1672. Im Aemtb. B., S. 477ff. sind die Zolltarife zu Château-d'Oex genau aufgeführt. 20. VIII. 1672.

[7]) Da die Saaner hauptsächlich von der Ausfuhr ihrer Milchprodukte lebten, bedeutete dieser Zoll eine schwere Schädigung für sie; er hielt auswärtige Händler ab. Es ist noch zu bemerken, dass die Saaner von allen Wallisern Zölle verlangten, und zwar von Vieh, das sie entweder in Saanen kauften, oder nach dem Simmenthal trieben. „Ein Crützer pro haupt" (die Walliser besassen ca. 350 Rindersweid in der Landschaft Saanen). Siehe Aemtb. B., S. 443ff. 7. III. 1603. Ausnahme für Savièse. Vgl. Note [3]).

zog die Regierung den Salzhandel als Monopol an sich. Wie die übrigen Oberländer, beanspruchten auch die Saaner das Recht des „freyen feylen Kaufs" — und damit den freien Salzhandel für sich. Besonders heftig forderten sie dieses Recht 1641 und 1653; das zweite Mal, dank der kritischen Lage der Regierung (Bauernkrieg), mit Erfolg. Aber schon 1669 brachte Bern die Saaner „auf eine wenig würdige, hinterlistige Weise um diese Freiheit."[1]) Einige kleine, bedeutungslose Vergünstigungen blieben bestehen. Dagegen gelang es den Saanern, das Pulver- und Salpetermonopol zu durchbrechen.[2]) Sie hatten schliesslich eine eigene Pulvermühle und gruben den Salpeter selber, durften aber beide Produkte nur bis zur Deckung des eigenen Bedarfes gewinnen. Dies wurde obrigkeitlich kontrolliert. *b.* Handelsbeschränkungen. Seit 1570 hatte jeder, der Vieh, Wolle, Leder, Häute und Milchprodukte kaufte und aus dem Staate Bern ausführte, eine Art Zoll, das Trattengeld[3]), zu entrichten. Es betrug 5—10% der Kaufsumme. Es war ein Mittel für Bern, die ausländischen (vor allem mailändischen) Viehhändler abzuhalten, und damit die Fleischpreise der Hauptstadt möglichst niedrig zu gestalten. Das Trattengeld wurde 1590 aufgehoben, 1597 mit Erleichterungen wieder eingeführt. Bei Anlass der Oberländerunruhen im Jahre 1641 wurde es für Pferde[4]), 1653 überhaupt aufgehoben.[5]) Den Saanern wurden dabei noch weitere, für den Viehhandel wichtige Erleichterungen zugestanden.[6]) Neu erhobene Zölle betrogen aber die Saaner sofort wieder um die kaum erreichten Vorteile. — Scharf wurde im 18. Jahrhundert die Ausfuhr von Mastvieh bekämpft (Ausfuhrverbote und Ausfuhrerschwerungen). Ebenfalls versuchte Bern im Interesse einer vorteilhaften Versorgung der Stadt den Butterhandel der Landschaft zu unterbinden, was aber in Saanen misslang. — Für die Einfuhr von Getreide und Wein gewährte die Obrigkeit unbedeutende Erleichterungen.

[1]) Aebersold, S. 159, Haller, R. M. II, S. 458, 8. VI. 1554, vgl. auch Sch. M. B. R., S. 706ff.

[2]) Sch. M. B. R., S. 791ff. 27. VII. 1659. Amtb. B., S. 79ff. 4. IX. 1695. R. M. am selben Tag, fol. 274, Aemtb. A., I, S. 237, 6. VI. 1695, R. M. 12. VI. 1695, fol. 174 usw.

[3]) Aebersold, S. 148ff. Vgl. seine Quellenangaben. Mand. Bücher. D. Miss. PP. u. Sprb. RR., PP. und S. D. Miss. QQ. 12, 14, 21, 23, 27, 30, 39, 40 usw.

[4]) u. Sprb. RR., S. 28, 25. VIII. 1641.

[5]) u. Sprb. SS., S. 259, 20. VII. 1643.

[6]) So brauchten sie das Vieh nicht mehr auf die Märkte zu führen, sondern durften es bei den Ställen, Häusern und auf den Weiden kaufen und verkaufen. U. Sprb. RR., S. 27ff. 25. VIII. 1641. Der „Fürkauf" war in Saanen, wie im ganzen Gebiet des Staates Bern, verboten. Vgl. Allerhand Bedenken, vor allem Nr. 4, S. 315 (1620, für Butter; S. 511. 1624, für Vieh und Butter.)

ZWEITER TEIL.

Das Familienrecht.

I. Die Ehe.

1. Das persönliche Eherecht.[1])

Vor der Reformation — für Saanen vor 1555 — „beanspruchte die Kirche die gesamte Aufsicht und Gerichtsbarkeit über Ehesachen".[2]) Mit der Durchführung der Reformation gingen die bischöflichen Befugnisse an die Obrigkeit, in unserem Falle also an Bern über. In Ehegerichtssatzungen regelte das Stadtrecht das gesamte persönliche Eherecht.[3]) Aufsicht und Gerichtsbarkeit über Ehesachen wurden auf dem Lande durch Chorgerichte ausgeübt, welche in der Regel vom Landvogt präsidiert wurden. Auch in unserer Landschaft stand der Landvogt dem wichtigsten der vier Chorgerichte, jenem der Hauptgemeinde Saanen, vor.[4])

Nach dem Gesagten ist es begreiflich, dass die landschaftlichen Quellen über das persönliche Eherecht so gut wie nichts enthalten. Es bleibt uns nur übrig, einige Spezialbestimmungen zu erwähnen.

[1]) Vgl. hierzu Rennefahrt, II, S. 16—27.

[2]) v. Tscharner, S. 273. Rennefahrt, II, S. 19. Wir weisen nochmals hin auf das Weistum vom 13. IV. 1494. Org. Urk. Gem. Arch. Saanen. Darin wird dem Bischof von Lausanne das Bannrecht in Sachen: „umb E, offenen Wucher und verstohlen Gut" belassen Wir haben schon gesehen, dass er der einzige fremde Gerichtsherr war, der Rechte in Saanen ausübte. Vergl. S. 7 Note 3.

[3]) Die erste bernische Ehegerichtssatzung wurde am 8. März 1529 erlassen. Weitere folgten in den Jahren 1587, 1601, 1634, 1667, 1712, 1779 und 1787. Vgl. v. Tscharner, S. 273, und Rennefahrt, II, S. 16—27.

[4]) Vgl. S. 20ff. hievor. Aebersold, S. 129; besonders aber über die Tätigkeit des Chorgerichts in Saanen, Marti-Wehren: Chorgerichtsverhandlungen. Zu diesem Abschnitt besonders Sachregister: Ehe, Ehebruch, Eheversprechen usw. Wie das gesamte persönliche Eherecht, so war auch die Form der Verlobung, d. h. des Eheversprechens, in Saanen rein nach bernischem Recht gestaltet. Vgl. Rennefahrt, II, S. 16ff., und besonders volkskundlich interessante Stellen in Marti-Wehren, Chorgerichtsverhandlungen. Wir finden hier die Arrha in Form von Hingeben „uff die Eh" von Nastüchern (Lümpli, S. 7, 12. II. 1613), von Nadeln (Gufen, S. 14, 19. V. 1625), von Geldstücken (Batzen, S. 14, 19. V. 1615, Dicken, S. 26, 23. VIII. 1622) und natürlich auch von Ringen. Auch der Weintrunk kam vor (S. 5, 28. I. 1613: ... „habe är ein Glass mit Wyn genomen und ihren uff die Ehe bringen wellen",) als Bekräftigungsform des Vertrags auf Eheabschluss, d. h. des Verlöbnisses. Vgl. hiezu Huber, IV, S. 326, Text und Note [33]).

1. Bis zur Erreichung der Ehemündigkeit war der Konsens der Eltern, oder, wenn diese tot waren, jener der Verwandten zur Eheschliessung erforderlich.[1])

2. Verheiratete sich eine Tochter oder eine Witwe aus Saanen mit einem Fremden, so verlor sie ihr Landrecht; sie „vermannte" es. Auch wenn ihr Gatte starb, blieb sie eine Fremde, „biss an das mahl dass Sie das Landrecht wiederumb Ermannet[2]) oder erkaufft". Umgekehrt erwarb eine Fremde das Landrecht, wenn sie einen Saaner heiratete; sie blieb im Landrecht, „wann schon der Mann Vor Ihr mit Tod abgahn wurde"[3]).

3. Wie jeden Fremden, so konnte die Landschaft alle die verweisen, die mit oder ohne Zustimmung der Eltern und Verwandten eine Einheimische heirateten, bevor sie ins Landrecht aufgenommen worden waren. Die einheimische Frau wurde dann mit ihrem fremden Mann aus dem Lande gewiesen.[4])

2. Das eheliche Güterrecht.[5])

Auch hierüber enthalten die Quellen nicht sehr eingehende Bestimmungen. Vor allem ist ihnen nichts zu entnehmen über die Entwicklung der besonderen Vermögensbestandteile. Wir müssen annehmen, dass gerade in diesem Punkte die Gewohnheit sehr fest verankert war, so dass niemand es für nötig hielt, sie aufzuzeichnen. — Sehr früh sind sicher die Verhältnisse des ehelichen Güterrechts durch Vertrag geregelt worden[6]). Leider fehlen uns aus früherer Zeit Eheverträge völlig.

---

[1]) Landbuch 1598. Rennefahrt, II, S. 21. Gegen den Willen der Verwandten durften in Bern Leute unter 20 Jahren nicht heiraten. Ebenda, S. 17 und 61. Die Sitte bestand aber, dass auch für ältere Brautleute die Mitwirkung von Eltern und Verwandten, wenn nicht als strenges Recht, so doch als Sitte beibehalten wurde. Vgl. hiezu: „Anstands- und Komplimentierbüchlein", S. 1.

[2]) d. h. wieder einen Einheimischen heiratet.

[3]) Landbuch 1737, S. 168. Landsgemeindebeschluss vom 25. X. 1602. Wir geben den Anfang wieder; denn er zeigt schön, wie ein solcher Beschluss in Saanen zustande kam: „Anno 1602 Aufem 25.t. Tag Des Monaths October ist von einer harumb gebottenen Landts-Gemein, mit einhälliger Stimm Erkennt, und Abgerathen" ... hierauf folgt obiger Beschluss. Vgl. S. 19 hievor.

[4]) Saanen verlangte eine „Auflag der 30 Kronen von frömbden Weiberen, und dass Sy Ihren Männeren 150 Kronen zubringen sollten". Es wurden von Bern am 16. VIII. 1712 abgewiesen. Vgl. u. Sprb. DDD., S. 272. — Einiges wenige über das persönliche Eherecht geht noch aus Bestimmungen in Eheverträgen hervor. Vgl. S. 34 hernach. Zu unserer Ziffer, ebenfalls Rennefahrt, II, S. 21ff.

[5]) Vgl. F. von Wyss, insbesondere S. 172ff.

[6]) Vgl. hierzu Rennefahrt, II, S. 31.

a. Das gesetzliche Ehegüterrecht.

Wir behandeln deshalb vorerst das gesetzliche Ehegüterrecht. Von grundlegender Bedeutung war in Saanen, ob die Ehe unbeerbt blieb oder beerbt wurde.

α Das eheliche Güterrecht bei unbeerbter Ehe.

aa. Während der Ehe. Da hier der Zweck der Ehe, die Gewinnung von Nachkommen, sich nicht erfüllte, so war regelmässig der Einfluss der Ehe auf das Vermögen der Gatten geringer als bei Vorhandensein von Kindern[1]). Dieser Grundsatz galt auch in Saanen. — In allen Fällen von Kinderlosigkeit, Eheverträge vorbehalten, trat in unserer Landschaft ein Güterstand ein, den das Landbuch von 1598 folgendermassen umschreibt:

> „Item wen lüt Zu ehelichem Rechten by ein andren sitzend, vnd vberkomind nit eheliche khind by einandren, so soll ir Beyder gut nit gemein sin, Sonder der frowen gut soll sich in dem fall nit mindren oder Schwynen, vnd soll gwin oder verlurst des mans sin, Doch soll er der frouwen Ire gebürliche Jarlön Zugeben verbunden sin nach dem lantrechten Die ehetag vnnd gabungen Aber so solichen Ehemenschen beschächen möcht hierinen Vnuergriffen sin sollend Der man Aber soll der frowen gutt nit gwalt Han dann der nützen.“[2])

Es kann sich hier nur um den Güterstand handeln, den man im schweizerischen Recht Güterverbindung nennt; denn 1. ist in obiger Stelle der wichtigste Grundsatz jeder Güterverbindung ausgesprochen: Das Frauengut sollte weder wachsen noch schwinden[3]). 2. Für eheliche Schulden haftete der Mann mit seinem Vermögen. 3. Dafür fielen auch die gesamten Errungenschaften ihm zu. 4. Ueber diese Errungenschaften verfügte er frei. Er hatte ausdrücklich „gwalt“ über den Nutzen des Frauengutes, d. h. über alles das, was mit dem Frauengut herausgewirtschaftet werden konnte. Da dieser Nutzen in seiner Hand war, haftete er damit auch für eheliche Schulden.[4]) 5. Die Frau blieb Eigentümerin

---

[1]) Vgl. Hübner, S. 621. Nach friesischem und westfälischem Recht trat Verwaltungsgemeinschaft, d. h. Güterverbindung, nur bei unbeerbter Ehe ein; in westfälischen Rechten trat bei beerbter Ehe ausdrücklich Gütergemeinschaft ein. Ebenda, S. 626. Vgl. auch S. 622. — Zum schweizerischen Recht vgl. Huber, IV, S. 435: „Die Fahrhabegemeinschaft bei unbeerbter Ehe wurde bei beerbter Ehe zu allgemeiner Gütergemeinschaft erweitert in dem Hof- und Landrecht von Kirchberg“. Ebenda S. 436. Nach dem Recht von Frutigen trat bei kinderloser Ehe Errungenschaftsgemeinschaft, bei beerbter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft ein. Vgl. auch Huber IV S. 429.

[2]) Landbuch 1598: Mss. Hist. Helv., II. 52, S. 171—193. Wir werden von nun an zitieren: Landbuch 1598.

[3]) Vgl. Huber, IV, S. 451 und 455, Text und Note [38]), S. 447, Note [6]), Rennefahrt, II, S. 39, Text und Note [7]).

[4]) Rennefahrt, II, S. 50. Haftung der Errungenschaften des Frauengutes für eheliche Schulden.

ihres eingebrachten Gutes[1]). 6. Der Mann konnte darüber nur mit ihrer Zustimmung disponieren[2]). 7. Damit war das Frauenvermögen doch bis zu einem gewissen Grade sichergestellt[3]). Aber ihr Gut war schliesslich in der Gewere des Mannes (wie bei Gütergemeinschaft); er nutzte und bewirtschaftete es; und so lief sie Gefahr, dass es zum mindesten durch Vernachlässigung an Wert verlor. Deshalb ist anzunehmen, dass jenes saanerische Landrecht, welches durch Gerichtsentscheid der Frau und den Kindern ein Recht auf Herausgabe ihres Teils am ehelichen Vermögen bei Liederlichkeit des Mannes gab, auch für die kinderlose Frau galt[4]). 8. Offenbar für ihre Arbeit in der Ehe war der Mann verpflichtet, der Frau „Ire gebürliche Jarlön zugeben". Aus einem Ehevertrag[5]) geht hervor, dass diese Jahrlöhne erst zu entrichten waren, wenn der Mann vor der Frau abstarb, d. h. also erst nach Auflösung der Ehe.

bb. Bei Auflösung der Ehe.[6]) Hier war der Gedanke, das Familiengut ungeschmälert zu erhalten, von massgebender Bedeutung[7]). Eine solche Auffassung zum Ausdruck zu bringen, war kein System geeigneter als das der Güterverbindung; denn es erhielt die Erinnerung an die Herkunft der einzelnen Güter (es wird sich ja hauptsächlich um Liegenschaften gehandelt haben) am besten wach, indem die Unversehrbarkeit des Frauengutes sein oberster Grundsatz war. Bei kinderloser Ehe trat also beim Tode eines Gatten sofort eine Zweiung des ehelichen Vermögens nach Herkunft ein: „Das ist ein widerfaal Dannen har es kommen ist".[8]) Das Vermögen des verstorbenen Gatten war zwar vorerst seiner Familie

[1]) Huber, IV, S. 445.

[2]) Ob nur für Liegenschaften die Zustimmung der Frau erforderlich war, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Sie enthalten weder für Fahrnis, noch für Liegenschaften familien- und erbrechtliche Sonderbestimmungen von Bedeutung. Da es an Fahrnis nur eine Gewere gab, konnte der Mann über dieses Frauengut kraft seiner vormundschaftlichen Gewere verfügen.

[3]) Huber, IV, S. 398. Vgl. vertragliches Güterrecht, S. 35 hernach.

[4]) Vgl. S. 30 hernach.

[5]) Eheverkommnis vom 12. X. 1776, kopiert am 6. I. 1788 im Aemtb. K., S. 212ff. Vgl. S. 39 hernach, Text und Note [1]).

[6]) Die Quellen sehen nur den Fall vor, dass die Ehe durch den Tod eines Gatten gelöst wurde. Ehescheidungen kamen natürlich auch vor (vgl. Marti-Wehren, Chorgerichtsverhandlungen, Sachregister unter Ehe usw.); aber wir erfahren nichts über die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Ehescheidung.

[7]) Huber, IV, S. 393, und Hübner, S. 613.

[8]) „Wegen Erbfählen und Schleissrecht", Urk. aus der 2. Hälfte des 16. Jhs. Aemtb. D., S. 149 o. D.

nur verfangen[1]); denn der überlebende hatte daran — nach einer Quellenstelle wenigstens, wie wir noch sehen werden — ein lebenslängliches „Schlyssrecht“[2]).

Was die Behandlung der Errungenschaften anbelangt, so ist folgendes zu sagen: Während der Ehe waren die Errungenschaften nach dem Landbuch von 1598 Allein-Eigentum des Mannes.[3]) Dieses Landbuch sagt nun nichts über ihr Schicksal nach Auflösung der Ehe. Dafür erfahren wir aus einer andern Quelle, dass die gehälftet wurden: „Wo aber zwey mitt ein anderenn khouffend, gwunnen old überkommen, unnd sy beyde an lib Erbenn stärbenn, so falt In yedes gschlecht der halb theyll denn nechstenn fründen“.[4]) Diese Regelung klingst stark an die Errungenschaftsgemeinschaft an. Ob die eben zitierte Quelle bei Kinderlosigkeit überhaupt das letztgenannte System vorschreibt, lässt sich nicht entscheiden, da sie, im Gegensatz zum Landbuch von 1598, die güterrechtlichen Verhältnisse während der kinderlosen Ehe nicht regelt. Da aber das Landbuch 1646 die Bestimmungen vom Jahre 1598 in diesem Punkte wörtlich aufgenommen hat, so können wir mit grosser Sicherheit sagen, der gesetzliche Güterstand bei Kinderlosigkeit sei jener der Güterverbindung gewesen.[5]) Anklänge an das System der Errungenschaftsgemeinschaft mögen, zu Zeiten wenigstens, Bedeutung gehabt haben, umso mehr, als alle Güterrechtssysteme nachweisbar einen langen Klärungsprozess durchmachten, bevor sie die Eindeutigkeit erreichten, mit der sie uns heute entgegentreten.[6])

---

[1]) Ob die Verfangenschaft soweit ging, dass die Familie sofort Eigentum an diesem Vermögen erwarb, lässt sich nicht entscheiden. Vgl. Huber, IV, S. 500, unten, und Rennefahrt, II, S. 39.

[2]) Vgl. das Erbrecht der Ehegatten, S. 41 hernach. — Ob später, analog der Entwicklung im Erbrecht, wo das Rückfallsrecht durch Hälftung ersetzt wurde, auch hier das Vermögen der kinderlosen Ehegatten bei Tode des einen gehälftet wurde, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, wird wohl aber wahrscheinlich gewesen sein.

[3]) Vgl. S. 26 hievor und Hübner, S. 619.

[4]) Erbf. und Schleissr. 16. Jh. Aemtb. D., S. 149.

[5]) Umsomehr als auch die übrigen Bestimmungen, in der Urkunde aus der 2. Hälfte des 16. Jhs., nicht lange in Kraft gewesen sein können. Vgl. S. 88, Note [4]) hernach. Da die Errungenschaften zu Lebzeiten Alleineigentum des Mannes waren, so fielen sie wohl auch nach seinem Tode in seine Familie. Dies war wenigstens die geläufige Regelung bei der Güterverbindung.

[6]) Huber, IV, S. 460. — Es darf nicht vergessen werden, dass Landleute, die wie die Saaner in einfachen Verhältnissen lebten, bei der Setzung ihres Rechts, niemals sich von theoretisch klaren Ueberlegungen leiten liessen. Die praktische Notwendigkeit allein war ausschlaggebend. Wenn wir in unserer Arbeit Ausdrücke wie Güterverbindung und Gütergemeinschaft dennoch gebrauchen, so geschieht es nur, um mit möglichst wenigen Worten möglichst viel zu sagen.

β Das eheliche Güterrecht bei beerbter Ehe.

Bei beerbter Ehe trat in Saanen Gütergemeinschaft ein.[1]) Folgender Umstand förderte die Ausbildung dieses Güterrechtsstandes in unserer Landschaft. Die Saaner lebten, wie wir gesehen haben,[2]) bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts unter der Gundherrschaft der Grafen von Greyerz, von der sie sich in der Folge befreiten. Nach allgemeiner Auffassung[3]) waren nun die Voraussetzungen zur Ausbildung der Gütergemeinschaft nirgends so günstig wie in den Städten und in jenen Landschaften, wo Hörige unter der Grundherrschaft lebten. Vielleicht noch mehr als beim Handwerker in der Stadt fehlte beim Hörigen auf dem Lande die alte Familiengutsidee. Hauptbestandteil des Vermögens waren die Errungenschaften, die die Gatten in gemeinsamer Arbeit gewannen und deshalb als Gesamteigentum betrachteten. Von dieser Grundlage aus bildete sich auch in Saanen die allgemeine Gütergemeinschaft.[4])

aa. Während der Ehe. Das Landbuch vom Jahre 1598 umschreibt die Gütergemeinschaft folgendermassen:

> „Wenn ouch lüt Zu ehelichem Rechten by ein andren sitzend, vnd dieselben vberkhömend eheliche khind miteinanderen die zum heiligen touff khemind, Iren sigen wenig oder Vil sie Sterben vor oder nach Inen ab, so soll ir beider gut nutz Vnd Hauptgutt gwinn vnnd verlust gemein sin."

Wir stellen fest:

1. Massgebend für einen Eintritt der Gütergemeinschaft war in Saanen der Zeitpunkt der Taufe des ersten ehelichen Kindes. Im Jahre 1646[5]) wurde dieses Erfordernis dahin abgeschwächt, dass die Geburt eines lebenden, ehelichen Kindes genügte („Lebendig an die Welt geboren"). 2. Die Gütergemeinschaft blieb auch dann bestehen, wenn alle ehelichen Kinder vor den Eltern wieder

---

[1]) Es genügte sogar, wenn die Ehe fruchtbar war. Rennefahrt, II, S. 42 oben.

[2]) Vgl. S. 1ff. hievor.

[3]) Huber, IV, S. 389ff. und 429, Hübner, S. 614, Rennefahrt, II, S. 32, 44, Note [9])

[4]) Huber, IV, S. 436: „günstiger war die Gütergemeinschaft bei der Bevölkerung der Alpenthäler der burgundische Boden. Sowohl die bernischen als die freiburgischen Herrschaftsgebiete neigen sich hier vorzugsweise der Gütergemeinschaft zu". Dies ist falsch. F. v. Wyss hat sowohl für das burgundische (vgl. von Wyss, S. 37ff.) als auch für das alemannische Recht (vgl. ebenda S. 15) eindeutig festgestellt, dass beide Volksrechte nicht Gütergemeinschaft, sondern ein System kannten, das unserer heutigen Güterverbindung am ehesten zu vergleichen ist. Vgl. Rennefahrt, II, S. 29. Aus diesem Grunde ist auch die Ansicht Hubers falsch, die allgemeine Gütergemeinschaft habe sich im Oberland, und also auch in unserer Landschaft, aus einem Zurückgehen auf die in den Rechten der Burgunder und Alemannen enthaltenen Gedanken von der Einheit des ehelichen Vermögens entwickelt. Vgl. Huber, IV, S. 390 und 366.

[5]) Landbuch vom 13. VI. 1646, in der Folge zitiert Landbuch 1646.

starben[1]). 3. Das ganze Vermögen des Mannes und jenes der Frau bildeten nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht eine Einheit. Sie ergriff sowohl Kapital (houptgutt) und Erträgnisse (nutz), als auch Verlust (verlurst) und Errungenschaften (gwin). Obwohl die Quelle davon nicht ausdrücklich spricht, ist anzunehmen, dass in Saanen, wie überall bei allgemeiner Gütergemeinschaft, die Gatten in einem Gesamthandsverhältnis standen, das den „Grundgedanken der Gleichheit von Mann und Frau"[2]) zum Ausdruck brachte.[3]) 4. Das gesamte Vermögen, ohne Rücksicht auf die Herkunft, haftete für eheliche Schulden. „Die Ehegatten bildeten mit dem Gesamtgut eine Schuldengemeinschaft."[4]) Die strenge Haftung des Frauenvermögens für eheliche Schulden hatte zur Folge, dass die Frau im Konkurs des Mannes Gefahr lief, wenn nicht alles, so doch einen grossen Teil ihres Vermögens zu verlieren. Aehnliches drohte ihr schon, wenn der Mann ein schlechter Wirtschafter war. Das aus dem Gesamthandsverhältnis sich ergebende Mitspracherecht schützte sie unter Umständen nur wenig. 5. Dennoch fand der Gedanke, das eingebrachte Gut der Frau sicherzustellen, gerade dort, wo die Gütergemeinschaft das gesetzliche System war, nur schwer Eingang, weil die Versicherung an sich dem Grundsatz der Gemeinschaft zuwiderlief.[5]) Wenn viele Rechte mit Gütergemeinschaft die Frau ohne jeglichen Schutz liessen,[6]) so trat doch in einzelnen die Tendenz hervor, das eingebrachte Vermögen der Frau sicherzustellen, sei es durch Erteilung eines Konkursprivilegs, sei es durch Pfandbestellung, oder endlich durch Gewährung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft beim Vorliegen bestimmter Tatbestände.[7]) — In Saanen behielt sich das Gericht ausdrücklich vor, der Frau und den Kindern ihren „Theil" zuzusprechen, wenn sie klagten, dass der Mann „Liederlich Hausshielte"[8]). Massgebend war das

---

[1]) Huber, IV, S. 437, Hübner, S. 626 oben.

[2]) Huber, IV, S. 434, Hübner, S. 626.

[3]) Anzunehmen ist sicher auch, dass der Ehemann nicht ohne Zustimmung der Frau über Liegenschaften disponieren konnte. Nach Hübner, S. 626, wiesen zwar die verschiedenen Rechte mit Gütergemeinschaft in der Bemessung der Dispositionsbefugnis des Mannes die verschiedensten Regelungen auf.

[4]) Hübner, S. 626, Huber, IV, S. 425, Rennefahrt, II, S. 47.

[5]) Huber, IV, S. 400ff. und 424ff.

[6]) Ebenda, S. 402.

[7]) Ebenda, S. 425, Rennefahrt, II, S. 49.

[8]) Landbuch 1737, S. 134. Landsgemeindebeschluss vom 12. II. 1627 (Ausschuss der 100 Mann). „Ob Weib und Kind den Theil ziehen mögen von Einem Liederlichen und Verthünden Mann". Vgl. Huber, IV, S. 528, Note [53]), und S. 64 hernach.

freie Ermessen des Gerichts. Andere Versicherungen des Frauengutes wurden daneben vertraglich vereinbart.[1]) In den Quellen, die den gesetzlichen Güterstand regeln, haben keine solchen irgendwelche Spuren hinterlassen.

bb. Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe. 1. Wohl hatte der überlebende Vater oder die überlebende Mutter in der Regel das Recht, das ganze eheliche Vermögen in der Hand zu behalten; aber in jedem Falle musste, sobald ein Elternteil starb, eine ideelle Teilung zwischen dem überlebenden und den Kindern vorgenommen werden.[2]) Das saanerische Recht kannte also wie alle Rechte mit Quoten-Teilung „eine fortgesetzte Gütergemeinschaft"[3]) nicht. Es bestand nach diesen Rechten wie Huber sagt, „eine wirkliche Gemeinschaft ... nicht, sondern vielmehr eine Uebernahme der Verlassenschaft durch den überlebenden Ehegatten auf Grund besonderer Abrede in Teilungsvertrag oder Auskauf."[4]) 2. Was die Art der Teilung anbelangt, so kamen je nach den Quellen, die uns vorliegen, verschiedene Regelungen vor. Die von uns schon oft erwähnte Urkunde aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[5]) sieht vorerst zwei Lösungen vor. *aa.* „Wann aber Eins sich mitt sinenn Kinndernn vertheilt, unnd ein khindstheil In der Theilung behalt, Dasselbig ist Dann sin fry, lidig, vervangenn eigenn gutt mit beladnuss Der herrschafft recht[6]) unnd kein widerfaal nyemermer, sunders In syn fry gschlecht[7]) fallen".[8]) Wenn also beim Tode des einen Gatten der überlebende einen Kindsteil behielt, so hatte er daran nicht nur ein Nutzniessungs-

[1]) Vgl. S. 35ff. hernach (vertragliches Güterrecht).

[2]) Landrecht 1598, Huber, IV, S. 437.

[3]) Hübner, S. 635.

[4]) Huber, IV, S. 500. — Die Stellung der überlebenden Mutter unterschied sich nur darin von der des überlebenden Vaters, dass sie bei der Teilung regelmässig bevogtet wurde. Landbuch 1598. Vgl. auch Vormundschaftsrecht S. 58 und 64 hernach. Es erübrigt sich also, hier noch besonders vom Beisitz der Witwe (vgl. Huber, IV, S. 498) zu sprechen. Da sie regelmässig bevogtet wurde, führte der Vormund die Verwaltung.

[5]) Aemtb. D., S. 149.

[6]) Nach dieser Lesart der Urkunde geht deutlich hervor, dass sie nach irgendeinem Schema entworfen wurde. Wie wäre es sonst möglich, von „mit beladnuss der herrschaft recht" zu sprechen, da ja Saanen, als es unter Bern kam (1555), schon längst von allen Herrschaftsrechten befreit war. (1448, vgl. S. 3 hievor.) Auch von dem Zehnten hatte sich die Landschaft 1556 losgekauft. Vgl. S. 11ff. hievor. Die Lesart „Nütt beladenss Der Herrschaft recht", die nach der Meinung von Herrn Meyer, Adjunkt auf dem Staatsarchiv Bern unter Umständen richtig sein könnte, würde für die Verhältnisse der Landschaft Saanen einen bessern Sinn ergeben; immerhin behält die erste Lesart mehr Wahrscheinlichkeit für sich. Vgl. S. 37, Note [1]), und S. 2, Note [4]), hernach; ebenfalls S. 88, Note [4]).

[7]) Rennefahrt liest hier „gwalt" statt „gschlecht". In der Tat muss es sich um eine Verschreibung handeln, wenn der Satz einen Sinn haben soll.

[8]) Aemtb. D., S. 149.

recht, sondern völliges Eigentum und verfügte frei darüber. Die andere Möglichkeit war die, dass der überlebende Gatte sein eingebrachtes Gut vorerst herausnahm und an der Hälfte des Vermögens des abgestorbenen ein lebenslängliches Nutzniessungsrecht erhielt.[1]) — Inwieweit und wie lange diese, wie alle übrigen in der genannten Urkunde gegebenen Bestimmungen Geltung hatten, ist zweifelhaft. Auf jeden Fall aber galt seit dem Landbuch von 1598 bis zum Jahre 1798 folgende Teilungsart: *bb.* Das gesamte eheliche Gut wurde in zwei Hälften geteilt, wovon der überlebende Gatte die eine, die unabgeschichteten Kinder die andere nahmen. Diese Lösung entsprach auch dem im selben Landbuch aufgestellten Grundsatz der Gütergemeinschaft bei beerbter Ehe.[2]) Waren die Kinder alle abgeschichtet, so „erbte" der überlebende Gatte alles.[3]) 3. Die Pflicht des überlebenden Gatten, den Kindern ihren Kindsteil herauszugeben, bestand schliesslich nur in den folgenden drei Fällen: einmal, wenn er sich wieder verheiratete, sodann, wenn er das Vermögen schlecht verwaltete, und schliesslich, wenn die Kinder sich verheirateten. Freilich wurde trotz dieser und anderer Vorschriften der in Saanen seit früher Zeit verbreitete Brauch der voreiligen Teilung des Hausvermögens bis ins 18. Jahrhundert hinein geübt.[4])

b. Das vertragsmässige Güterrecht.

1. Eingangs unseres Abschnittes über das eheliche Güterrecht haben wir schon erwähnt, dass offenbar die vermögensrechtlichen Verhältnisse schon in früher Zeit durch Ehevertrag geregelt wurden.[5])

Wir behandeln im folgenden das vertragliche Güterrecht ziemlich eingehend, weil wir so allein weitere Aufschlüsse über das eheliche Güterrecht im allgemeinen bekommen, die uns die

[1]) Siehe Erbrecht der Ehegatten, S. 42ff. hernach. Diese vermögensrechtliche Auseinandersetzung wäre auch gut mit dem System der Güterverbindung zu vereinbaren.

[2]) Huber, IV, S. 437.

[3]) Das Nähere hierüber im Erbrecht der Ehegatten, siehe S. 42 hernach. Die Stellung der überlebenden Mutter unterschied sich vom überlebenden Vater nur dadurch, dass jene bevogtet wurde.

[4]) Vgl. im Eltern- und Kindesrecht, S. 53ff. hernach. — Im Falle ‚dass die Kinder vor dem überlebenden Gatten starben, erbte dieser das ganze eheliche Vermögen, und zwar nach dem Landbuch von 1598 zu vollem Eigentum. Das war natürlich, weil der überlebende Gatte der nächste zum Erbe Berufene war an der Hinterlassenschaft seiner noch nicht abgeteilten Kinder (insgesamt hatten die Kinder das Recht, wenn ein Elternteil noch lebte, auf die Hälfte des ehelichen Vermögens). — Ebenfalls erbte der überlebende Gatte das ganze Vermögen des verstorbenen, wenn alle Kinder zu Lebzeiten beider Gatten gestorben waren, weil in diesem Falle die Gütergemeinschaft bestehen blieb.

[5]) Vgl. S. 25 hievor. Rennefahrt, II, S. 31.

Bestimmungen über das gesetzliche Güterrecht nicht zu bieten vermochten. 2. Betreffend den Ehevertrag enthalten die Landbücher eine einzige, dafür aber sehr wichtige Bestimmung vom Jahr 1660.[1]) „Die Ehetag-Briefen" sollten von dem genannten Jahre an „under der Landleuthen Siegel Verfertiget" werden. Die Parteien hatten nach Aufrichtung des Ehevertrages zwei Jahre Zeit, ihn vor Gericht besiegeln zu lassen. Unterliessen sie dies, so war der Vertrag kraftlos; die Besiegelung hatte also nicht nur deklarative, sondern konstitutive Wirkung. Im Interesse des Rechtsverkehrs war eine so strenge Durchführung des Publizitätsprinzip notwendig; denn der im Vertrag vereinbarte Güterstand ordnete vor allen Dingen die Haftung von Mann und Frau für eheliche Schulden. Da dies meistens auf eine andere als die vom gesetzlichen Güterrecht vorgesehene Weise geschah, mussten Dritte davon unbedingt Kenntnis haben.[2])

3. Form und Inhalt der Eheverträge. Leider stehen uns nur Urkunden aus später Zeit zur Verfügung: Mit Ausnahme einer einzigen stammen sie alle aus dem 18. Jahrhundert[3]).

---

[1]) Landbuch 1737, S. 183ff., 1660, Rennefahrt, II, S. 116.

[2]) Die Neuerung betraf nicht die vor dem Jahre 1660 errichteten Eheverträge; sie hatte also keine rückwirkende Kraft. Landbuch 1737, S. 184; Rennefahrt, II, S. 110.

[3]) Wir führen hier alle Urkunden mit Datum, Standort oder Besitzer und Bezeichnung auf. Im folgenden zitieren wir sie nur noch mit der ihnen hier beigegebenen Nummer Ehebrief bedeutet im folgenden: Ehevertrag zwischen Brautleuten, Eheverkommnis = Ehevertrag zwischen Ehegatten. Vgl. dazu Leuenberger, S. 346.

Liste der Eheverträge:

1.	Eheberedtnuss	zwischen	Clavi Grundisch u. Elsbeth Flöüti	11. II.	1685	R. Marti-Wehren. Or. Urk.
2.	Ufferzeichnus Rodel	„	U. Reutteler und B. Aellen	15. II.	1712	derselbe. Kopie.
3.	Ehecontract	„	D. Reller und D. Schwitzgebel	15. IV. und 16. VI.	1730	derselbe. Or. Urk.
4.	Ehe-Brieff	„	H. J. Sumi und S. v. Grünigen	17. X.	1749	derselbe. Or. Urk.
5.	Ehevorkommniss	„	Chr. Schwitzgebel und Frau Maria	8. X.	1762	Aemtb. J., S. 472. Kopie vom 7. XII. 1780.
6.	Ehebrief	„	Chr. Reichenbach u. Chr. Fleuti, Wwe.	6. XII.	1763	Marti-Wehren. Or. Urk.
7.	Ehe-Brief	„	Chr. Welten und C. Wehren	12. IV.	1765	derselbe. Or. Urk.
8.	„	„	H. Müllener und C. Mösching Wwe.	29. I.	1774	derselbe. Or. Urk.
9.	Eheverkommnis	„	Chr. Annen und M. Vogt Ehemenschen	12. X.	1776	Aemtb. K., S. 212ff. Kopie v. 26. I. 1788.
10.	Ehevorkommnuss	„	Chr. Reichenbach und Chr. Fleuti	23. III.	1781	Marti-Wehren. Or. Urk.

a. Die Form. Die Verträge tragen eine verschiedene Bezeichnung, je nachdem sie zwischen Brautleuten (Eheberedthnuss, Ehecontract, Ehebrief) oder Eheleuten (Eheverkommniss, Eheverkommnuss) geschlossen wurden[1]). Es sind ausnahmslos notarielle Urkunden, die in Gegenwart von in der Regel zwei, gelegentlich auch von vier Zeugen[2]) mit dem „kleineren einsigel ... Einer Ehrenden Landtschafft Saanen"[3]) versehen wurden. Nur in Ausnahmefällen scheint die Braut (oder die Frau) allein mit dem Bräutigam (oder mit dem Manne) kontrahiert zu haben; in der Regel tat sie es mit Unterstützung von Verwandten[4]) oder mit einem Vogt ad hoc, der ihr vom Gericht ernannt wurde[5]), oder einem Beistand, den sie sich eigens zu dieser Gelegenheit erbat.[6])

b. Der Inhalt. Wesentlich verschieden ist der Inhalt dieser Eheverträge, je nachdem sie vor oder nach der Ehe geschlossen wurden; je nachdem es sich also um „Ehebriefe" usw., oder „Eheverkommnisse" handelte. Ueberwiegen in den Verträgen zwischen Brautleuten die güterrechtlichen, so in jenen zwischen Eheleuten die erbrechtlichen Bestimmungen.[7]) Dies ist auch begreiflich, wenn

11. Ehebrief	zwischen	J. U. Bohren und C. Blatti	12. XII.	1783	derselbe.	Or. Urk.
12. „	„	J. Kohli und E. Würsten	9. I.	1789	derselbe.	Or. Urk.
13. „	„	B. v. Siebenthal und A. M. Aellen	11. III.	1791	derselbe.	Or. Urk.
14. Eheberedtniss	„	P. Rieder und E. Würsten	27. VIII.	1800	derselbe.	Or. Urk.

[1]) Vgl. Note [3]) (Liste der Eheverträge), S. 33 hievor.

[2]) Vier Zeugen in Nr. 1 und Nr. 8.

[3]) Seit 1660 Gültigkeitserfordernis. In einem einzigen Ehevertrag liegt die Gerichtsurkunde, die über die Besiegelung aufgenommen wurde, beigeschlossen (Nr. 11). Der Ehevertrag ist vom 12. XII. 1783, die Besiegelung erfolgte am 6. II. 1784. Die Besiegelungsurkunden zu den andern uns vorliegenden Eheverträgen fehlen.

Siegel (oder Spuren davon) vorhanden in Nrn. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14.

Nr. 2 ist nicht Ehevertrag, sondern nur ein Inventar zu einem Ehevertrag, allerdings mit Wiederholung der wichtigsten güterrechtlichen Bestimmungen. Nr. 5 und Nr. 9 sind Kopien. Weshalb Nr. 10 kein Siegel trägt, ist zweifelhaft.

[4]) In Nr. 3 mit Bewilligung ihrer Söhne (Witwe!), in Nr. 6 mit Schwager, in Nr. 8 mit Bruder und Vogt, in Nr. 12 mit Mutter und zwei Brüdern, in Nr. 13 mit Mutter und Grossonkel, in Nr. 14 mit Bruder.

[5]) Vgl. Nr. 4, Nr. 8 (mit Bruder und Vogt), Nr. 10, Nr. 11 (ausdrücklich heisst er hier: „Ehebriefs Vogt").

[6]) In Nr. 6 Witwe mit „Erbetenem Beistand". — Auch der Bräutigam kontrahierte oft nicht allein, sondern mit Eltern und Verwandten. Dies war aber mehr eine Sitte. Vgl. Nr. 4, Bräutigam mit Eltern und Nr. 13 mit Bruder.

[7]) Leuenberger, S. 346. In Eheverträgen finden sich in bunter Mischung erbrechtliche und güterrechtliche Bestimmungen. Als Beispiele von erbrechtlichen Bestimmungen: Schenkungen und Wiederfälle. Nach ihm galt allgemein: „Kinderzeugung bricht Ehestiftung", hierzu (für unser Gebiet) vgl. S. 39 hernach (Text und Note 8).

wir in Betracht ziehen, dass alle drei Verträge der letzteren Art errichtet worden sind von kinderlosen Ehegatten — und dass in Saanen, wie wir noch sehen werden[1]) — solche Gatten einander gesetzlich nicht beerbten. Was war da natürlicher, als diesem Uebelstande durch Vertrag abzuhelfen. — Bevor wir an die Betrachtung der güterrechtlichen Vereinbarungen in diesen Verträgen gehen, erwähnen wir noch, dass eingangs in fast allen Ehebriefen sich das gegenseitige Versprechen der Brautleute findet, die versprochene Ehe durch kirchliche Trauung zu vollziehen[2]) und jenes des Bräutigams insbesondere, die Braut zum Hochzeitsfeste der Sitte gemäss, d. h. in geziemender Weise zu bekleiden.[3])

γ Die güterrechtlichen Bestimmungen.

1. Regelmässig finden wir in den uns vorliegenden Ehebriefen die Bestimmung, dass das Frauengut, soweit es in „Hauptgut" besteht, „unvertriblich"[4]) sein soll. Bald ist die Rede nur vom eingebrachten[5]), bald vom „gegenwärtigen und künftigen"[6]) Hauptgut der Frau. Einmal wird ausdrücklich liegendes und fahrendes Gut erwähnt.[7]) In einigen Verträgen wird angegeben, dass der Nutzen des Frauengutes in „gemeinsame Haushaltung dienen soll"[8]). Zwei Verträge finden es für nötig, diese Bestimmung für die Vermögen beider Gatten aufzustellen.[9])

2. Da regelmässig das Frauengut nur im Eigentum der Frau, aber in der Nutzung und Verwaltung, also in der Gewere des Mannes stand, war es mit der blossen Vorschrift, das Frauenvermögen solle unangetastet bleiben, nicht getan. Umso mehr war es nötig, dass auf dem Vertragswege Massnahmen zur Sicherung des Frauengutes getroffen wurden, als, wie wir gesehen haben, das gesetz-

[1]) Vgl. S. 42 hernach.

[2]) Rennefahrt, II, S. 16 ff. und 21.

[3]) Die beiden Bestimmungen fehlen nur in Nr. 1 und 2.

[4]) In allen Eheverträgen ausser Nr. 5, 9, 12 und 14. Im Ehevertrag Nr. 11 (1783) heisst es, das Frauengut solle „gefristet und verpäniget" sein. Sonst ist „unvertryblich', der gewohnte Ausdruck.

[5]) Vgl. Nr. 2, 3, 4, 11, 13. Ausdrücklich spricht nur von eingebrachtem Vermögen der Frau Nr. 7. Vgl. Rennefahrt, II, S. 221.

[6]) Vgl. Nr. 1, 6 und 8.

[7]) Vgl. Nr. 6. Dafür, dass man es in Saanen mit dieser Vorschrift ‚das Frauengut unverändert stehen zu lassen, offenbar sehr ernst nahm, scheint eine Stelle aus dem Inventar zu einem Ehevertrag (Nr. 2 vom Jahre 1712) zu sprechen. Die Ehefrau fand es nämlich für nötig, folgende Bestimmung aufzunehmen: „Das Eheweib setzt hierbey, wann sie solle vor dem ehemann absterben, solle ihme die kirsen und das kirsmuss nicht geforderet werden zu ersetzen, obschon sie auffgeschrieben seyen!"

[8]) Vgl. Nr. 3 und 4.

[9]) Vgl. Nr. 6 und 7.

liche Güterrecht in Saanen nur Ansätze zu solchen aufwies.[1]) So finden wir denn regelmässig in unseren Ehebriefen Beschränkungen der Dispositionsbefugnis des Mannes, sobald es sich um Frauenvermögen handelt, vereinbart. Bald konnte er über Frauengut verfügen nur mit Zustimmung der Schwiegereltern[2]), bald nur mit der Frau und einem oder zwei der nächsten Verwandten[3]), bald endlich mit der Frau und ihrem „jeweiligen Ehebriefsvogt"[4]). Dazu scheint sich seit Mitte des 18. Jahrhunderts die Tendenz durchgesetzt zu haben, dass der Mann bei jeder Disposition über Frauengut für dieses im Umfang der Verfügung Sicherheit zu geben hatte (auch dann, wenn er die Verfügung mit Zustimmung der Frau usw. traf)[5]) — und zwar hatte wohl in der Regel das Gericht darüber zu entscheiden, ob diese Sicherheit „genugsam", d. h. hinreichend war.[6])

3. Die Behandlung der Errungenschaften und der Verluste. Nach den meisten Ehebriefen fielen die Errungenschaften in das gemeinsame Eigentum der Ehegatten.[7]) In einzelnen wurden sie auch „geteilt", d. h. offenbar, dass sie zu Hälften zu dem Vermögen der beiden Gatten geschlagen wurden[8]). Bei Auflösung der beerbten Ehe sollten die Errungenschaften zwischen den überlebenden Gatten und den Kindern[9]), bei unbeerbter Ehe zwischen dem überlebenden Gatten und den Erben des verstorbenen gehälftet werden[10]). Was die Verluste anbelangt, so sollten auch sie gemeinsam getragen, d. h. zwischen Mann und Frau geteilt werden; immerhin in der Regel nur so weit, als sie durch Unglücksfälle[11]) (vis maior), oder wenigstens nicht durch die Schuld des Ehemannes verursacht worden waren.[12]) In allen übrigen Fällen hatte dieser die Verluste allein zu tragen[13].)

---

[1]) Vgl. S. 30 und 26ff. hievor.
[2]) Vgl. Nr. 1.
[3]) Vgl. Nr. 3, 4, 6, 8. (Nr. 7: mit einem Verwandten.)
[4]) Vgl. Nr. 11 und 13.
[5]) Vgl. Nr. 7, 8, 11 und 13.
[6]) Vgl. Nr. 8 und 11. Vgl. auch Huber, IV, S. 375 (Sicherung in Form der Widerlegung).
[7]) Vgl. Nr. 1, 2, 3, 6, 8, 11 und 13.
[8]) Vgl. Nr. 4, 7 und 14.
[9]) Vgl. Nr. 1.
[10]) Vgl. Nr. 3, 8, 11, 13.
[11]) Vgl. Nr. 4, 6, 7, 8, 11 und 13.
[12]) Vgl. Nr. 6, 11, 13.
[13]) Nr. 14 sieht vor, dass überhaupt alle Verluste vom Ehemann getragen werden sollten.

Abschliessend ist zu den güterrechtlichen Bestimmungen der von uns behandelten Eheverträge zu bemerken, dass sie sich durchwegs vom gesetzlich vorgesehenen Güterrecht entfernen. Dies sah bei kinderloser Ehe Güterverbindung, bei fruchtbarer und beerbter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vor. Für beide Fälle stellen die uns vorliegenden Verträge fast ausnahmslos ein System auf, das wir am besten mit Errungenschaftsgemeinschaft bezeichnen.[1]) Freilich geht in vielen Verträgen der Gemeinschaftsgedanke über dieses System insoweit hinaus, als nach ihnen auch die Verluste gemeinsam ertragen werden sollten, vorausgesetzt, dass sie nicht durch Verschulden des Ehemannes entstanden. Damit war die strenge Haftung des Mannes, wie sie die gesetzliche Güterverbindung bei Kinderlosigkeit vorsah[2]), erheblich gemildert. Verglichen mit dem gesetzlichen System der Gütergemeinschaft bei beerbter Ehe, war aber seine Haftung bedeutend strenger. In einem wie im andern Falle handelte es sich durchaus um eine gesunde Verbesserung des gesetzlichen Systems.[3]) Die Vorteile, die sich aus dieser vertraglichen Regelung ergaben, sind klar: einmal konnte dem überlebenden kinderlosen Ehegatten als Ersatz für ein nicht vorhandenes Erbrecht am Vermögen des Verstorbenen bei der Liquidation der gemeinsamen Güter, also der Errungenschaften, aus güterrechtlichen Ueberlegungen heraus eine Quote (wie wir gesehen haben immer die Hälfte), dieses Vermögens zugesprochen werden. Im selben Sinne wirkte hier auch die Bestellung von Gegensätzen (Widerfällen)[4]). Sodann bot das System der Errungenschaftsgemeinschaft bei fruchtbarer und beerbter Ehe den Vorteil, dass das eingebrachte und oft auch das später durch Erbgang usw. erworbene Frauengut dem Manne nicht so weitgehend ausgeliefert war, wie bei dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft, das in Saanen gesetzliches Recht war. Im Sinne einer Sicherung wirkten hier ebenfalls die Vorschriften über die Mitwirkung der Frau und ihrer Verwandten, oder ihres Ehebriefvogtes bei Verfügungen über das Frauengut, sowie die auch nur

---

[1]) Dass in Eheverträgen so allgemein die Errungenschaftsgemeinschaft als Güterrechtssystem gewählt wurde, spricht dafür, dass die Bestimmungen jener Urkunde aus der 2. Hälfte des 16. Jhs. (Erbf. u. Schleissr.. 16. Jh.), die diesen Güterrechtsstand als den gesetzlichen bei Kinderlosigkeit vorschrieben, längst vergessen waren. (Vgl. S. 27 hievor.)

[2]) Vgl. S. 26 hievor.

[3]) Vgl. Note [11]), S. 36 hievor.

[4]) Vgl. unter *β*, S. 38 hernach.

vertraglich vorkommende Sicherstellung des Frauenvermögens durch das Vermögen des Mannes.[1])

Ein Ehevertrag (ein Eheverkommnis) zwischen kinderlosen Ehegatten ordnete eine Art Gütertrennung an. Das eheliche Vermögen wurde in zwei Vermögensgruppen geschieden und diese sollten von nun an gesondert in der Gewalt der beiden Gatten stehen, samt Nutzungen und Errungenschaften.[2])

β Die erbrechtlichen Bestimmungen.

1. Eine Bestimmung erbrechtlicher Natur findet sich in fast allen Ehebriefen. Es handelt sich um das in Saanen offenbar sehr beliebte Institut des „Gegensatzes" oder „Widerfalles". Darunter verstand man gegenseitige Zuwendungen der Ehegatten, die auf den Todesfall zu vollziehen waren. Auch in Saanen betrug der Gegensatz des Mannes an die Frau meistens das Doppelte von jenem der Frau an ihn. Manchmal waren die Beträge gleich hoch[3]).
2. Aber abgesehen von der oft vorkommenden Begründung von Widerfällen, enthält nur ein einziger Ehebrief eine erbrechtliche Bestimmung: Der Bräutigam verschrieb „ehetäglich" der Braut die Hälfte seines Gutes, d. h. die Ehefrau sollte, falls er bei Kinderlosigkeit vor ihr starb, die Hälfte seines Vermögens „erben".[4])

3. Sonst aber sind erbrechtliche Bestimmungen vor allem in den drei Eheverkommnissen, die uns vorliegen, und die alle von kinderlosen Ehegatten abgeschlossen wurden, enthalten.[5]) *a.* In jenem Vertrag, der Gütertrennung vereinbarte, sollte das Vermögen eines jeden Gatten von seinen Erben uneingeschränkt geerbt werden[6]). *b.* In den beiden andern Eheverkommnissen aber wurde das Nichtvorhandensein eines gesetzlichen Erbrechts des einen kinderlosen Ehegatten am Vermögen des andern durch vertragliche Zuwendungen

---

[1]) Vgl. Huber, IV, S. 375, Note [15]), und S. 35ff. hievor.

[2]) Vgl. Nr. 10.

[3]) Huber, IV, S. 373. Widerlage, Gegengeld, Contrados, Augmentum Dotis. Ebenda S. 374, Note [11]) und [12]). „Widerfall": Hauptsächlich kamen diese Widerfälle bei Kinderlosigkeit vor. In Note [12]) zitiert Huber Leu, II, S. 166. Nach Leu betrug der Widerfall der Braut an den Bräutigam regelmässig die Hälfte dessen, was er ihr als Widerfall bestimmte. Die Begründung der Widerfälle geschah nach Leu — abweichend von dem, was unsere Verträge bestimmen, nur „auf den Fall, wann eines von ihnen vor 1 Jahr und so benemtem Tag oder 1 Jahr und 6 Wochen nach ihrer Hochzeit absterben sollte". Vgl. Rennefahrt, II, S. 29, 30 und 31. Widerfall in diesem Sinne ist nicht zu verwechseln mit Widerfall = ius recadentiae im Erbrecht. Huber, IV, S. 375, S. 87 hernach. Vgl. auch Hübner, S. 628.

[4]) Vgl. Nr. 12.

[5]) Nr. 5, 9 und 12.

[6]) Nr. 10.

von Geldbeträgen, von Hausrat und andern Vermögenswerten, oder durch Begründung von Nutzungsrechten auf den Todfall gemildert.[1])

γ Weiterer Inhalt der Eheverträge.

1. Viele Eheverträge sagen ausdrücklich, dass das Landrecht neben ihnen subsidiäre Geltung haben solle: „Uebriger nicht ausgetruckten Punckten halber, solle alfählig dass Landrecht von Saanen under Ihnen walthen“[2]).

2. In z. T. sehr eingehenden Inventaren werden in einzelnen Eheverträgen die Vermögenswerte der Brautleute oder Ehegatten aufgezeichnet.[3])

3. In einem Ehevertrag gibt der Vater des Bräutigams die Zusicherung, „seinem gl. Sohn nach habendem Vermögens seinen Kindstheil nach alten Landrechten auszurichten.“[4])

4. Ein Ehevertrag regelte ferner das Erbrecht der beidseitig vorhandenen Kinder aus erster Ehe.[5])

5. Schliesslich kam es vor, dass der Ehemann versprechen musste, während der Ehe nicht zu bürgen.[6])

Trotzdem der Fall der beerbten Ehe nur in einem Ehebrief ausdrücklich vorgesehen wurde[7]) und das Landbuch von 1598 „ehetag vnnd gabungen“ nur bei Kinderlosigkeit ausdrücklich vorbehielt, möchten wir doch annehmen, dass der Satz „Kinderzeugung bricht Ehestiftung“[8]) in Saanen nicht galt. Freilich, ganz

---

[1]) Vgl. Nr. 5: ... dass „Das von beiden Seiten zugebrachte ererbte und mit einandern erworbene Kapital, nach des ersteren Absterben in eine Verzeichnuss gebracht werde, und die einte Hälfte davon dem letztlebenden zu eigen Zufallen, die andere Helffte aber, von dem selben lebenslänglich, Schleissweise besessen werden möge“. Vgl. Nr. 9: ... wenn der Mann vor der Frau stirbt, sollen seine Erben der Frau 300 Bernkronen sofort, oder später mit Zinsen, ausrichten. Als Hausrat soll sie bekommen: 1 Tisch, Bettzeug, und 1 Bett voraus und die Hälfte vom übrigen; ½ der Lebensmittel, ½ des Kuchigeschirrs. Wenn die Frau vor dem Mann stirbt, dann bekommen ihre Erben vom Mann 120 Bernkronen (= 100 Thaler) sofort, oder später mit Zins. Die Frau ordnet schon jetzt die weitere Verteilung dieses Betrages an. Ferner sagt sie: „Dass in demjenigen, was mein wehrter in beiden den obvernamseten Fällen mir oder meinen Erben ausrichten vergönt hat, all mein weniges demselben eingekerhetes Guth und Hausrath, was Namen es haben möchte, auch die Jahrslöhn begriffen seyn, und weder er noch seine Erben, von mir oder den meinigen um weiters nichts unter welcherley Titel es immer wäre, angesucht werden sollen.“ Betr. Jahreslöhne vgl. S. 26ff. hievor.

[2]) Zitat nach Nr. 4. Vgl. auch Nr. 6, 7, 8, 11, 12 und 13.

[3]) Vgl. Nr. 2. (Dies ist ja nur ein Inventar zu einem Ehevertrag.) Nr. 3, 8 und 14.

[4]) Vgl. Nr. 4.

[5]) Vgl. Nr. 8.

[6]) Vgl. Nr. 13.

[7]) Vgl. Nr. 1.

[8]) Vgl. Hübner, S. 617, und Leuenberger, S. 346 (vgl. Note 7 S. 34 hievor).

sicher lässt sich diese Frage nicht entscheiden; denn die einzige Bestimmung, die in unsern Ehebriefen für die beerbte Ehe vorgesehen war, regelte die Liquidation der Errungenschaften beim Tode eines Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Kindern in der auch vom gesetzlichen Güterrecht vorgesehenen Weise (Hälftung) [1]).

3. Das Erbrecht der Ehegatten.

Auffallend ist für Saanen hierbei die völlige Gleichstellung von Mann und Frau.[2])

α Bei Kinderlosigkeit.

Aus den wenigen Quellenstellen, die uns für diesen Fall wegleitend sein können, erfahren wir z. T. recht widerspruchsvolles. Wenn die Rechtsübung in diesem Punkte überhaupt nicht sehr lange schwankend war, so ist zum mindesten anzunehmen, dass sie sich oft verändert hat. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als die betreffenden Quellen chronologisch zu durchgehen.

aa. Zuerst kommen hier in Betracht die mit der Befreiung von der Mainmorte 1398[3]) von Graf Rudolf von Greyerz gegebenen Bestimmungen über die Testierfreiheit. Der kinderlose Gatte durfte soweit letztwillig über sein Vermögen verfügen, „das es elichen rechtü nüt me schaden sol in keine wise denne umbe den dritteil". Carl von Steiger-Riggisberg[4]) hat nun aus dieser Stelle geschlossen, der kinderlose Gatte dürfe über zwei Drittel seines Vermögens letztwillig verfügen; einen Drittel solle der überlebende als „Pflichtteil"[5]) erben. Vorerst ist nun die Annahme einer sich über zwei Drittel des Vermögens erstreckenden Testierfreiheit falsch (sie erstreckte sich nur auf einen Drittel)[6]). Mit elichen rechtü könnten sodann nach Rennefahrt „die ‚gesetzlichen Erbansprüche' von Blutsverwandten im allgemeinen gemeint sein"[7]). Ob sich dieser Ausdruck nun auf die gesetzlichen Erben, oder nur auf den überlebenden Gatten bezieht, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Bezögen wir elichen rechtü, wofür

[1]) Vgl. Nr. 1 und S. 36 und 32 hievor.
[2]) Vgl. Rennefahrt, II, S. 220ff.
[3]) Vgl. S. 3 hievor. Vgl. auch S. 93 hernach, wo wir die Texte ganz zitieren.
[4]) Carl von Steiger-Riggisberg. Landbuch der Landschaft Saanen. Darstellung aus dem Jahre 1813 nach dem Landbuch 1737. Manuskript auf dem Staatsarchiv Bern.
[5]) Ebenda S. 23.
[6]) Vgl. unsere Ausführungen S. 98 hernach.
[7]) Rennefahrt. Persönliche Mitteilung an den Verfasser, vom 28. VIII. 1931.

wir bestimmte Gründe nicht anführen können[1]), nur auf den überlebenden Gatten, so hätte dieser also ein Erbrecht gehabt auf zwei Drittel des Vermögens des verstorbenen, was als reichlich hoch und unwahrscheinlich erscheint. Beziehen wir aber „elichen rechtü" auf die Blutsverwandten, wofür wir bestimmte Gründe anführen können, so hätte der überlebende Gatte gar kein gesetzliches Erbrecht gehabt, was auch mit der späteren Ordnung übereinstimmt.[2])

bb. Eine andere Lösung bringt die schon oft erwähnte verstümmelte Kopie einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sie sieht als gesetzlichen Güterstand bei Kinderlosigkeit eine Art Errungenschaftsgemeinschaft vor.[4]) Bei Auflösung der Ehe wurden die Errungenschaften gehälftet; das eingebrachte Vermögen war der Herkunftsseite vorläufig verfangen. Dies die güterrechtliche Auseinandersetzung. Was das Erbrecht des überlebenden Ehegatten anbelangt, so war „das läbendig Dess gantzenn Erbguts erb Nach schlyss Recht". Das Erbrecht bestand also hier in einem, wie anzunehmen ist, lebenslänglichen Nutzniessungsrecht.[5]) Nach dem Tode des überlebenden fiel das Vermögen des verstorbenen Gatten an dessen Familie.[6])

Die erbrechtliche Wirkung der Errungenschaftsgemeinschaft trat erst ein, wenn die Ehe länger als ein Jahr gedauert hatte. Starb der Mann vor Jahresfrist, „so erbt sin frouw Nitt meer noch witter dann 13 ℔". Starb die Frau innerhalb derselben Frist, so erbte der Mann nur 10 ℔. Das übrige Vermögen des Verstorbenen fiel sofort an seine Familie.[7])

cc. Die Landbücher von 1598 und 1646 erwähnen das gesetzliche Erbrecht der kinderlosen Ehegatten mit keinem Wort. In derselben Stelle beider Rechtsbücher, die Vertragsfreiheit für die Regelung ihres Güterstandes vorsah, wurde ausdrücklich nur das Recht kinderloser Ehegatten hervorgehoben, einander letztwillige

---

[1]) Vgl. S. 99 hernach.
[2]) Vgl. S. 42 hernach.
[3]) Vgl. Erbf. u. Schleissr. Aemtb. D., S. 149 o. D.
[4]) S. 28 hievor.
[5]) Vgl. Huber, IV, S. 455.
[6]) Vgl. Rennefahrt, II, S. 41 (Handfeste). Rennefahrt, II, S. 219 (Gerichtssatzung 1539).
[7]) Vgl. Huber, IV, S. 429. Zu den Offnungen von Fischenthal 1611 und Wald 1586 „Eigentümlich ist den beiden Rechten überdies, dass sie nicht nur zwischen beerbter und unbeerbter Ehe unterschieden, sondern auch die reduzierten Wirkungen der kinderlosen Ehe erst eintreten liessen, mit Jahr und Tag nach dem Eheschluss."

Zuwendungen zu machen.[1]) Dieses Recht war aber schon in der 1398 erteilten Testierfreiheit enthalten.

dd. Zum letzten Mal erwähnt das „Notariat Examen" vom Jahre 1739[2]) das Erbrecht kinderloser Ehegatten. „Nach dem Saanen Rechten aber Wan kein Kind noch Eheberedtnuss vorhanden so Erbt das überlebende von dem abgestorbnen nichts"[3]). Ob die Teilung des ehelichen Vermögens gleich nach dem Tod des ersten Gatten effektiv stattfand, oder ob dem überlebenden Nutzniessungsrechte eingeräumt wurden, wie es in jener Urkunde aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschah, erfahren wir nicht. Immerhin ist die letztere Möglichkeit mehr als fraglich; denn auch die anderen Bestimmungen der Urkunde „von Erbfählen und Schleissrecht" hatten nur für kurze Zeit Geltung. Leider ist dies alles, was wir aus den saanerischen Quellen erfahren.[4])

β Bei Vorhandensein von Kindern.

Wie wir gesehen haben[5]), trat in Saanen bei fruchtbarer und beerbter Ehe Gütergemeinschaft ein. Eine strenge fortgesetzte Gütergemeinschaft gab es in unserer Landschaft nicht. Vielmehr musste immer sofort eine ideelle Teilung vorgenommen werden.

---

[1]) Vgl. S. 26 hievor.

[2]) Manuskriptband im Besitze von Herrn Robert Marti-Wehren, Bern, betitelt: Notariatsexamen.

[3]) Ebenda S. 133. Nach bernischem Stadtrecht erbte bei Kinderlosigkeit der überlebende Gatte das ganze Vermögen des abgestorbenen. Es scheint, dass gewisse Leute von Saanen sich oft lieber auf das Stadtrecht gestützt hätten. — Dass sie im Grunde aber ihr Landrecht wohl kannten, illustriert ein Fall, den Robert Marti-Wehren in seinen „Chorgerichtsverhandlungen" ungekürzt mitteilt. Die Maria Rychenbach hat vor Chorgericht in Saanen am 14. Wintermonat 1642 „anzeigt, es habe sich begeben, dass ihr Ehemann selig ihren ein schönni Gaab geben und etliche Mal das Gutt alles, wie sy wol Khundtschaft habe, vergaabet und sige ihren die leste Gaab nit zuogestelt, dem habe sy nachgesinet und habe sy bielendet und vermeynt, wyl dass ermelter Rychenbach ihr Ehemann gesin, gehöri das Gut ihren." — Dies war Heuchelei; denn aus ihrer Handlungsweise geht klar hervor, dass sie wusste, dass sie als kinderlose Gattin gesetzlich nichts, als Mutter eines lebendig geborenen oder gar getauften, nachher gestorbenen Kindes alles, was ihr Gatte hinterliess, erben konnte. Sie tat nämlich folgendes: „Und hat der Landtvogt einem Chorgericht anzeigt, wie dass er berichtet worden, dass die Maria Rychenbach mit einem Kind gekünstelt han solte, weliches sy entlent und lassen touffen, anzeigende, es sige des Seckelmeisters Rychenbachs, ihres gewesenen Ehemans sel. und also selbiges wider geschickt und ein ander Khindt, so sy darvor lassen usen graben darnach wider vergraben, als wan ihr Kind gestorben!" — Erklärungen erübrigen sich. Vgl. Chorgerichtsverhandlungen, S. 56ff. 14. XI. 1642. Vgl. R. M. 28. XI. 1642, fol. 435. Ebenda 9. XII. 1642, fol. 469.

[4]) Vgl. für das Obersimmenthal v. Tscharner, S. 296ff. Vgl. auch Huber, IV, S. 470 ff. Zurückgehen des Erbrechts der Ehegatten bei Güterverbindung (bei Kinderlosigkeit, in Saanen) im 18. Jh. eine allgemeine Erscheinung. Huber, IV, S. 450.

[5]) Vgl. S. 29ff. hievor.

Wie nun diese güterrechtliche Auseinandersetzung in den verschiedenen Quellen jeweilen eine andere Regelung erfuhr, so auch das Erbrecht der Ehegatten.[1])

aa. Die Urkunde „Von Erbfällen und Schleissrecht" aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sieht zwei Liquidationsarten des ehelichen Vermögens vor: Entweder nahm der überlebende Gatte einen Kindsteil, der ihm zu vollem Eigentum gehörte[2]) (hier konnte von einem Erbrecht nicht die Rede sein: Die Auseinandersetzung war rein güterrechtlich), oder aber es geschah, dass der überlebende Ehegatte, d. h. „das läbendig sich mitt sinen Kindern der gutteren halbenn vertheylt, unnd den halbenn theyll nam / so von dem abstorbnen Ererbt was". In diesem Fall „möcht es Dieselbigenn gütter nützen unnd nyessenn sin läben lang nach schliss Recht"[3]). Dieses dem überlebenden Ehegatten am halben Vermögen des abgestorbenen gewährte Nutzniessungsrecht[4]) hatte schon eher den Charakter eines erbrechtlichen Anspruchs, oder bildete doch zum mindesten einen hinreichenden Ersatz für ein fehlendes Erbrecht.

bb. Wie wir gesehen haben[5]), sahen die Landbücher von 1598 und 1646 beim Tode eines Gatten die sofortige Hälftung des ehelichen Vermögens zwischen überlebendem und Kindern vor.[6]) Neben der güterrechtlichen Liquidation kann hier von einem Erb-

[1]) Aus der Urkunde von 1398 geht für diesen Fall gar nichts, weder Klares noch Unklares, hervor.

[2]) Vgl. S. 31 ff. hievor.

[3]) Hierauf folgt in der Urkunde die Definition des Schliess-Rechts: „Das ist aber schlyss Recht Sas es Die selbigenn gütter In guttem rechtem buw, unnd Ehrenn habe Dero kheins verthun (Derwyl siner gütter wärenn) Sunder wan sin gutt unnd hab verthan von vier pfennigen zu vieren Dene so mag es den schlyss angriffenn, Eins stuck nach Dem anderenn, zu libs unnd lebensnodtturfft zebruchen (vgl. Stadtrecht von Bern, Handfeste Art. 44, vgl. Rennefahrt, II, S. 44: von 5 zu 5 Shillingen) wenn es aber Denn schliss buwlos liesse, Nitt Inn Ehrenn unnd guttem buw hielte, hatt es Denn schlyss verwürkt unnd verlorenn, was den nechsten fründen unnd Erben widerfallenn, Dennen es kommen was". Wie wir angedeutet haben, sah die Berner Handfeste in Art. 44 eine ähnliche Ordnung des Schleissrechts vor. Nach Rennefahrt besteht die Möglichkeit, dass hier unter Umständen ein Stück bernischen Rechts Eingang in Saanen fand. Die Stelle liesse sich aber auch erklären dadurch, dass der Schreiber der Urkunde, der ja sicher ein Berner war, ganz gedankenlos bernisches Stadtrecht hierher setzte, das in Saanen vielleicht nie gegolten hat Mit Sicherheit lässt sich diese Frage nicht beantworten. Vgl. auch Huber, IV, S. 376 Note [18]).

[4]) Vgl. S. 41 hievor. Huber, IV, S. 473.

[5]) Vgl. S. 32 hievor.

[6]) Vgl. S. 32 hievor (Eheliches Güterrecht). Vgl. auch S. 50 hernach (Eltern- und Kindesrecht). Hier war diese Hälfte offenbar im Eigentum des überlebenden Gatten (die Hälfte des ehelichen Vermögens). In der Urkunde aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs. (Erbf. u. Schleissr.) handelte es sich um die Hälfte des Vermögens des abgestorbenen Ehegatten, an dem der überlebende ein Nutzniessungsrecht besass.

recht der Ehegatten nur in den Fällen die Rede sein, wo der überlebende Gatte weniger Vermögen in die Ehe gebracht hatte als der verstorbene. — Dies stimmt damit überein, dass die allgemeine Gütergemeinschaft, die in Saanen bei beerbter Ehe galt, der Ausbildung des „Eherechts" überhaupt abhold war.[1]) Als Ersatz für ein solches Eherecht diente zur Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse des überlebenden Gatten entweder die gesetzlich vorgeschriebene „fortgesetzte Gütergemeinschaft" oder, wo, wie in Saanen, Quotenteilung stattfand, die Gewährung von zeitlich allerdings beschränkten Nutzniessungsrechten[2]) am Vermögen, das die Kinder vom verstorbenen Elternteil ererbt hatten. Aber in Saanen war neben der ideellen, gesetzlich vorgesehenen Quotenteilung die reale Teilung, wie wir noch sehen werden,[3]) Rechtsübung. Dem überlebenden Gatten bei beerbter Ehe blieb somit in der Regel nur die Hälfte am ehelichen Vermögen, aber nicht kraft Erbrecht, sondern kraft Güterrecht.

II. Das Eltern- und Kindesrecht.[4])

1. Die väterliche Gewalt.

Die Muntgewalt des Vaters dauerte regelmässig bis zur Trennung der Kinder vom Elternhaus. Diese Trennung vollzog sich vornehmlich, wenn das Kind heiratete und nicht im Elternhause verblieb[5]). Wesen und Inhalt der Muntgewalt des Vaters finden in den Saanerischen Quellen keine ausdrückliche Umschreibung: Es ist anzunehmen, dass die allgemein geltenden Grundsätze massgebend waren[6]).

2. Die Rechtsstellung der Mutter zu ihren Kindern.

Die Rechte der Mutter scheinen bedeutend gewesen zu sein. Diese Entwicklung ging unzweifelhaft parallel mit der, die in Saanen bei Geburt eines lebenden Kindes Gütergemeinschaft ein-

---

[1]) Huber, IV, S. 472.

[2]) Das Notariatsexamen stimmt mit dieser Ordnung überein. Vgl. Rennefahrt, II S. 32.

[3]) Vgl. S. 53 hernach.

[4]) Vgl. zum folgenden die aufschlussreichen Ausführungen in Fehr, II, S. 99ff.

[5]) Dies hatte die „Vermögensauseinandersetzung" zwischen Vater und Kind zur Folge. Hierin lag das entscheidende Moment für die Beendigung des Muntverhältnisses. Vgl. Hübner, S. 644.

[6]) Ebenda S. 639ff.

treten liess[1]). Sicher hatte die Mutter das Recht, in Erziehungsangelegenheiten gehört zu werden. Ferner geht aus einer Quellenstelle hervor, dass sie neben dem Vater den Ehekonsens für minderjährige Kinder zu erteilen hatte: „oder aber der Kinder eins oder mer mit verwilligung der eltren oder verwanten Rechtmässiger gestalt sich v'elichett hett.[2])" — Wenn die Quellen nie von der Muntgewalt des Vaters sprechen, so erwähnen sie dagegen öfters den Ausdruck „elterliche Gewalt"; so z. B. das Landrecht von 1646[3]) („Irer Elteren als Vater und Mutter, Rutten und Gewalt") und weiterhin ein von der Landsgemeinde der 100 Mann gefasster Beschluss vom Jahre 1714[4]) (... „und Elteren gewalt und Aufsicht"). Obwohl die Frau, wie gerade aus diesem Beschluss hervorgeht, unter der Gewalt des Ehemannes stand[5]), besass sie doch ein erhebliches Mitspracherecht, das sich freilich nicht genau abgrenzen lässt. Auf keinen Fall war der Begriff von der „Elteren gewalt", wie wir ihn in den saanerischen Quellen angetroffen haben, identisch mit jenem, der im heutigen Ausdruck „elterliche Gewalt" enthalten ist. Die Rechte der Mutter bestanden auch über den Tod des Vaters hinaus, wenn sie mit den Kindern beisammen blieb (Beisitz); aber sie wuchsen sich nicht zur elterlichen Gewalt der Witwe aus: „Witwen und Waysen" wurden regelmässig unter Vormundschaft gestellt[6]).

3. Wirkungen des Eltern- und Kindesverhältnisses.

a. Auf Vermögen und Person des Kindes.

α Auf die Person des Kindes. Ueber das Erziehungsrecht der Eltern enthalten die Quellen ausser der Wendung des

[1]) Vgl. Huber, IV, S. 487. Huber sieht dieselben Anschauungen am Werke bei der Erzeugung der Gütergemeinschaft und der elterlichen Gewalt der Witwe. — Dieses letztere Recht hat Saanen, wie wir im folgenden sehen werden, allerdings nicht ausgebildet

[2]) Landbuch 1598 und Landbuch 1646; in diesem noch deutlicher zu sehen, dass nur Kinder gemeint sind, die minderjährig, d. h. noch nicht 20 Jahre alt sind. Nach dem Landbuch von 1646 hatten die Verwandten neben den Eltern den Ehekonsens zu erteilen: „Eltern und Verwandten", ebenda S. 4.

[3]) Or. Urk. Gem. Arch. Saanen S. 3 und Landbuch 1737, S. 70.

[4]) Landbuch 1737, S. 223ff. 6. III. 1714. Vgl. Vormundschaftsrecht, S. 60 hernach., wo wir die ganze Stelle zitieren.

[5]) Ebenda. Landbuch 1737, S. 223ff.

[6]) Landbuch 1737, S. 155: „Wie man Witwen und Waysen vogten solle", 1634, S, 58 und 64 hernach. Vgl. hierzu auch (zur ganzen Ziffer) Hübner, 646, père et mère = elterliche Gewalt im Sinne der saanerischen Quellen. Dieses Recht, genannt „père et mère" bedeutete ebenfalls in keiner Weise eine Schmälerung der väterlichen Gewalt. Die Hauptrechte der Mutter bestanden wie in Saanen im Erziehungsrecht und im Recht, den Heiratskonsens für minderjährige Kinder zu erteilen.

Landbuchs von 1646: ... „under Irer Elteren als Vater und Mutter, Rutten und Gewalt" nichts. Hier, wie auf dem Gebiete des persönlichen Eherechts, fand das bernische Stadtrecht ungehemmt Eingang.

β Auf das Vermögen des Kindes. Dass ein im elterlichen Hause lebendes, also regelmässig unter väterlicher Gewalt stehendes Kind eigenes Vermögen haben konnte, geht aus einem Beschluss der Landsgemeinde der 100 Mann hervor, der das Erbrecht in dieses Vermögen regelt.[1]) Als sicher ist anzunehmen, dass dieses Vermögen in der Verwaltung und Nutzniessung des Vaters stand. Ob das Kind eine beschränkte Dispositionsbefugnis hatte, ist nicht eindeutig zu entscheiden.[2]) Offenbar aber haftete der Vater für Schulden der Söhne und Töchter, die in seinem Hause lebten: Dies ergibt sich daraus, dass er nach einem Beschluss von 1661[3]) vor dem „Chorgricht der Haupt Kirchhöri in Saanen", seinen Gewaltuntergebenen „Märthen und Tröhlen (d. h. jeden Rechtsverkehr) verbiethen" konnte.[4])

b. Auf das eheliche Vermögen.

Von grundlegender Bedeutung für die Wirkungen des Eltern- und Kindesverhältnisses auf das eheliche Vermögen war die geschlossene Einheit, die Eltern und Kinder zusammen bildeten. Im besonderen wurden dann diese Wirkungen bestimmt durch den Güterrechtsstand der Ehegatten, sowie durch sittliche und wirtschaftliche Erwägungen. In Saanen galt bei beerbter Ehe, wie wir gesehen haben,[5]) stets allgemeine Gütergemeinschaft.

α Die Rechte des Kindes auf das eheliche Vermögen während der Ehe.

1. Trotzdem die Quellen über einen Anspruch auf Unterhalt des Kindes nichts sagen, ist ein solcher doch als sicher anzunehmen.[6])

---

[1]) Landbuch 1737, S. 195ff. 18. XI. 1667. Vgl. S. 80 hernach.

[2]) Vgl. den Beschluss der Landsgemeinde der 100 Mann vom 6. III. 1714, Landbuch 1737, S. 223ff. Siehe S. 60 hernach. Vormundschaftsrecht. Hier handelt es sich um Kindesvermögen.

[3]) Landbuch 1737, S. 188ff. 11. III. 1661.

[4]) Wurde dem Gesuch nachgegeben, so wurden „die Verbott-Zedul auf allen drey Cantzlen im Land Verlesen". Landbuch 1737, S. 189. — Publizitätsprinzip! Rennefahrt. II, S. 6.

[5]) Vgl. S. 29ff. hievor.

[6]) Vgl. Hübner, S. 648. Ueber Unterhaltspflicht der Verwandten, siehe u. Sprb. DDD S. 276, 16. VIII. 1712. Nach der Almosenverordnung, die Bern 1690 erliess, galt, wenn Verwandte einen in Armut und Bettel liessen, sodass die Gemeinde beispringen musste,

2. Durch die Einschränkung der Testierfreiheit der Eltern auf einen Drittel ihres Vermögens waren den Kindern die übrigen zwei Drittel verfangen.[1])

3. Unter gewissen Voraussetzungen hatte das Kind das Recht, die Vermögensauseinandersetzung schon während der Ehe zu verlangen. Da dieses Recht in Saanen sehr umstritten war, erlauben wir uns, etwas ausführlicher darüber zu sprechen[2]). Das geschriebene Recht und die Rechtsübung gingen hier völlig verschiedene Wege; deshalb müssen wir beide gesondert betrachten.

Das geschriebene Recht.

aa. Der früheste Charakter des Kindsteils. Altes Saanenrecht war, dass sowohl Söhne als auch Töchter von ihren Eltern „ihren gebührenden Theil zeitlichen guts wan und zu welcher Zeit Sie nur solches zu haben begehrten"[3]), fordern konnten. Sie hatten also ein Recht, zu Lebzeiten beider Eltern ihren Kindsteil herauszuverlangen. Merkwürdig ist, dass überhaupt gar keine Bedingungen an dieses Recht geknüpft wurden[4]). Ob die Entrichtung des „Kindsteils" — dies ist der Ausdruck der Quellen — ganz ursprünglich eine „Abfindung aus dem Erbrecht bedeutete"[5]), lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Es fehlen uns aus früher Zeit sowohl Bestimmungen darüber, ob ein Kind, das den Kindsteil erhalten hatte, noch bestimmte erbrechtliche Ansprüche behielt, als begreiflicherweise auch über eine eventuelle Kollationspflicht. Als früheste Entwicklung wird indessen wohl anzunehmen sein, dass es sich um eine „Abfindung aus dem Erbrecht" gehandelt habe[6]).

bb. Der Umfang des Kindsteils. Der Kindsteil war seinem Charakter nach in Saanen sehr früh eine Art Aussteuer oder ein Vorempfang. Aus dem Landbuch von 1598 erfahren wir, dass er

---

nicht das Erbrecht der Verwandten, sondern dasjenige der Gemeinde. Ebenda finden wir die Bestimmung: wenn alte Eltern die Gemeinde um Geld angehen, „dass auf diesen Fahl der Elteren mittel der Landschafft verpäniget bleiben".

[1]) Vgl. S. 96ff. hernach.

[2]) Rennefahrt, II, S. 34ff.

[3]) Landbuch 1699, S. 269ff. und Landbuch 1737, S. 213ff. Mém. et Doc. XXIII, S. 16ff., lat. Text. Or. Urk. im Gem. Arch. Saanen. 15. VII. 1439.

[4]) Vgl. Aebersold, S. 131. Aebersold nimmt dort an, dass Mündigkeit (20 Jahre) oder Verheiratung vorliegen mussten. Das geht aber gerade aus dem Teil der Quelle, der diesen Punkt behandelt, nicht hervor.

[5]) Huber, IV, S. 564.

[6]) Ebenda. Rennefahrt, II, S. 42.

folgenden Umfang hatte: Die Hälfte vom halben väterlichen und mütterlichen Gut, geteilt durch die Anzahl der Kinder. Dies blieb auch in der Folge so; denn das Landbuch von 1646 — und mit ihm alle späteren Landbücher — haben diese Bestimmungen von 1598 aufgenommen. Neu erfahren wir im Landbuch von 1646 nur etwas für den Sonderfall, dass nur ein Kind der Ehe entsprossen war: In diesem Falle betrug nämlich der Kindsteil nur einen Drittel des elterlichen Vermögens.

cc. Dieses Recht der Kinder auf Herausgabe des Kindsteils wurde nun zuerst im Jahre 1439 und dann noch verschiedene Male im Laufe der Zeit abgeändert, so dass schliesslich nur in folgenden Fällen ein Kind seinen Teil herausbekam[1]).

1. Wenn die Eltern usw. aus freiem Willen eine Vermögensauseinandersetzung herbeiführten[2]); d. h. wenn „Väter, Mütter, Gross- und Urgrosseltern aus gutem Willen und aus ihrenn sonderbaren Günsten" teilten.[3])

2. Wenn die Eltern sich offensichtlich in betrügerischer Weise gegen das Kind vergingen. Es musste „eine Schuld oder Fehler" vorliegen, „der sich vor benachbarten und gefreundten offenbarlich eräuge, ohne Betrug".[4]) Die Kinder hatten in diesem Fall eine Klage auf Herausgabe ihrer Kindsteile.

3. Wenn sich ein Kind verheiratete. Die Quellen sehen zwei Fälle von Verheiratung vor. Das Landbuch 1598 spricht davon, dass sich ein Kind „mit Verbilligung der eltren oder Verwanten Rechtmässiger gestalt" verheiratete[5]). Es kann sich hier nur um den Fall handeln, dass sich ein minderjähriges Kind verehelichte[6]). Verheiratete sich ein volljähriges Kind (wozu der Konsens der Eltern, oder, wenn diese gestorben waren, der nächsten Verwandten, nicht erforderlich gewesen zu sein scheint. Immerhin war es Sitte, dass auch in diesem Falle Eltern und Verwandte

[1]) Jede spätere Ordnung nahm die früheren auf.

[2]) Landbuch 1737, S. 213, 15. VII. 1439. Ebenda, S. 209ff. im Jahre 1701 am 15. II. bestätigt. Dieser Beschluss von Gericht und Gemeind, angeregt durch den Landvogt Johannes Fischer, also durch Bern, sieht eine strikte Einschränkung der Fälle für die Entrichtung der Kindsteile vor. wie sie die Urkunde von 1439 umschrieben hatte. Eingehend werden Klagen laut über das Vergessen der Urkunde von 1439.

[3]) Landbuch 1737, S. 213ff.

[4]) Urkunde 15. VII. 1439. Welche Verwandte gemeint sind, erfahren wir leider nicht.

[5]) Landbuch 1598.

[6]) Dass hier der Fall minderjähriger Kinder gemeint ist, geht klarer als aus dem Landbuch von 1598 aus jenem von 1646 hervor.

mitwirkten), so war dies gleichfalls ein Grund zur Ausrichtung des Kindsteils.[1]) Ueber den Charakter dieser Vermögensauseinandersetzung, wie sie die Landbücher von 1598 und 1646 regeln, ist zu sagen, dass es sich nicht mehr um eine „Abfindung aus dem Erbrecht"[2]) handeln konnte. Was ein Kind erhielt, sollte von nun an „erschetzt und ufferzeichnet werden, uff das den anderen Kinden, wann sy sich zu Irer Zeit gleicher gestalt gebürlicher weiss verehelichen, auch Jegklichem so vil zu Theil werden könne"[3]). Es wurden also die dem Kinde herausgegebenen Vermögenswerte geschätzt und in einem Inventar aufgezeichnet. Eine andere Stelle desselben Landbuchs von 1646 begründete ferner die Pflicht der abgeteilten Kinder „nach marchzahl dess guts, so Ihnen worden ... wider zuhin zethun"[4]), damit die nach der Abschichtung erzeugten Kinder auch auferzogen und ihrerseits gebührlich abgeteilt werden konnten. — Danach ist wohl zu schliessen, dass auch beim Tode eines, oder beider Ehegatten, also beim Erbgang, das Vorempfangene eingeworfen, bzw. angerechnet wurde. Dass also die Kollationspflicht bestand und damit der Empfang des Kindsteils nicht mehr den endgültigen Untergang von Erbansprüchen bedeutete[5]).

dd. Der Teil war ausdrücklich „nach Ehrenleuten Erkandtnuss", also nach Schätzung durch gutbeleumdete Einheimische zu entrichten[6]).

ee. Zum Schutze der Anrechte der Kinder am ehelichen Vermögen während der Ehe waren folgende Sicherungen vorgesehen: 1. die Kinder waren nicht gezwungen, den Teil von ihren Eltern anzunehmen, wenn diese sich dadurch — wie angenommen werden muss — der Unterhaltspflicht entledigen wollten.[7]) 2. War das erste Kind abgeteilt, so war den übrigen die Hälfte des elterlichen Vermögens verfangen.[8]) 3. Bei Entrichtung jedes Kindsteils musste, wie wir gesehen haben, ein Inventar aufgenommen werden, womit

[1]) Landbuch von 1646. Das Landbuch von 1598 spricht nicht ausdrücklich von diesem Fall. Sicher aber war dies schon 1598 rechtens.
[2]) Huber, IV, S. 564ff.
[3]) Landbuch 1646, S. 5, Art. 1, und Rennefahrt, II, S. 43.
[4]) Landbuch 1646, Art. 1. Vgl. auch Huber, IV, S. 504ff.
[5]) Dass schon 1598 ein Kind, das seinen Kindsteil erhalten hatte, noch Erbansprüche behielt, geht aus der Regelung des Erbrechts von Kindern aus zwei Ehen im Landbuch von diesem Jahre hervor. Vgl. S. 75ff. hernach. Vgl. auch u. Sprb. DDD., S. 276. 16. VIII. 1712.
[6]) Landbuch 1646, S. 4.
[7]) Landbuch 1598, S. 173ff.
[8]) Landbuch 1646. Die Eltern verloren darüber die Dispositionsbefugnis.

sich die Kollationspflicht verband.[1]) 4. Gegen zu grosse Vergabungen der Eltern waren die Kinder dadurch geschützt, dass Kindsteile letztwilligen Verfügungen, die den erlaubten Drittel überstiegen, vorgingen.[2]) 5. Wie die Frau eine Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft besass, wenn der Mann liederlich wirtschaftete, so konnten auch die Kinder ihre Kindsteile im Betrage von ½ des ehelichen Gutes herausverlangen, wenn das wirtschaftliche Gebahren ihres Vaters sie gefährdete[3]). 6. Vor Verschleuderung der Liegenschaften durch die Eltern waren sie durch Zugrechte weitgehend geschützt.[4])

β Die Rechte des Kindes auf das eheliche Vermögen nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten.

1. Wie wir im ehelichen Güterrecht gesehen haben[5]), kannte Saanen die strenge fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht. Nach dem Tode eines Gatten trat eine ideelle Teilung zwischen dem überlebenden und den Kindern nach Hälften ein; wirtschaftlich aber sollte in der Regel auch dann noch das eheliche Vermögen eine Einheit in der Hand des überlebenden Gatten bilden. Die Nutzungen der beiden Vermögensgruppen sollten „in gemeinsame Haushaltung dienen“[6]). Ueberlebender Elternteil und Kinder waren völlig gleichberechtigt: Jener hatte an ihrem, diese an seinem Vermögen ein Recht auf Mitgenuss.[7]) Hingegen erbten die Kinder einerseits, der überlebende Elternteil anderseits ge-

---

[1]) Ebenda. Siehe auch unsere Ausführungen S. 49 hievor.

[2]) Landbuch 1646, S. 4ff. Vgl. S. 97 hernach (gewillkürte Erbfolge).

[3]) Landbuch 1737, S. 134, 12. II. 1627.

[4]) Vgl. die Bestimmungen über die Zugrechte der Blutsverwandten in den Landbüchern von 1598, 1646 und 1737. Wir fassen hier zusammen: Vgl. Landbuch 1598, S. 181ff. und Landbuch 1646, Art. 28ff. und viele andere Bestimmungen in den Landbüchern. — Zugsberechtigt waren die nächsten Verwandten in folgender Reihenfolge: 1. die Kinder, 2. die Kindskinder, 3. die Eltern, 4. die Geschwister, 5. die Grosseltern. Dieser Blutzug kam in Betracht bei Kauf, Versetzung und Pacht. Die durch Blutzug gezogenen Güter durften weder verkauft noch verschenkt werden. Das Zugrecht musste innert 6 Wochen und 3 Tagen, nachdem der Zugsberechtigte von der Veräusserung usw. Kenntnis erhalten hatte, geltend gemacht werden. Das Recht verjährte in jedem Fall 1 Jahr nach Veräusserung des betreffenden Gutes. — Die Reihenfolge der zugsberechtigten Verwandten stimmt mit jener überein, nach der die Verwandten zum Erbe berufen wurden. (Ausnahme: die Geschwisterkinder erbten vor den Grosseltern. Ihr Zugrecht wird in den uns vorliegenden Bestimmungen aber nicht erwähnt. Aus dem einfachen Grunde, weil damals auch ihr Erbrecht schriftlich noch nicht eingehend geordnet war). Vgl. hiezu S. 72ff. hernach und 81.

[5]) Vgl. S. 31ff. hievor.

[6]) Landbuch 1646.

[7]) Ebenda.

trennt. Ueberlebte die Mutter den Vater, so wurde sie gevogtet und der Vormund führte die Verwaltung[1]).

2. Ein Recht auf Herausgabe ihrer Kindsteile hatten die Kinder in folgenden Fällen: Wir behandeln auch hier vorerst

das geschriebene Recht.

aa. Analog dem auf Seite 47 hievor gesagten gab das älteste Recht den Kindern auch dem überlebenden Gatten gegenüber einen bedingungslosen Anspruch auf Herausgabe ihrer Kindsteile.

bb. Vom Jahre 1439 an brachte die Entwicklung auch hier Einschränkungen[2]). In folgenden Fällen bekamen die Kinder ihren Kindsteil vom überlebenden Ehegatten heraus:

1. Wenn der überlebende Elternteil die wirtschaftliche Einheit des Hauses freiwillig auflöste[3]).

2. Wenn er das Vermögen der Kinder schlecht verwaltete[4]).

3. Wenn die Kinder sich verheirateten. Es galten dieselben Regeln über Kollationspflicht und Inventaraufnahme, die wir oben angeführt haben[5]).

4. Wenn der überlebende Gatte sich verheiratete[6]). In Saanen fand in diesem Falle nicht Grund- oder Totteilung statt; d. h. der Elternteil nahm die Hälfte des ehelichen Vermögens in die zweite Ehe hinüber, ohne dass das Erbrecht der Kinder erster Ehe daran unterging. Die Abschichtung (Entrichtung des Kindsteils) war eben nicht mehr eine „Abfindung aus dem Erbrecht". — Dieses Teilungsverfahren führte zu sehr komplizierten Erbrechtsverhältnissen, wobei bald die Kinder erster, bald diejenigen zweiter Ehe bevorzugt wurden.[7]) Für Saanen regelte schon das Landbuch 1598 (wie wir noch sehen werden)[8]) die Ansprüche der Kinder aus zwei Ehen am zugebrachten Vermögen des gemeinsamen Elternteils. Saanen schritt nicht zu der unio prolium (Einkindschaft) fort, die für den Fall der Gütergemeinschaft bei mehrfacher Ehe

---

[1]) Wie man Witwen und Waysen vogten solle. Landbuch 1737, S. 155. Ebenso S. 45 hievor und S. 57 und 64 hernach.

[2]) Vgl. S. 48 hievor.

[3]) Landbuch 1737, S. 213, 15. VII. 1439 usw. Ebenda S. 209. Im Jahre 1701, am 15. II. bestätigt. Siehe S. 48, Note [3]).

[4]) Vgl. Note [3]).

[5]) Landbuch 1598 und 1646. Besonders im letzteren.

[6]) Landbuch 1598 und 1646. Vgl. Rennefahrt, II, S. 45. In Bern anders!

[7]) Huber, IV, S. 504.

[8]) Vgl. S. 75ff. hernach.

die einzige klare Lösung bot.[1]) Da aber bei der Beerbung des wiederverheirateten Gatten stets vom „zugebrachten Gut" die Rede ist, liegt die Vermutung (leider nur durch diese Stelle gestützt) nahe, bei mehrfacher Ehe habe in Saanen auch bei Erzeugung von Kindern ein Güterstand gegolten, der, im Interesse der Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse, mehr dem System der Güterverbindung als jenem der Gütergemeinschaft glich.

5. Wir haben hier nur noch wenigstens zu erwähnen, dass auch beim Tode beider Eltern nicht alle mehrjährigen Kinder (von den Minderjährigen ganz zu schweigen) nach dem geschriebenen saanerischen Recht den Teil in die Hand bekamen. Sie mussten sich vorerst ausweisen, dass sie mit materiellen Gütern vernünftig umzugehen verstanden[2]).

cc. Folgende Sicherungen schützten die Ansprüche der Kinder auf das eheliche Vermögen nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten: 1. Kinder und überlebende Ehefrau mussten sich sofort nach dem Tode des Vaters gerichtlich bevogten lassen.[3]) 2. Das Gericht und die Verwandten waren ermächtigt, die Verlassenschaft zu inventarisieren. Dadurch wurde das Vermögen sichergestellt, ohne dass die daran bestehenden Nutzungsrechte eingeschränkt worden wären[4]). 3. Da die Eltern sich oft nur wiederverheirateten, um der Verantwortung für das Vermögen und den Unterhalt der Kinder enthoben zu sein, stellte Bern in einem Spruch vom Jahre 1712 fest, dass diese Fälle einzeln sehr genau zu untersuchen, und, wenn die Landschaft zustimme, die betreffenden Bestimmungen der Stadtsatzung anzuwenden seien.[5])

γ Von sich aus durften weder die Eltern gemeinsam, noch der überlebende Gatte allein die Kindsteile herausgeben. Immer war das Gericht von dieser Absicht zu benachrichtigen: Es allein entschied[6]). Ausdrücklich wurden lebzeitige Teilungen in einem Landsgemeindebeschluss vom 12. II. 1627 mit

---

[1]) Huber, IV, S. 506.

[2]) Landbuch 1598, S. 174. Mitwirkung des Gerichts. Vgl. Vormundschaftsrecht S. 56 hernach.

[3]) Landbuch 1598, S. 174.

[4]) Landbuch 1737, S. 222ff. 14. VI. 1710.

[5]) u. Sprb. DDD., S. 276, 16. VIII. 1712. Im übrigen liess es Bern bei dem von der Landschaft in dieser Sache gemachten und von uns behandelten Ordnungen.

[6]) Landbuch 1598, S. 174. Vgl. Rennefahrt, II, S. 116.

folgenden Worten verboten: „Ob ein Persohn in seinen Lebzeiten sein Gut Allein-klichen möge seinen Kindern zu theilen geben. Es soll Niemand in seinen Lebzeiten ohne Erkantnuss einer Landsgemeind seinen Kindern sein Gut und Hab mögen zu vertheilen geben, sonders wer ein solches thun wöllt, soll das für ein Landsgemein bringen und erwarten, ob sie es ihme nützlich finden oder nit.“[1]) Hatte das Gericht die Teilung erlaubt, so entschied das Los darüber, welche Hälfte den Kindern, welche dem überlebenden Ehegatten gehören sollte.[2])

War nur ein Kind da, dem nach dem Tode eines Elternteils nach einem der vorgesehenen Fälle der Kindsteil verfallen war, so betrug er, weil ja gehälftet wurde, logischerweise die Hälfte des ehelichen Vermögens. Das Landbuch von 1646 fand für nötig, dies noch ausdrücklich zu sagen[3]).

Die Rechtsübung hinsichtlich der Ausrichtung des Kindsteils (Vorempfangs).

Trotz allen den besprochenen Regelungen erhielt sich der Brauch, den Kindern ihren Kindsteil sowohl während der Ehe, als auch nach ihrer Auflösung durch den Tod eines Gatten zu entrichten, bis 1798, und zwar nicht nur in den vorgesehenen Fällen, sondern wann immer die Kinder dies wünschten. Dies hatte sehr oft zur Folge, dass junge Leute Teile des zu früh in ihr Eigentum und in ihren Besitz übergegangenen väterlichen und mütterlichen Vermögens vertaten. Immer aber zog dieses Teilungsverfahren eine verderbliche Zerstückelung der Liegenschaften nach sich.[4]) Der erste Versuch, dieser sinnlosen Rechtsübung ein Ende zu bereiten, ging, wie wir gesehen haben, 1439 von Saanen selber aus. Umso erstaunlicher ist es, dass die Landleute dennoch wider

---

[1]) Landbuch 1737, S. 138. Abgedruckt in Z. Schw. R., IX, S. 126, zitiert mit andern Stellen bei Huber, IV, S. 564, Note [17]. Z. Schw. R., IX, S. 106 (1598), 126 (1627), 137 (1701).

[2]) Landbuch 1598, S. 174.

[3]) Siehe S. 48 hievor. Zu Lebzeiten beider Eltern hatte es bei Vorliegen eines Teilungsgrundes nur auf einen Drittel des ehelichen Vermögens einen rechtlichen Anspruch. Ob für die Eltern, Geschwister und die übrigen Verwandten nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche Pflicht bestand, ein abgeschichtetes Kind, das in Not geraten war, zu unterstützen, lässt sich nicht entscheiden, nach den uns zugänglichen Quellen. Der Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1701 spricht nur davon, dass solche Kinder allzu häufig auf den Hals der Landschaft gefallen seien. Vgl. Landbuch 1737, S. 209—212, insbesondere S. 210. Vgl. auch S. 46 hievor (Text und Note [6]).

[4]) Ebenda (Landbuch 1737, S. 209ff.) werden eindringlich die Schäden dieser frühzeitigen Teilungen aufgezählt und geschildert. Auf jeden Fall aber sollten die Eltern nicht gezwungen sein, ihren Kindern die Kindsteile auszurichten, wenn sie dadurch in Mangel gerieten. u. Sprb. DDD., S. 276, 16. VIII. 1712.

besseres Wissen am alten Brauch festhielten. In Anbetracht der Zähigkeit, mit der die Landschaft an allen ihren Rechtsübungen (und, unsern Fall ausgenommen, auch an ihren eigenen Gesetzen) hing, ist es begreiflich, dass vollends die Versuche Berns, dem verderblichen Brauche zu steuern, erfolglos bleiben mussten (umso mehr als Saanen jeden Eingriff Berns in gesetzgeberischer Hinsicht mit Misstrauen sah). Im alten Landbuch von 1598, viel deutlicher aber noch in jenem von 1646 ist der Einfluss Berns in den von uns hievor besprochenen Bestimmungen unverkennbar: Die fraglichen Artikel von 1646 sind die einzigen dieses Rechtsbuches, die mehr bernischen als saanerischen gesetzgeberischen Willen bekunden. Dies ist weiter nicht verwunderlich; denn die Kodifikation der saanerischen Landrechte im Jahre 1646 wurde ja hauptsächlich aus dem Grunde unternommen, die Rechtsunsicherheit in diesem Punkte zu beseitigen[1]). Bald wurde nämlich die Stadtsatzung angerufen, bald die Ordnung des Landbuchs von 1598 und die Urkunde vom Jahre 1439, bald endlich der alte Brauch. Dass aber im Jahre 1627 und schliesslich noch 1701 durch die Landsgemeinde der 100 Mann mit dem wohlmeinenden „Beyrathen" des Landvogts von Fischer[2]) die früheren Bestimmungen wiederholt und erläutert werden mussten, beweist, dass jahrhundertelange gesetzgeberische Tätigkeit gegen die eingefleischte Uebung nichts vermochten. Uns scheint, es handle sich dabei mehr noch als um einen Kampf um das Recht der Gesetzgebung zwischen Saanen und Bern, wie dies Aebersold annimmt[3]), um einen Kampf der Generationen, in dem die ältere aus sittlichen, wirtschaftlichen und sicher auch selbstsüchtigen Gründen für die möglichst lange Bewahrung der Einheit des ehelichen Vermögens, die jüngere aber für die schrankenlos frühe und bedingungslose Abschichtung (Auflösung des ehelichen Vermögens) sich einsetzte[4]). Die jüngere Generation war dabei ausnahms-, aber begreiflicherweise, einmal die Trägerin und Befürworterin des alten Gewohnheitsrechtes, die

---

[1]) Das Landbuch von 1646 kam zustande durch die Zusammenarbeit Berns (in der Person des Landvogts Bucher) und der Landschaft Saanen.

[2]) Vgl. Landbuch 1737, S. 209.

[3]) Aebersold, S. 131 ff.

[4]) Es gab gewissenlose Eltern, die durch die Abschichtung sich der Unterhaltspflicht zu entledigen suchten — und deshalb die frühe Teilung ebenfalls befürworteten. Aber ganz besonders war die junge Generation hierbei der treibende Teil. Dies geht aus einer Stelle des Landsgemeindebeschluss von 1701 hervor. Landbuch 1737, S. 209 ff., insbesondere 210. Aebersold hat insoweit recht zu sagen, der Kampf habe sich zwischen Bern und Saanen abgespielt, als z. B. auch die Regelung vom Jahre 1701 recht flau ist. Aebersold, S. 132.

ältere jene des Fortschritts, der Vernunft. Im Ausgang des Kampfes erblicken wir eines jener häufigen Beispiele, in denen das Alter an sich einer Rechtsübung genügt, um alle andern, noch so klaren, gesunden und praktischen Erwägungen zu besiegen.

III. Die Vormundschaft.

1. Die Altersvormundschaft.[1])

a. Die Handlungsfähigkeit.

Klar umschreiben die saanerischen Quellen den Eintritt der Handlungsfähigkeit[2]) nirgends. Aus den Bestimmungen über die Abschichtung, d. h. die Entrichtung des Kindsteils, die wir unter II. 3. *b.* hievor behandelt haben, ist zu entnehmen, dass alle die handlungsfähig waren, welche das 20. Altersjahr vollendet hatten und aus der Gemeinschaft des elterlichen Hauses ausschieden. Parallel mit den Bestrebungen (vor allem Berns) die Muntgewalt des Vaters über mehr als 20 Jahre alte Söhne und Töchter, die weiterhin im Elternhause lebten, bestehen zu lassen[3]), gingen jene, die den Eintritt der Handlungsfähigkeit nicht vom Alter des Vögtlings, sondern nur von seiner Tüchtigkeit abhängig machen wollten.[4])

b. Voraussetzungen zur Bevogtung.

Minderjährige standen regelmässig unter der Vormundschaft ihres Vaters: Er war ihr Vogt kraft der Mundialgewalt, die er über sie hatte.[5])

---

[1]) Wir behandeln hier ausführlicher nur die Altersvormundschaft. Die Bestimmungen über die Person, die Einsetzung und die Stellung des Vogtes, über die Stellung des Bevormundeten, sowie diejenige Dritter ihm gegenüber, und endlich die Bestimmungen über die Aufsichtsbehörden fanden analoge Anwendung in allen andern Fällen der Bevormundung. Das nötige über die Geschlechtsbeistandschaft usw. führen wir am Schlusse kurz an Vgl. S. 64 hernach. Vgl. zum folgenden besonders auch Fehr, II, S. 167ff.

[2]) Von der Handlungsfähigkeit sind zu unterscheiden die politische Mündigkeit (bis 1571 = 15 Jahre, von da an 20 Jahre; vgl. Aebersold, S. 109 und S. 13 hievor) und die Ehemündigkeit (16 Jahre; siehe v. Tscharner, S. 284; Ehegerichtssatzung 1539; Rennefahrt, II, S. 18ff).

[3]) Landbuch 1646, S. 4 unten.

[4]) Landbuch 1598, S. 174 oben. Rennefahrt, II, S. 204. Dort wird v. Tscharner, S. 284, zitiert.

[5]) Vgl. Huber, IV, S. 510, und Hübner, S. 657, v. Tscharner, S. 285. Vgl. auch Landbuch 1646, S. 3 oben: ... „auch ein redlicher Vatter, so billich Herr und Meister über die Kindt" ...

Der Regelfall der Bevormundung trat ein beim Tode eines Elternteils. Unsere Landschaft kannte die elterliche Gewalt der Witwe nicht; aus diesem Grunde trat die Bevormundung der unmündigen Kinder beim Tode des Vaters ein. Aber auch der Tod der Mutter führte zur Bevormundung der in diesem Zeitpunkt unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder; denn in diesem Falle hatte nach saanerischem Rechte, genau gleich, wie wenn der Vater starb, das eheliche Vermögen ideell nach Hälften geteilt zu werden — und bei dieser Gelegenheit mussten die Kinder[1]), sowie die Witwe[2]) selbst bevogtet werden.

Zu Lebzeiten des Vaters trat eine Bevormundung der Kinder ein, wenn diesem die väterliche Gewalt entzogen wurde. Dies geschah in unserer Landschaft offenbar besonders bei Liederlichkeit des Vaters; wenigstens hatten die Kinder und die Frau das Recht, unter dieser Voraussetzung auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen[3]), was sicher zum Entzug der väterlichen Gewalt über die Kinder — und damit zu ihrer Bevormundung geführt haben wird.

c. Das Ende der Vormundschaft.

Nach dem Landbuch von 1598 war nicht das Alter des Mündels, sondern allein seine Tüchtigkeit (und sein Verstand) massgebend für die Aufhebung der Vormundschaft, die um diese Zeit, also gegen Ende des 16. Jahrhunderts, nur vor Gericht erfolgen konnte[4].)

d. Die Bestellung und die Person des Vogtes.

Es lassen sich in Saanen wie anderwärts[5]) zwei Stufen der Entwicklung auseinanderhalten.

1. Vorerst waren die Verwandten (die „Freunde", im Sinne von der engern Sippschaft) zur Einsetzung des Vogtes berechtigt, und dieser selbst musste aus ihrer Mitte gewählt werden[6]). Die quellenmässigen Unterlagen über das Einsetzungsrecht der Verwandten sind zwar recht mangelhaft. Jedenfalls erfahren wir

[1]) Landbuch 1598, S. 174.
[2]) Vgl. Geschlechtsbeistandschaft, S. 64, hernach.
[3]) Vgl. Eltern- und Kindesrecht, S. 50 hievor.
[4]) Landbuch 1598, S. 174.
[5]) Vgl. Hübner, S. 657ff., Huber, IV, S. 510ff., und Rennefahrt, II (für Bern), S. 101ff. und 199.
[6]) Rennefahrt, II, S. 64.

sicher nur, dass die Verwandten anfänglich über das Ende der Vormundschaft entschieden. Dies kommt in einer Gerichtsurkunde vom 27. II. 1458[1]) zum Ausdruck, in der auf einen leider nicht auffindbaren „Landbrief der Vogtie" angespielt wird, „der da Inne haltet: Dass ein Jegklichs Biderbmans Kind soll formlich und redlich gevogtet und geschirmt werden untz an das mahl Die fründ zu Beiden Seiten gesechen Das es sein gut selber wohl vertigen und Regieren könne". Da sie aber über das Ende der Vormundschaft entschieden und in jener Zeit nirgends irgendwelche Befugnisse des Gerichts erwähnt werden, haben die Verwandten damals den Vogt wohl auch eingesetzt.

Was die Person des Vogtes anbelangt, so scheinen die Pflichten — und die Rechte — der Verwandten sehr lange bestanden zu haben. Auch als der Vogt durch das Gericht ein- und abgesetzt wurde, musste[2]), oder konnte er doch wenigstens[3]) noch aus der Verwandtschaft genommen werden.

2. Aber die Entwicklung ging, vor allem seit Ende des 15. Jahrhunderts, überall dahin, dass neben dem Vogt kraft Verwandtschaft der Vogt kraft behördlicher Ernennung trat, dass also der Familie, der Sippe, die Befugnisse in Vormundschaftsangelegenheiten genommen und der öffentlichen Gewalt, z. B. dem Gericht übertragen wurden[4]). Diese Entwicklung vollzog sich mit der Umwandlung in der Auffassung von der Vormundschaft. War es früher ein Recht gewesen, Vogt zu sein, so wurde es nun mehr und mehr zu einer Pflicht. — Die zweite Stufe der Entwicklung ist in Saanen dadurch gekennzeichnet, dass das Gericht[5]) die Vögte einsetzte. Es war frei, Verwandte oder Nichtverwandte des

[1]) Dok. Urbar der Landschaft Saanen. Gem. Arch. Saanen 1687, S. 26ff. Urk. vom 27. II. 1458.

[2]) Nach dem Landbuch 1598, S. 174, musste der Vogt aus der allernächsten Verwandtschaft genommen werden. Die Stelle lautet: „so soll man die khind so den theil empfahen sollen und wöllen vorhin mit vnvogthörigen guten verstands personen den Nächsten in der fründtschafft formbclicher Wyss mit vrtheil beuogten Lassen". — Dieser Vogt war ein anerborener Vogt. Der Schwertmage, d. h. der nächste Erbe, hatte das Recht, Vormund zu sein, das Gut des Mündels zu verwalten und zu niessen nach dem Satz: „Mündelgut soll weder wachsen noch schwinden". Huber, IV, S. 511. Vgl. Rennefahrt II, S. 101ff.

[3]) Landbuch 1737, S. 155: „wie man Wittwen und Waysen vogten solle". Vgl. auch Rennefahrt, II, S. 201ff. und S. 58 und 64 hernach.

[4]) In Bern erst seit der Reformation obrigkeitliche Ordnung des Vormundschaftswesens. Vgl. Rennefahrt, II, S. 199.

[5]) Das hier in Frage stehende Gericht war das „Landgericht", bestehend aus 26 Gerichtssässen und präsidiert vom Kastlan, das überhaupt sämtliche Vogt- und Waisensachen besorgte. Vgl. Aebersold, S. 128.

Mündels mit der Vormundschaft zu betrauen. Dies kommt in folgendem Beschluss der Landsgemeinde der 100 Mann vom Jahre 1634 zum Ausdruck[1]): „Wann Jemand eines Vogts manglet dergestalten dass man vor Einem Ehrsamen gricht zu vogten begehrt, so soll man guts verstands Personen zu Vögten setzen." Ob die Verwandten den Vogt vorschlugen und das Gericht ihn nur bestätigte, oder ob das Gericht ihn frei bestellte, geht aus der allgemeinen Ausdrucksweise: „man" nicht hervor. Immerhin scheinen die Befugnisse des Gerichts weitgehend gewesen zu sein; es entschied von Fall zu Fall, ob „partheyisch oder unpartheyisch" d. h. ob „gefreundte oder andere so nit in der freundschafft sind zu Vögten" zu setzen seien[2]).

Ob es in Saanen üblich war, den Vogt durch Testament zu bestimmen, bleibt zweifelhaft, da die Quellen diesen Fall nirgends erwähnen.

Dass der Vogt eine mündige Mannsperson sein musste, fand das Landbuch von 1598 nötig zu erwähnen.[3])

e. Die Pflichten des Vogtes.

1. Es bestand für jeden freien Landsmann die Pflicht zur Uebernahme von Vormundschaften, die regelmässig drei Jahre dauerten[4]).

2. Die Hauptpflicht des Vogtes bestand in der Vermögensverwaltung. Alljährlich hatten die Vögte Rechnung über den Stand des Mündelgutes abzulegen[5]). Wie weitgehend die Haftung war, ob sie nicht nur das Kapital, sondern auch die Erträgnisse, soweit sie von den Bedürfnissen des Mündels nicht aufgezehrt wurden, ergriff, erfahren wir nicht.

3. Es lässt sich ziemlich sicher feststellen, dass der Vogt nicht

---

[1]) Landbuch 1737, S. 155, 1634: „Wie man Wittwen und Waysen vogten solle", vgl. Huber, IV, 510—529.

[2]) Landbuch 1737, S. 155. Vgl. auch Rennefahrt, II, S. 101ff. Nach Huber, IV, S. 516ff. kamen alle Abstufungen vor, von dem durch das Gericht frei erkornen, bis zu dem von den Verwandten vorgeschlagenen, vom Gericht nur bestätigten Vogt. Siehe Rennefahrt, II, S. 203. In Bern hatte die verwandtschaftliche Vormundschaft den Vortritt. Die behördliche Vormundschaft kam besonders für die Armen in Betracht. „So verband sich die behördliche Vormundschaftspflege mit der Armenpflege".

[3]) Landbuch 1598, S. 174. Vgl. S. 57 hievor, Note [2]).

[4]) Vgl. Aebersold, S. 200, u. Sprb. FFF., S. 55ff. 12. VI. 1723. Vgl. für Bern Rennefahrt, II, S. 101, 172 und 200.

[5]) Vgl. Rennefahrt, II, S. 200. u. Sprb. DDD., S. 276, 6. VIII. 1712. Ferner Rennefahrt, II, S. 198: Der Vogt hatte den Bestand des Vermögens zu wahren.

nur Verwalter, sondern auch Stellvertreter war.[1]) Wenigstens gewisse Befugnisse des Stellvertreters können wir für die Vögte in Saanen nachweisen.[2]) So konnten Vermögensstücke des Mündels durch den Richter nur mit Bewilligung des Vogtes gepfändet werden, wie anderseits die Richter nicht verpflichtet waren, „vogthörigen" Pfänder zu „verbietenn"[3]). Aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, dass das Mündel vor Gericht regelmässig durch seinen Vormund vertreten wurde.

4. Die Vögte durften auch nicht Schulden bezahlen, die ihre Mündel hinter ihrem Rücken gemacht hatten; taten sie es, so wurden sie selber haftbar.[4])

f. Die Stellung des Mündels.

1. Für Saanen ist kennzeichnend, dass auch dann ein vom Mündel abgeschlossenes Geschäft ungültig war, wenn es zu seinen Gunsten ausfiel. Allein war es also in jedem Falle handlungsunfähig. Dies wurde zu verschiedenen Malen von der Landsgemeinde der 100 Mann geregelt, zuerst 1634 mit folgenden Worten: „Hierbey ist auch erkennt, Dass fürohin keine bevogtete Personen umb einichen Märith zu thun Nit fähig seyn sollend, sonders Ihnen alles Märthen gänztlich abgestrickt, und sollend Jhre gethane Märith gäntzlich ungültig und krafftlos seyn, Sie geschechend Ihnen zu Nutz oder Schaden, damit Andere Ehrliche Leüth nit Auch eingeführt werden."[5]) Aus dem Schluss der zitierten Stelle

[1]) Huber, IV, S. 520, Hübner, S. 670.

[2]) Trotzdem wir nur indirekt davon erfahren, steht wohl fest, dass der Vogt in Saanen bei allen Geschäften des Mündels mitzuwirken hatte, wie in Bern. Rennefahrt, II, S. 202. Vgl. auch S. 60 hernach.

[3]) Landbuch 1676, Gem. Arch. Saanen, Blatt 89, S. 2ff.: „weliche Pfandt verbieten es sige mit oder ohne Recht".

[4]) Landbuch 1737, S. 217, 18. IV. 1701. Die Vögte sollen „dergleichen Ihnen hinderrucks aufgetriebene Schulden, bey wiederersatzung derselben nicht bezahlen". Vg.. Aemtb M., S. 113ff. 13. VII. 1796. Vgl. auch Hübner, S. 669.

[5]) Landbuch 1737, S. 154ff, 1634. Unter gewissen Umständen scheint ein Bevogteter „um die Zinsen" gehandelt zu haben dürfen. Vgl. hiezu Aemtb. D., S. 363ff. und R. M., 17. XI. 1694, fol. 99 (ganz klar sind diese eben angegebenen Stellen indessen nicht). Am 28. III. 1541 beschlossen die Ausgeschossenen der Landschaften Obersimmenthal, Saanen, Rougemont, Château-d'Oex und Rossinière vor einer gebotenen Landsgemeinde in Saanen betr. ... „vogt kind, und vogtbar lütt, die mit Recht und urteil gevogtet werden", dass, „... Ir Hand und Mund nütt gelten, Noch dhein zu spruch zu Tun gwalt haben söllen, und Niemant sy uff gemeine Dingstett zu laden hatt noch laden mag". Die gemeine Dingstatt befand sich im Saanenwald (vgl. S. 9 hievor). — Die obige Vorschrift erhöhte wiederum die Rechtssicherheit, erzielte aber auch einen grössern Schutz für Bevormundete, indem diese sich nicht nur in ihrer Landschaft, sondern auch in den genannten, umliegenden Kastlaneien nicht verpflichten konnten. Wie freilich in diesem Falle das Prinzip der Publizität durchgeführt wurde, erfahren wir nicht. Das ganze ist enthalten in einer Or. Urk. im Gem. Arch. Saanen, datiert vom 28. III. 1541. Vgl. Rennefahrt, II, S. 191.

scheint hervorzugehen, dass durch diese Regelung vor allem die Sicherheit des Verkehrs und erst in zweiter Linie der Schutz des Vögtlings erstrebt wurde.[1]) Dieselben Bestimmungen kehrten 1701 wieder.[2])

Einige Spezialfälle ordnete ein Beschluss aus dem Jahre 1714. Es wurde festgesetzt: „Dass allen und Jeden Persohnen ohne Unterscheid so under der Vögten, Pflegeren, Ehemänneren und Elteren Gewalt und Aufsicht stehen, hierdurch Alles Ernsts verbotten und Abgestrickt seyn solle, einicherley Hausräthlichen Sachen, oder Heuw, Holtz und andere Mittel, wie solche Nahmen haben mögend, weder zu versetzen, zu verpfänden zu Hinderlegen noch zu übergeben"[3]).

2. Hatte aber der Vogt dem Mündel „erlaubt", Schulden zu machen, d. h. wirkte er mit, so haftete das Vermögen des Mündels.[4]) Mit dem Konsens des Vogtes konnte es also Verfügungen über sein Vermögen treffen.[5])

3. Verpflichtete sich aber das Mündel allein, so war vorerst das Geschäft ungültig: Das Mündel haftete also nicht; hingegen wurde es bestraft, wenn es seine Bevormundung verschwieg: „und wann ein Bevogteter der Vogthey einem Schreiber (einem Notar) oder der Parthey verlaugnet, soll Er einen Tag und Nacht in G'fangenschafft gelegt werden, Damit Niemand eingeführt werde"[6]). Dieselbe Strafe war vorgesehen für denFall, dass „Vogthörige" sich „ohne des Vogts Willen und Gutheissen" am Rechtsverkehr beteiligten[7]).

g. Die Bedeutung der Vormundschaft für Dritte.

1. Wie wir schon gesehen haben, war vorerst das Geschäft,

---

[1]) In Bern finden wir ähnliche Gesichtspunkte. Rennefahrt, II, S. 195ff. (Verschwender) „dz niemants an im verlieren müesse", S. 196. Vgl. auch ebenda S. 65 (Gerichtssatzung 1539). Diese Dritten, die vor Verlusten geschützt werden sollten, waren in erster Linie die Verwandten selber.

[2]) Landbuch 1737, S. 217, 18. IV. 1701.

[3]) Ebenda, S. 223, 6. III. 1714.

[4]) Dok. Urbar der Landschaft Saanen, 1689, S. 26—31. Gerichts-Urk. v. 27. II. 1458.

[5]) Vgl. Landbuch 1676, Blatt 89, S. 2ff., und Seite 59 hievor, Note [2]), [3]) und Text.

[6]) Landbuch 1737, S. 154. 1634. Auch hier wurde in erster Linie die Sicherheit des Rechtsverkehrs erstrebt.

[7]) Ebenda S. 217, 18. IV. 1701. — Aehnliche Sanktionen sieht ein Landsgemeindebeschluss vom 6. III. 1714 vor. ... „und die Vogthörigen desshalben auch mit gleicher poen der Gfangenschafft und anderer Straff (?) angesehen werden." Ebenda S. 223ff. Das Wort „Vogthörige" ist hier nicht zu verwechseln mit demselben Wort, wie wir es S. 6, Note [1]) hievor gebraucht haben.

welches Dritte mit einem Mündel schlossen, nichtig. Dritte hatten dabei auch kein Recht auf Schadenersatz: „Also dass die Jenigen so mit denenselben (Mündeln) handlen, Märthen, oder Ihnen Vertrauwen wurdend, Alle Ihre Anforderungen verlohren haben, und Ihren derentwegen, weder Gericht noch Gerecht Verwaltet werden“[1]). Es waren also richtige Sanktionen vorgesehen für den, der mit Mündeln handelte. Wenn Dritte Mündeln Gegenstände abnahmen, die diese versetzen, verpfänden oder hinterlegen wollten, so hatten sie über die Nichtigkeit des Geschäftes hinaus keinen Anspruch auf das den Mündeln bereits herausgegebene Geld[2]). Die Vögte konnten „solche versetzte mittel mit Hilff des Richters, ohne fehrneren Rechtlichen Zuspruch wieder zuhanden nehmen, kein Recht darumb gehalten“[3]). Das heisst offenbar, dass eine einfache Ermächtigung durch den Richter genügte, die versetzten Gegenstände ohne Rückgabe des dem Mündel ausgehändigten Geldes zurückzunehmen. Es sollte in keinem Falle zum Prozesse kommen. Daneben sieht ein Beschluss aus dem Jahre 1660 des weiteren eine Busse von regelmässig 5 ℔ vor. „Es möchte auch der Märith so gross und vortheilhafft seyn, dass derselbige eine Mehrere Straff verdienet hätte, so soll solches zu Erkanntnuss Eines Ehrsammen Grichts stehen, denselbigen (Dritten) mit Buss oder Gefangenschafft höher zu strafen.“[4]) Nach dieser Stelle zu schliessen, hatte das Gericht in der Bestimmung des Strafmasses grosse Freiheit[5]).

2. Wir haben im voraufgehenden des öftern Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über das Vormundschaftswesen, wie sie uns in den saanerischen Quellen ent-

---

[1]) Landbuch 1737, S. 217, 18. IV. 1701.

[2]) Ebenda S. 223ff., 6. III. 1714.

[3]) Ebenda S. 217. Vgl. Note [1]).

[4]) Landbuch 1737, S. 187. 1660. Z. Schw. R. IX, S. 131. Für Bern: Rennefahrt, II, S. 191 (seit Gerichtssatzung von 1559, in unserer Landschaft nach bernischem Recht).

[5]) Landbuch 1737, S. 224, 6. III. 1714. Auch hier ist die Gefängnisstrafe vorgesehen: „darzu nach bewandtnuss der Sach mit Gefangenschafft, auch sonsten abgestrafft“. Vgl. „Extract für Herr Castlan Kübli“, Manuskript im Besitze von Herrn Robert Marti-Wehren, Bern. „Landtgericht vom 22. January 1744. Abraham Schwitzgebet im Aebnit Ist Auff Anklag dess Herr Castlanen, dass er mit dem Christen Hausswirth Als mit einem Vogtshörigen und wahnsinnigen umb Heuw gemärtet, Umb 2½ ℔ Buss Belegt, Hanss Tanniger, dass sein Eheweib und Er selbsten mit dess Ulrich Reichenbachs Eheweib Als Vögtshörigen umb Heuw gehandlet ist desswegen umb ... ℔ Buss verfellt. — Peter Seewer im Grund dass er mit gemeltem Reichenbachs Weib, Auch ohnbefüegter Weise umb Heuw gehandlet, ist deswegen ums 1 ℔ Buss belegt. LandtGricht vom 28. IV. 1744. Caspard Bratschi von Boltingen, dass er ohnbefüegter weise von der Catryna Russi wider den willen, und hinderuggs Ihrem Vogt Chunradt von Sibenthal Gelt einzogen, umb 3 ℔ Buss verfelt.“

gegentreten, in allererster Linie damit begründet wurden, dass sie die Sicherheit des Rechtsverkehrs erhöhen sollten.[1]) Es wurde dabei unumgänglich, in allen Angelegenheiten des Vormundschaftsrechts das Publizitätsprinzip durchzuführen; sonst waren die strengen Sanktionen, welche die Abschlusse von Geschäften zwischen Mündeln und Dritten für beide Parteien nach sich zogen, wirkungslos, für die letzteren auch ungerecht. Deshalb sollten die „Vogteien" alle drei Jahre aufgegeben, d. h. wohl entweder öffentlich bekannt gemacht oder erneuert werden[2]). Diese Publikation (oder Erneuerung mit zugleich erfolgender Publikation), wie auch diejenige der Landsgemeindebeschlüsse betreffend das Vormundschaftswesen, geschah durch Verlesen von den drei Kanzeln[3]) im Land. Geschah es trotzdem, dass Dritte gutgläubig mit Mündeln kontrahierten, so stand ihnen zu, durch Eid zu bezeugen, dass sie von der Bevormundung ihres Kontrahenten nichts wussten[4]).

h. Die Aufsicht über das Vormundschaftswesen.

1. Die Verwandten. Wir haben gesehen, dass ursprünglich in Saanen die Verwandten einen aus ihrer Mitte gewählten Vogt einsetzten; zuerst war es immer der nächste Verwandte (der nächste Erbe!) des Mündels. Sie werden ursprünglich wohl auch die Aufsicht über das Vormundschaftswesen allein ausgeübt haben[5]). 2. In bernischer Zeit tauchten nun neben ihnen als Aufsichtsbehörden auf: das Chorgericht, das Landgericht und die „Haushalter". *a.* Wie weit sich die Befugnisse des Chorgerichts in Vormundschaftssachen erstreckten, geht nirgends klar hervor[6]). *b.* Die oberste land-

[1]) Vgl. Rennefahrt, II, S. 65.

[2]) Landbuch 1737, S. 154, 1634. Die Stelle lautet: „Man solle aber die Vogteyen ordenlich zu dreyen Jahren aufgeben, dann wann ein Vogt nicht aufgeben wurde die Vogtey auch wenig schirmen". Es scheint immerhin, dass dieses Aufgeben mehr den Sinn von publizieren gehabt habe. Allerdings könnte es auch erneuern bedeuten; denn die Amtsdauer eines Vogtes betrug 3 Jahre. Vgl. S. 58 hievor.

[3]) Vgl. z. B. den Landsgemeindebeschluss der 100 Mann vom 18. IV. 1701, Landbuch 1737, S. 217. — Zudem stand es jedem Vogt frei, seit dem Beschluss der Landsgemeinde vom 11. III. 1661 (Landbuch 1737, S. 188ff.), das Chorgericht der „Haubt Kirchhöri" in Saanen um die Bewilligung anzugehen, „die Verbotts Zedul (d. h. die Urkunden über die Bevogtungen) auf allen dryen Cantzlen im Land" verlesen zu lassen. Die drei Kanzeln waren: Saanen, Gsteig und Lauenen. 1704 trat als 4. Ablentschen hinzu. — Weiter trug zur Publizität bei, dass seit 1634 (Landbuch 1737, S. 156) alle Urteile in Vogtsachen, wenn die Parteien es wünschten, schriftlich ausgefertigt werden mussten.

[4]) Landbuch 1737, S. 187, 1660. „Jedoch so Einer bey seinem Eid bezeugen dörffte, dass Er nicht gewusst, dass der Andere Ein Vogt habe, soll Er der Buss ledig seyn".

[5]) Vgl. Dok. Urbar Gem. Arch. Saanen, 1689, Urk. vom 30. XI. 1458, S. 113. Landbuch 1737, S. 188ff., 11. III. 1661. Vgl. auch Fehr, II, S. 191ff.

[6]) Einiges wenige ist im Landsgemeindebeschluss vom 11. III. 1661 zu entnehmen. Landbuch 1737, S. 188ff.

schaftliche Aufsichtsbehörde war das Landgericht[1]). Es setzte die Vögte ein und ab; vor ihm mussten sie jährlich Rechnung ablegen usw.[2]) *c.* Das Kollegium der 8 Haushalter wurde zum ersten Mal am 22. I. 1610 vom Ausschuss der 100 Mann eingesetzt.[3]) Es setzte sich zusammen aus 8 ehrbaren Männern, „uss jedem Viertel[4]) zwen verordnet". Sie hatten jährlich um Fronfast mit dem Tschachtlan und dem Landesvenner zusammenzukommen und waren bei einem besonderen Eide verpflichtet, von liederlichen Haushaltern Rechnungsablage zu verlangen[5]). 1646 wurde diese Behörde erneuert[6]). Diesmal war sie anders zusammengesetzt; sie bestand aus Kastlan, Landesvenner[7]), Landschreiber und Landammann, d. h. aus den höchsten Beamten der Landschaft, — und je einem Mann aus den vier Vierteln. Wie früher hatten sie auch jetzt jährlich einmal die, bei denen sie schlechtes Wirtschaften vermuteten, zu Rechnungsablage anzuhalten. Neu war die Ordnung, dass die,

---

[1]) Der Landvogt hatte sozusagen keine Befugnisse in Vormundschaftsangelegenheiten. Vor allem war es Sache der Ortsbehörden, Bevogtungen aufzuheben und Vögte abzusetzen. Glaubte er, das Interesse der Obrigkeit erfordere, dass ein bestimmter Vogt geändert werde, so sollte „er das Gricht zu dem end benachrichtigen". Wollte sich ein Vogt von seiner Pflicht befreien, so musste er vorerst den Landvogt darum bitten. Dieser hatte ihn aber unverzüglich an das Gericht zu weisen, das Landgericht, „wo die Vögt geordnet werden". Dieses Gericht allein entschied. Mehr stand nicht in der Macht des Landvogts als dies: das Gericht seine Meinung wissen zu lassen. Vgl. Aebersold, S. 200. u. Sprb. FFF., S. 55ff., 12. VI. 1723. Man sieht daraus, wie peinlich Bern die Rechte der Landschaft gegenüber den Landvögten achtete. Vgl. für Oberland im allgemeinen Rennefahrt, II, S. 205ff. Die Rechte Saanens gingen noch weiter als in andern oberländischen Tälern.

[2]) Im Jahre 1796 (VII. 23.) verwaltete das Waisengericht in Saanen (Landgericht) über 600 Vogteien mit allem, was dazu gehörte, gratis. Aemtb. M., S. 113ff.

[3]) Aemtb. E., S. 519ff., 22. I. 1610. Miss. Hist. Helv. XIII 62, S. 190ff. und Mss. Hist. Helv. III 15, S. 230.

[4]) 1. Viertel: Dorfviertel (Saanen). 2. Viertel: Grubenviertel (Schönried, Hohenegg, Gruben). 3. Viertel: Grundviertel (Gstaad, Grund, Gsteig). 4. Viertel: Lauenenviertel (Turbach, Bissen, Trom, Lauenen).

[5]) Daneben lag es dieser Behörde ob, einem ungesunden Kreditwesen zu steuern. Es scheint, dass erschreckend viele Kreditkäufe von Saanern ausserhalb der Landschaft getätigt worden waren („dings koufft"). Durch das Hinauszögern des Zahlens kamen Klagen nach Saanen. Den Haushaltern wurden nun Mittel an die Hand gegeben, diesen Uebelständen abzuhelfen. 1. Sie sollten die Schuldner ermahnen „unnd hart Inbinden", innert Jahresfrist zu bezahlen. 2. Wurde diese Frist nicht eingehalten, so hatten die Haushalter das Recht, Vermögensstücke des Schuldners zu verkaufen und mit dem Erlös seine Schulden ausserhalb des Landes zu begleichen. 3. Die Frist für Darlehen betrug 3 Jahre. 4. Alles, was eingeführt wurde und mehr als 12 Kronen Wert ausmachte, sollte schleunigst bezahlt werden. Die Haushalter hatten hierüber zu wachen. 5. Säumige Schuldner hatten eine Krone Busse zu bezahlen und wurden 15 Tage gefangen gesetzt. — Die Saaner versuchten also schon 1610 eine Art Kreditkontrolle durchzuführen. Mit wieviel Erfolg sie dies taten, bleibe dahingestellt! — Natürlich sollten durch solche Vorschriften Fremde verhindert werden, Rechte an Grundbesitz (Grundpfandrechte!) in Saanen zu erwerben.

[6]) Landbuch 1737, S. 166ff. 25. V. 1646. Landbuch 1699, S. 221.

[7]) Schon kraft seines Amtes hatte der Landesvenner sich mit dem Vormundschaftswesen zu befassen; denn „Witwen, Waisen und Arme standen in seinem Schutz". Aebersold, S. 117. Ebenda S. 127ff.

„welche in Gelten (Schulden) vertieft" waren, von ihnen vor Gericht (Landgericht) geladen werden sollten. Dieses ordnete dann nach Gutfinden die Bevogtung an.[1])

2. Die übrigen Fälle der Bevormundung.

a. Die Bevormundung der Verschwender.[2])

Die Quellen sehen den Fall vor, dass Frau und Kinder wegen Liederlichkeit des Vaters die Auflösung der Gütergemeinschaft verlangen und ihre Liquidationsanteile herausfordern konnten, wenn das Gericht es ihnen erlaubte. Der Richter entschied dabei nach freiem Ermessen: „nach Billigkeit und der Sachen Gestalt". Eugen Huber führt dieses Beispiel an und schliesst daraus für Saanen auf Bevormundung des Verschwenders durch das Gericht.[3]) Dass Liederlichkeit im wirtschaftlichen Gebahren in unserer Landschaft ein Grund zur Bevormundung war, geht klarer als aus obiger Stelle aus den von uns behandelten Haushalterordnungen von 1610 und (besonders) 1646 hervor.[4])

b. Die Geschlechtsbeistandschaft.

Wir müssen die Frage offen lassen, ob in Saanen alle Frauen unter Geschlechtsbeistandschaft[5]) standen. Wir erfahren nur folgendes: Zu allen Rechtshandlungen bedurften sie eines Vogtes[6]), der uns in Urkunden als Vogt ad hoc entgegentritt. Die verheiratete Frau hatte in ihrem Manne den natürlichen Vogt. Kontrahierte sie mit dem Manne selbst, so wurde ihr durch das Gericht ein ausserordentlicher Vogt bestimmt, der ihre Interessen wahrzunehmen

---

[1]) Aebersold gibt als Datum der Schaffung dieses Kollegiums der Haushalter das Jahr 1660 an, das aber nach unseren Untersuchungsergebnissen falsch sein muss. Vgl. Aebersold, S. 127. Vgl. auch u. Sprb. DDD., S. 276ff. 16. VIII. 1712. Die, welche daran waren, arm zu werden, sollten beaufsichtigt, wenn nötig, bevogtet werden. — Seit der Gerichtssatzung von 1761 unterstand das „ganze Vormundschaftswesen im Land" der obrigkeitlichen Oberaufsicht. Rennefahrt, II, S. 102.

[2]) Ueber Bevogtung der Verschwender in Bern vgl. Rennefahrt, II, S. 195.

[3]) Huber, IV, S. 528, Note [53]), wo Z. Schw. R. IX, S. 125 (12. II. 1627) zitiert wird. Vgl. auch Rennefahrt, II, S. 6 und 196, Note [4]). Vgl. auch Landbuch 1737, S. 188ff. 11. III. 1661.

[4]) Vgl. S. 62ff. hievor. Geisteskranke und Geistesschwache wurden sicher auch bevogtet. Rennefahrt, II, S. 195.

[5]) In Bern erst 1761 eingeführt. Vgl. Rennefahrt, II, S. 194.

[6]) v. Tscharner, S. 288, ebenfalls im Obersimmenthal. Vgl. Rennefahrt, II, S. 192, Note [2]) (vor Gericht). Vgl. vertragliches Güterrecht S. 34ff. hievor: Ehebriefsvogt (Vogt ad hoc).

hatte[1].) Die Witwe hingegen wurde regelmässig bevogtet. Sobald der Mann starb, oder wenn ihm irgendwie zu Lebzeiten die Munt über seine Frau entzogen wurde, gab das Gericht ihr und ihren Kindern in allen Fällen sofort einen Vormund[2]). Wie jeder Bevogtete konnte auch die bevormundete Frau in Saanen über eine Quote ihres Nachlasses (wenn sie Verwandte hatte: einen Drittel) letztwillig ohne besondere Freiung verfügen.[3])

c. Die Beiständerei.[4])

„Item im 1634 Jahrs, ist auch von Einem Ehrsamen LandGricht und Gemeind Erkennt und Verbotten dass fürohin Keiner sich in einicherley Beyständerey oder Vogtey, ohne Erkanntnuss des Grichts einstellen solle, auch keiner Kein TröhlHändel ungebührlich erwecken, oder in halbem, oder umb den Drittheil oder dergleichen, mit Gfehrden oder Listen zu Thäligen und Rechtigen nemmen, bey Straff und Poen nach Eines Ehrsamen Grichts Erkanntnuss, nach Beschaffenheit der Sachen Alwegen darob zu Erkennen, und zu Urtheilen, sonder soll sich ein jeder nach Innhalt der Landtleüthen Freyheiten, Guten Bräuchen und Gerechtigkeiten, auch der Sechszehen Artiklen, Halten und Tragen, damit nicht ungebührliche Zänkische Zwey Trachten und Tröhl Händel zu des Lands Unglück erweckt werden.“[5])

Huber hat aus diesem Text fälschlich geschlossen, eigenmächtige Vogtei sei in Saanen ohne Erkenntnis des Gerichts verboten gewesen.[6]) Er folgte der Ansicht des Herausgebers einiger saanerischer Landrechte in Band IX der Z. Schw. R., der zu diesem Abschnitt den Titel setzte: „Eigenmächtige Vogtei“[7]). Wir haben den Text ganz zitiert, um zu zeigen, dass es sich hier nicht um ein vormundschaftliches, sondern vielmehr um ein prozessuales Institut handelte. Der Sinn des Textes ist einfach der, dass einer zur Durchführung eines hängigen Rechtshandels nur dann einen Advokaten[8]) bekommen konnte, wenn das Gericht ihm dies erlaubte.

---

[1]) Vgl. S. 34ff. hievor. Vertragliches Güterrecht. Aus einem Testament (Testament Nr. 6, vgl. S. 104, hernach): Eine Vergabung an 5 Töchter soll unter der Verwaltung der Ehebriefsvögte und nicht unter jener der Ehemänner stehen, usw. Vgl. auch Rennefahrt, II, S. 26ff.

[2]) Landbuch 1737, wie man Wittwen und Waysen vogten solle (S. 155), 1634, und S. 58 hievor. Vgl. Huber, IV, S. 526ff. „Die Statutarrechte sprechen deshalb auch häufig und mit Recht, einfach von einer Bevormundung von Witwen und Waisen, auch wo keine Geschlechtsvormundschaft mehr bestand.“ Vgl. S. 45, 51, 57, 58, 64ff., usw.

[3]) Vgl. S. 104, hernach. Testament der Johanna Perreten. (Sie war bevormundet.)

[4]) Titel im Landbuch 1737, S. 153ff. „dass keiner sich ohne Erkanntnuss des Grichts in Einicherley Beyständerey einstellen Solle“.

[5]) Ebenda.

[6]) Huber, IV, S. 518, Note [17]).

[7]) Vgl. Z. Schw. R. IX, S. 116 ff.

[8]) Wir gebrauchen absichtlich das Wort Advokat und nicht Fürsprecher, weil dieses letztere im 18. Jh. einen ganz andern Sinn hatte.

Der Zweck der Bestimmung war, dass unnötige Prozesse (Tröhlhändel) unter allen Umständen vermieden werden sollten.[1])

DRITTER TEIL.

Das Erbrecht.

I. Allgemeines. [2])

1. Bemerkung zu den Quellen.

In Saanen erfuhr das Erbrecht eine ziemlich eingehende Behandlung[3]). Zahlreicher als die erbrechtlichen sind in den Quellen der Landschaft nur die sachenrechtlichen Bestimmungen; aber diese sind lange nicht so geordnet aufgezeichnet wie jene. Das liegt in der Natur der beiden Rechtssphären.

2. Der Ausgangspunkt eines freien gesetzlichen Erbrechts und des Testierrechts.

Im ersten Kapitel haben wir gesehen, dass sich die Saaner im Jahre 1398 von der Mainmorte durch Loskauf befreiten. Vor dieser Zeit gab es in Saanen[4]) keine gewillkürte Erbfolge, sondern die Landleute besassen als Hörige der Grafen von Greyerz nur ein gesetzliches Erbrecht; und auch dieses war beschränkt. Nur der in Familiengemeinschaft lebende Hörige vererbte sein Gut; und zwar kamen als Erben in Betracht vor allem die Kinder und die Geschwister[5]). — Mit dem Jahre 1398 hörte aber der Heimfall

[1]) Vgl. Aemtb. H., S. 167ff. Dort: Kopie des obigen Landrechts vom Jahre 1634 und Kopie des Spr. im D. Miss. XI., S. 286. 19. II. 1646 vom Jahre 1774 (3. IV). Kopie einer hochobrigkeitlichen Ordnung vom Jahre 1711 im Aemtb. H., S. 169ff. Aus allen diesen Texten geht ganz eindeutig hervor, dass es sich niemals um ein vormundschaftliches Institut handeln konnte, sondern eben um ein prozessuales, wie wir im Texte angedeutet haben. Ganz ähnlich im Obersimmenthal, vgl. v. Tscharner, S. 288. Für Bern vgl. Rennefahrt II, S. 59.

[2]) Vgl. hiezu Aebersold, S. 21ff. und 105ff.

[3]) Noch eingehender ordnet das obersimmenthalerische Recht die erbrechtlichen Verhältnisse. Vgl. v. Tscharner, S. 288.

[4]) Wie ursprünglich in allen Gebieten des deutschen Rechts. Vgl. Huber, IV, S. 603ff.

[5]) Vgl. Huber, IV, S. 655 und 550. Im Hofrecht war jedes Erbrecht eine Konzession der Herrschaft an die Hörigen. Ebenda S. 216ff. und 223. Ob das Institut des Falls oder Besthaupts bestand, erfahren wir aus keiner Quelle. — Am 24. XI. 1371 wurde die Landschaft von einer Art Erbschaftssteuer befreit. Aber damals behielt sich Graf Rudolf von Greyerz das „Recht der todten Hand" (Main morte = Heimfall) noch ganz ausdrücklich vor. Dok. Urbar, S. 298ff., Gem. Arch. Saanen.

des Vermögens an den Grafen beim Fehlen der näheren Erben auf. Da konnte es denn für die Grundherren nicht mehr von Interesse sein, einerseits das gesetzliche Erbrecht zu begrenzen und anderseits das Recht zu verweigern, über einen bestimmten Teil des Nachlasses letztwillig zu verfügen[1]); denn mit dem Wegfall des Heimfallrechts hatten sie das Eigentum an den Grundstücken verloren. Die Rechte, die sie von nun an an den Gütern der Saaner noch wahrzunehmen hatten, waren in jedem Falle dinglich begrenzt. Den „unmittelbaren Zusammenhang" (Aebersold, S. 23) mit ihren Gütern hatten sie verloren. Es konnte ihnen gleichgültig sein, wer Eigentümer der Grundstücke war, und wer forthin die Bodenzinse und die übrigen Abgaben entrichtete[2]). Die Hauptsache war, dass sie überhaupt entrichtet wurden. So bildete also die Befreiung vom Heimfall (Mainmorte) auch in Saanen den Ausgangspunkt eines freien gesetzlichen Erbrechts und des Testierrechts. Die wichtigsten Grundsätze des einen, wie des andern, wurden schon 1398 festgelegt.

3. Der Charakter des gesetzlichen Erbrechts.

a. Die erbberechtigten Verwandten.

Weder die Urkunde von 1398, noch irgend welche späteren Ordnungen, stellten Grenzen der Erbberechtigung auf. Bern hat dieses unbegrenzte Erbrecht der Verwandten anerkannt[3]). Es

---

[1]) Die Grafen gaben ebenfalls den Verkehr mit Grundstücken frei. Sie behielten sich nur eine Handänderungsabgabe, das intragium, vor.

[2]) Die Testierfreiheit richtete sich vom Augenblick, wo der Heimfall aufhörte, nicht mehr gegen den Grundherrn. Nur in Landschaften, wo die Mainmorte noch bestand, war die Vergabungsfreiheit eine Schädigung des Grundherrn, weil dadurch der Heimfall, je nach der Quote, über die letztwillig verfügt werden konnte, beeinträchtigt wurde. Vgl. Huber, IV, S. 654 und Aebersold, S. 21 ff. — Die Befreiung von der Mainmorte im Jahre 1398 schloss ausdrücklich alle im Lande Angesessenen, Fremde wie Einheimische, in sich. Sie betraf „erbschaft und totvall ... mit aller der rechtung und zuogehoerde" — und alle ir gütter, varendi, ligendi, gegenwürtigi und künftigi, die minderen und die meren, wa die gelegen sint, es si in dem lande ze Sanon oder usserent". Mém. et doc. XXII, S. 256.

[3]) Vgl. R. M. 25. V. 1706, fol. 415. Erbschaftshandel „Anthoine Reiroud Burgeren von Saanen und Rotenberg". Trotzdem der Landvogt von Saanen behauptete, dass „...weilen (in Saanen) keine Leib-Erben, auch keine Bruder- oder Schwesterkinder vorhanden (wenn dieser Fall in Rougemont eintrat, das nach dem Recht von Moudon lebte, so hörte die Erbberechtigung auf. Aus diesem Grunde glaubten die Erben von Rougemont, die Saaner können den Reiroud nicht beerben), die weiteren Verwandten ab Intestato zu Erben nicht Vehig, hiemit disere mittel Mnghrn zugefallen seyn möchten, habind Ir Gn. nach Erdauerung dissörtiger Berwandtnuss nicht finden können, dass Ihnen dahero einich Erb zustehen thüe, sonderen Erkent dass disers Verstorbenen Reiroud Verlassenschafft denen nechsten Verwandten nach Wegweisung der Sanischen Recht und g'satzen Erblich zu Bezeuchen überlassen werden solle'. Vgl. Aemtb. D., S. 187 ff. 14. V. 1706. Die Saaner beriefen sich hier auf die Bestätigung der Urkunde von 1398 durch Bern (vom 20. VII. 1653).

wurde 1398 folgendermassen formuliert: Letztwillige Verfügungen vorbehalten

„soellend und moegent die nechsten frunde, wa die weri, und lidmag an der linien der sibschaft, man und wip, vaterhalb und muoterhalb, an allem sinem guotte, ligendem und varendem, erben und ze zer erbe gegangen sin ewigklich, mit kraft dis briefes und dieselben guotter haben, besitzen und niessen friedlich, ane unser der obgenanten Graffen, unser erben und nachkomen und menlichs beswerde und widerrede."[1])

b. Grundsätze des gesetzlichen Erbrechtssystems.

Die Nachkommen und die Eltern, d. h. die Angehörigen der ersten und zweiten Parentel[2]), erbten in Saanen nach Regeln, die einer bestimmten Variation der Parentelenordnung zum mindesten nicht widersprechen. Nach der zweiten Parentel trat nach einer einzigen Quellen, die aber nur sehr kurze Zeit gegolten haben kann, Rückfall[3]) (ius recadentiae), nach allen andern Hälftung[4]) (droit de fente) ein. Im einzelnen werden wir dies unter II, 1, 2 und 3 behandeln.

4. Der Charakter der gewillfürten Erbfolge.

Schon 1398 waren Mann und Frau einander im Testierrecht völlig gleichgestellt. Eine besondere Freiung war für beide nie notwendig. Von Anfang an bestanden aber erhebliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit, die später noch vermehrt wurden. Ueber Form und Inhalt der letztwilligen Verfügungen geben uns leider erst Urkunden aus später Zeit Auskunft, und diese zeigen uns, dass Saanen die bernischen Testamentsformen, wie sie die Gerichtssatzung von 1614 und spätere Ordnungen aufgestellt hatten, übernahm.[5])

---

[1]) Mém. et doc., XXII., S. 256ff.

[2]) Wenn wir im folgenden den Begriff „Parentel" gebrauchen, so denken wir nur an die Erbengruppe, die in der Wissenschaft mit diesem Wort umschrieben wird, und nicht an die Parentelen-Ordnung selbst.

[3]) Urk. betitelt „Wegen Erbfählen und Schleissrecht", 2. Hälfte des 16. Jhs. Aemtb. D., S. 149.

[4]) Ebenfalls im Obersimmental. v. Tscharner, S. 292.

[5]) Dies scheint ohne jeglichen Zwang geschehen zu sein. — Die in greyerzerischer Zeit aufgezeichneten Bestimmungen betr. das Testierrecht (es handelte sich vor allem um die in der Urkunde von 1398) bestätigte Bern öfters ganz ausdrücklich. Vgl. vor allem Art. 4 vom 5. III. 1571. Or. Urk. Gem. Arch. Saanen.

5. Verschiedene Bestimmungen.

a. Das Erbrecht der Herrschaft, der Obrigkeit, des Staates.

Obwohl die Urkunde vom Jahre 1398 dies nicht erwähnt, ist doch wahrscheinlich, dass die Grafen von Greyerz sich das Recht wahrten, Uneheliche und Ledige ohne Verwandtschaft, die keine letztwillige Verfügung getroffen hatten, zu beerben. Bern machte dieses Recht auch später Saanen gegenüber geltend.[1])

Ausdrücklich behielten sich die Grafen und später Mghrn das Recht auf Konfiskation des Vermögens von Verbrechern und Selbstmördern vor.[2]) Aber ein grosser Fortschritt lag darin, dass schon seit 1398 alle rechtmässigen Ansprüche, die Frau, Kinder und Dritte an das verfallene Gut hatten, dem Konfiskationsrechte vorgingen.[3]) Bern anerkannte dieses Recht der Saaner durchaus.[4])

---

[1]) Vgl. S. 110 und 112 hernach (Erbrecht der Unehelichen). R. M. 15. XII. 1598. fol. 296. ... „so aber andere Lidige personen, mit Tod verscheiden wurden one testierung, so vermeinen Ir Gnaden das sy derselben vermog oberer weltlichkeit Erben sin söllen". Dieses Recht der Obrigkeit, Uneheliche überhaupt — und Ledige, die keine Verwandte hatten und kein Testament errichteten. zu beerben, bildete sich, wie man aus dieser Ausdrucksweise ersieht, zu einem eigentlichen Regalrechte aus.

[2]) Vgl. Urkunde von 1398. Mém. et doc. XXII, S. 257. — Der Verbrecher konnte keinen Erben haben, weil er friedlos war. Das Vermögen fiel deshalb „an den Richter oder Grundherrn, ja es steigerte sich diese Rechtlosigkeit gegenüber Verbrechern bis zur Konfiskation ihres Gutes." Zit. aus Huber, IV, S. 554, vgl. ebenda Note [25]) (Selbstmörder). Vgl. auch Ziff. 7 des Schiedsspruchs von Bern und Freiburg zwischen den Grafen von Greyerz und Saanen vom 24. VI. 1429, worin dieses Konfiskationsrecht der Grafen bestätigt wurde. Mém. et doc. XXII, S. 375ff.

[3]) Mém. et doc. XXII, S. 257. Vgl. auch Aebersold, S. 24. Wenn eine Person ihr Gut verwirkt, so soll „dem Vermögen des Ehegenossen und der Kinder unbeschadet, nur ihr eigener Vermögensanteil der Herrschaft verfallen sein. Auch andere rechtmässige Ansprüche auf das verwirkte Gut haben Geltung. Die Herrschaft und die vorhandenen Gläubiger werden alsdann ein solches Gut gemeinsam besitzen, bis die Sache durch Spruch des Gerichtes in Saanen geordnet ist."

[4]) Vgl. Aemtb. E., S. 211 f. 18. I. 1718, Fall von Selbstmord. „weilen Einterseits krafft ob Datierten Eingelegt — und verlesenen Ehebriefs, gedeuter Ehefrauwen Mittel dergestalten verpeniget, dass gemelter ohnglücklige Frautschi (der Selbstmörder) selbige weder verbrauchen noch vergaben mögen, anderseits dann auch keine von seinen des Ehemanns gelten (Gläubiger) darauf zu fallen, oder solche anzugreiffen befügt gewesen, so habe derselbe von selbigem Wyberguth vihl weniger etwas verwürcken noch einiche Confiscation durch seine böse that darüber ziehen mögen." Zuerst blieb also der Frau ihr eingebrachtes Gut erhalten. — Dann gab es einen Geltstag. Der Rest, der nach Bezahlung der Schulden übrig blieb, wurde folgendermassen verteilt: Die Kinder nahmen ½ des ehelichen Vermögens, die Frau ¼ und den letzten Viertel die Obrigkeit. Es wurde also die güterrechtliche Liquidation streng durchgeführt, wobei nur der Anteil des Mannes der Obrigkeit blieb. Vgl. R. M. Nr. 74, fol. 91. 10. XII. 1717. Ebenda fol. 132, 20. XII. 1717, Nr. 75, fol. 9, 17. II. 1718. Bern befahl dem Landvogt, „nach Abzug der ergangenen Cösten, einen Kindtstheil zu Iht Gn. Handen zu Beziehen und Ihr Gn. zu verrechnen." Ferner: Fall des Selbstmörders Christen Steiner. Vgl. Aemtb. E., S. 473ff. 23. V. 1712 usw. und R. M. 7. VI. 1712, 52, fol. 105. „In Betrachtung allerhand milten Umbständen habind Ihr Gn. Sich über die alhar-

Oft überliess die Obrigkeit grosse Teile des Nachlasses von Selbstmördern aus Gnade (nicht aus Recht!) ihren Angehörigen, wie wir auf unzähligen Beispielen, die wir in den Aemterbüchern nachlesen können, ersehen[1]).

b. Das Erbrecht der Fremden.

1. Altes Landrecht war, dass ein Fremder[2]), der eine Saanerin gegen den Willen ihres Vaters oder ihrer Verwandten heiratete, von seiner Frau nichts erben könnte und höchstens 20 ℔ von ihr als Vergabung annehmen durfte, gleichgültig, ob die Ehe beerbt oder unbeerbt war[3]). Wurde eine solche Ehe aber mit Wissen und Willen des Vaters und der „nächsten Fründ" geschlossen, so war sogar der Abschluss von Eheverträgen („Eetagen") gestattet[4]).

2. Bern änderte diese Bestimmung dahin ab: Sobald einmal ein Fremder angenommen war und sich mit einer Saanerin verheiratete, sollte er ungehindert erben und Vergabungen empfangen können im Umfange, wie sie das Landrecht zuliess, genau wie ein Einheimischer. Diese Vorschrift galt bei beerbter und unbeerbter Ehe[5]).

c. Die Entrichtung des „Abzugs".

Von allem Vermögen, das ins Ausland ging, verlangte die bernische Obrigkeit ein Abzugsgeld, im Betrage von 5—10% der ausgeführten Vermögenswerte[6]). Die Pflicht zur Entrichtung

---

gesendte Verzeichnuss und Gerichtlicher Urkhund wie auch dess sich selbst entleibten Christen Steiner anverwandten eingebene Supplication in gnaden dahin geneiget, dass von sein Steiners grossmütterlichen Mitteln, also die Er vor der leidigen Mordtat rechtmässiger weiss ererbt, Ein tausend pfund zu Oberkeitlichen Handen durch Ihne den Ambtsman bezogen, Der resten dan, Er bestehe worin er immer wolle, sowohl alss sein mütterlich gutt denen nechsten anverwandten die ohne das gantz mittellooss sein sollind, nach abzug der Cösten, so von diesem resten zu praevalieren, zugestellt werden sollind." — Vgl. ebenfalls R. M. 9. II. 1580, fol. 97. Fall der „Dichtli am Sattel, die gerichtete Hex". Ihr Ehevertrag, und die Verpflichtungen, die er in sich schloss, blieben aufrecht. Vgl. S. 111 hernach.

[1]) Vgl. Aemtb. E. Rubr. „von denen so sich selbst Leiblos gemacht", S. 49—269. Die grosse Zahl von Selbstmorden in Saanen in damaliger Zeit ist schon Johannes von Müller aufgefallen. Vgl. seine „Geschichte der Landschaft Saanen", 1779. Sämtliche Werke, Cotta, 1833. 22. Theil, S. 288.

[2]) Ueber die Aufnahme von Fremden ins Landrecht vgl. S. 5 hievor für greyerzerische und S. 13, Note [2]), hievor für bernische Zeit. Art. 11 vom 5. III. 1571.

[3]) Art. 14 vom 5. III. 1571. Aebersold spricht S. 106 etwas ungenau „aus dem Hause der Frau". Die Stelle kann aber nur auf die Frau selbst und ihr Vermögen Bezug haben

[4]) und [5]) Art. 14 vom 5. III. 1571.

[6]) Vgl. Aemtb. D., S. 205ff., J., S. 319 f., K., S. 164ff. (Mittelwegziehungen), ebenfalls in Aemtb. G. und L.

dieses Abzugs betraf also auch Vermögen, das kraft Erbrecht oder Vergabung ins Ausland „gezogen" wurde. Wir haben hier im einzelnen noch folgendes auszuführen:

1. Anschliessend an das Erbrecht der Fremden ist zu erwähnen, dass Ehegatten, von denen einer fremd, der andere heimisch war, auch wenn sie von den Landleuten „uss dem Land gewisen" worden waren, rechtmässig erben und Vergabungen empfangen durften; aber sie hatten dann den von Bern vorgesehenen Abzug zu entrichten[1]). Begreiflicherweise unterlagen die Fremden, die nie in Saanen wohnten, aber dort kraft Heirat, Kauf oder durch Erbschaft Vermögen erwarben, derselben Abzugspflicht.[2])

2. Auch ein im Ausland lebender Landsmann von Saanen hatte, wenn er „Inkhouffs, Erbs, oder anderer Wyss" Vermögen ins Ausland wegzog, den Abzug zu entrichten. Wohnte der Landsman aber an einem Ort, wo man den Saanern, die von dort her „Mittel" nach Saanen zogen, keine Abgabe forderte, so war ihm der Abzug erlassen. Es galt also Gegenseitigkeit. Dabei war es gleichgültig, ob der Landsmann freiwillig oder gezwungen (Verweisung!) ausgewandert war[3]). In den Aemterbüchern finden sich unzählige Bitten von Saanern in der Fremde um Erlass dieser Abzuggelder[4]).

3. Dass Bern in Art. 14 vom Jahre 1571 für nötig fand, die bernischen Untertanen ausdrücklich als Nichtfremde zu erklären, spricht für die Auffassung der Zeit ein deutliches Wort.[5])

d. Worüber sich in den erbrechtlichen Quellen der Landschaft Saanen nichts findet.

Ueber Erwerb, Ausschlag, Verjährung der Erbschaft, Haftung für Schulden des Erblassers[6]) und über Enterbungen schweigen sich unsere Quellen völlig aus.[7])

---

[1]) Art. 14 vom 5. III. 1571.

[2]) und [3]) Ebenda.

[4]) Vgl. in den verschiedenen Aemterbüchern unter der Rubrik: „Mittelwegziehungen"; oft wurde dem Gesuch um Erlass ganz oder teilweise entsprochen.

[5]) „ettlich Stett oder Fläcken" im Bernbiet waren befugt, selber Abzugsgelder zu verlangen von andern bernischen Untertanen. Diese mussten auch Saanen Abzuggelder bezahlen, wenn sie von dort Vermögen wegzogen, und umgekehrt. Vgl. Art. 14 vom 5. III.1571

[6]) Wir sehen hier ab von der Haftung für Schulden des Erblassers, wie sie durch letztwillige Verfügung geordnet wurde. Vgl. S. 104 hernach.

[7]) Von Mannlehen ist nirgends die Rede, weder erbrechtlich, noch irgend in einem andern Zusammenhange.

e. Liegenschaft und Fahrnis.

Auffallend ist schliesslich, wie selten unsere Quellen von liegendem und fahrendem Gut gesondert sprechen. Erbrechtlich ist die Unterscheidung nur in einem Falle von grosser Bedeutung.[1])

II. Das gesetzliche Erbrecht.[2])

Nach den saanerischen Quellen liessen sich die erbberechtigten Verwandten vorerst wie überall in zwei Gruppen einteilen: in die Nachkommenschaft und in die übrigen Verwandten (Vorfahren und Seitenverwandte). Die zweite Gruppe teilen wir aus Gründen, die später darzulegen sind, noch einmal in die Gruppe der elterlichen Parentel[3]) und diejenige der weiteren Verwandten. So kommen wir zu der Einteilung, die wir unserer Betrachtung des saanerischen gesetzlichen Erbrechts zugrunde legen:

1. Die Nachkommen.
2. Die Angehörigen der zweiten Parentel.
3. Die Verwandten nach der zweiten Parentel.

1. Das Erbrecht der Nachkommen.[4])

a. Grundsätzliches.

Der grundlegende Satz für das Erbrecht der Nachkommen findet sich im Landbuch von 1598[5]). Wir zitieren den wichtigen Text ungekürzt:

> Item wen ein Mensch abstirbt vnd derselb verlast nit hinder ime ein ehelich gmahel[6]) by dem es eheliche khind vberkhomen hett Verlast aber hinder ime sine eltren als vater oder muter Dessglichen ouch sine Khind, Khinds Khind oder siner nachkomligen ein Zwy, von eelichem Stamen So sollend des abgestorbnen nachkömling Je die Nächsten ds gut erb(en) vnd nit die eltren oder geschwisterte vor oder mit denen die von des abgestorbnen blut da sindt.[7])

---

[1]) Vgl. S. 100 hernach.

[2]) Vgl. Huber, IV, S. 555—603.

[3]) Ueber den Gebrauch des Wortes Parentel in unserer Arbeit vgl. S. 68 hievor N. 2.

[4]) Huber, IV, S. 555—574.

[5]) Mss. Hist. Helv. II, 52, S. 173ff. Stadtbibliothek Bern, z. T. abgedruckt in Z Schw. R., S. 105ff. — Die von uns schon oft erwähnte verstümmelte Kopie einer Saaner Urkunde (Erbf. u. Schleissr., Aemtb. D., S. 194, II. Hälfte des 16. Jah.) erwähnt das Erbrecht der Deszendenten nur in einem einzigen Satze: „unnd wan Joch Vater und Mutter gsturbe, so Eerbend die Khind das abgstorbne".

[6]) Wenn eine Ehegatte überlebend war, so trat vorerst nur die güterrechtliche Auseinandersetzung, nicht die erbrechtliche ein. Vgl. S. 31ff. hievor.

[7]) Noch an einer andern Stelle drückt das Landbuch 1598 den an sich selbstverständlichen Grundsatz aus, dass Kinder ihre Eltern allein erben sollen; „und wen ein mensch abstirbt vnd derselb verlast aber hinder Ime eheliche khind so sollend dieselben khind Ires abgestorbenen Vater oder muter gutt allein erben". S. 176.

Ganz klar spricht diese Stelle aus, dass die gesamte Nachkommenschaft in Saanen den ersten Erbenkreis bildete. So lange eheliche Nachkommen oder deren Kinder usw. den Erblasser überlebten, waren alle übrigen Verwandten — die Stelle erwähnt ausdrücklich Vater, Mutter und Geschwister — vom Erbrecht ausgeschlossen; anders ausgedrückt: die erste Parentel ging der zweiten und damit allen übrigen vor. Was nun im besonderen die Reihenfolge, in der die einzelnen Nachkommen zum Erbe berufen wurden, betrifft, zeigt obiger Text schon ein fortgeschrittenes Stadium der Entwicklung, das wir später betrachten werden.[1])

b. Das Erbrecht der Nachkommen bis 1547.

Vorerst war in Saanen bis zum Jahre 1547 entscheidend die Gradnähe, d. h. solange Söhne und Töchter lebten, waren Kinder von verstorbenen Söhnen und Töchtern des Erblassers nicht erbberechtigt: die Enkel hatten kein Einstandsrecht. Waren aber alle Kinder des Erblassers tot, so erbten sie, und zwar offenbar nach Köpfen.[2])

c. Das Erbrecht der Nachkommen nach 1547: Die Entwicklung des Repräsentationsrechts.

1. Vom Jahre 1547 an galt das Eintrittsrecht vorerst nur für Enkel, und damit verbesserte sich deren erbrechtliche Stellung wesentlich. Die spät einsetzende Entwicklung des Repräsentationsrechtes in Saanen darf uns nicht allzusehr verwundern; denn erstens haben überhaupt „die Quellen unseres Landes mit auffallender Zähigkeit an diesem Ausschluss der Enkel festgehalten“[3]), und zweitens war der Widerstand gegen die Neuerung in den Statutarrechten noch grösser als in den Stadtrechten.[4]) — Die Landsge-

[1]) „So sollend ... Je die Nächsten ds gut erben“. Vgl. S. 75 hernach, Note [1]). Diese Stelle scheint uns das Repräsentationsrecht zu enthalten.

[2]) Huber, IV, S. 567. Dok. Urbar Gem. Arch. Saanen, 28. XI. 1547, S. 8. Dass die Urenkel ein Erbrecht besassen, wird zwar nicht gesagt, ist aber nach allen uns vorliegenden Texten schon für die früheste Zeit unzweifelhaft.

[3]) Huber, IV, S. 567.

[4]) Ebenda S. 567 und 568. Bern nahm das Repräsentationsrecht anfangs des 16. Jhs. an. „In den deutschen Vogteien Berns haben diese Neuerungen nach den vorhandenen Quellen überall erst in Nachfolge zur Entwicklung des städtischen Rechtes und in Nachahmung der Gerichtssatzungen von 1539 und 1614 stattgefunden.“ — In Saanen jedenfalls ist bernischer Einfluss nur mit allen Vorbehalten anzunehmen; denn 1547 nahm die Landschaft das Eintrittsrecht durch Mehrheitsbeschluss an, und erst 1555 kam sie an Bern. Ganz unmöglich ist der bernische Einfluss hier für das Obersimmental, wo für die Enkel seit 1497 das Eintrittsrecht galt. Zu Unrecht bezeichnet v. Tscharner dieses Datum als spät („erst im Briefe von 1497“), für schweizerische Begriffe war das sehr früh. Im Obersimmental wurde die Neuerung 1514 bestätigt und 1627 auf Urenkel ausgedehnt; vgl. von Tscharner, S. 299ff.

meinde, „so gebotten was in allen dryen kilchen von dis lantrechten waegen" fasste also am 28. XI. 1547[1]) den Beschluss,

> „das natturlich und bilich sy, wo eliche kind sind, denen vatter oder mutter abgan, das dieselben alle für eins zu gan und mit andren elichen kinden, in gross vatter oder mutter gutt ir teil nemen soellen als vil ir vatter oder mutter neme wen sy in leben werin, damit sy nit lib und gutt verlieren müssin".[2])

Ganz eindeutig ist hier das Prinzip der Stammteilung (oder Stockteilung) ausgesprochen: Enkelkinder hatten von nun an dieselben Erbansprüche am Gut der Grosseltern wie ihre verstorbenen Eltern. — Bestätigt wurde das Repräsentationsrecht der Grosskinder zuerst durch einen Landgemeindebeschluss vom 15. X. 1565[3]) und sodann im Landbuch von 1598[4]). Im letztgenannten Rechtsbuch wurde wiederum ganz ausdrücklich Stammteilung vorgesehen, wenn Kinder und Grosskinder des Erblassers miteinander konkurrierten:

> „So aber ein Semlich Khind oder mer vor irem vater oder muter abgangen were und dasselb khind hette hinder im verlassen andre sine eheliche khind, die den ze mal noch in leben werind, so sollend dieselben

---

[1]) Or. Urk. im Gem. Arch. Saanen, Kopie im Dok. Urbar, S. 8ff., ebenda, stark gekürzt abgedruckt im Mém. et doc. XXIII, S. 601ff. Wir zitieren nach der Or. Urk.

[2]) An dieser Urkunde ist schön zu sehen, wie in Saanen zu Ende der Greyerzerzeit neues Recht entstand. Vgl. zum folgenden S. 8 hievor. Der Kastlan Ully Grundisch sass „zu Saanen in dem dorf offenlich ze gericht" und hielt statt „meines gnädigen Herrn von Greyerz vor einer ganzen gemeind". — Der damalige Graf, Johann II., wirkte bei der Gesetzgebung nicht mehr mit: Die Saaner änderten das Recht aus eigener Gewalt. Wir haben früher ausgeführt, dass der Landesvenner der Wortführer der Landschaft gewesen sei und jeweilen die Anträge formuliert habe. Vgl. S. 5 und 8 hievor. All das sehen wir nun hier sehr schön. Der Landesvenner „Kropflin" sagte vorerst, „dass wir ein Landrecht hätten, dass unser Kinden Kind nicht erben möchten ..., da aber biderben lut vermeindint, sömlich recht wer wohl zu verbesseren, in ermant für die landlüt zu bringen. Uff sömlichs han ich genanter Kastlan ein frag getan by den eyden, ein jeder das göttlich recht zu betrachten und nit seinen eigenen nutz anzusechen und ersinnen. Ist nach miner Umbfrag erkennt und gemeret von der gemeind" ... Es folgt nun die im Text zitierte Stelle. Zum Schluss formulierte der Landesvenner noch den Antrag, es sei darüber Urkunde aufzunehmen und diese sei zu besiegeln mit dem Siegel der Landleute. Der Kastlan hielt nochmals Umfrage; der Antrag wurde wiederum angenommen. Es ist erstaunlich, zu sehen, wie eigentliche Gerichtsverhandlung und Gesetzgebungshandlung sich in ihrem Wesen ähnlich waren. Vgl. Aebersold, S. 37ff. Text und Note [1]) (S. 37), wo dieser Fall schon ziemlich ausführlich behandelt ist. Die einzige Kopie, die den Text ungekürzt wiedergibt, ist jene des Dok. Urbars. — Aus einem Nachsatz der Urkunde ist übrigens zu ersehen, dass vor 1547 dem Uebelstande der Nichtrepräsentation in der Regel durch letztwillige Verfügungen abgeholfen wurde. Dieser Nachsatz lautet: „Item ist auch mit Urteil von einer gemeind erkent wo biderblüt biss har Iro Kindes Kinden gabet hettin, von Wägen und durch ansechen dass sy nit möchtin erben, dieselben gaben söllen nit (im Text der Mém. et doc. XXIII, S. 601, fehlt das Wort „nit", was aber sicher ein Fehler des Abschreibers ist) kraftlos sin". Es handelt sich hier um eine Uebergangsbestimmung. Die schon gemachten Vergabungen, die ein Ersatz eines fehlenden Repräsentationsrechtes sein wollten, wurden durch die Neuerung, eben die Einführung dieses Rechtes, nicht aufgehoben.

[3]) Miss. Hist. Helv. I 89, S. 176ff. Stadtbibliothek Bern.

[4]) Landbuch 1598, S. 176.

Khindskhind In irem grossvater oder gross müterlichen gutt an ir vater oder muter stat zu erb gan, vnd ds gut den Stöcken nach theilen alle wyl noch rechte khind vorhanden sind".[1])

Kopfteilung war vorgesehen, wenn nur noch Grosskinder — und keine „recht khind" mehr da waren. Die „khindskhind" sollten „allsdann nitt den Stöcken sonnders den Personen nach das gut miteinanderen erpen vnnd theilen"[2]).

2. Diese Entwicklung wurde im Landbuch von 1646 noch weitergeführt. Vorerst wiederholte dieses Rechtsbuch die Bestimmungen von 1598 wörtlich. Dann dehnte es neu das Repräsentationsrecht auf die Urgrosskinder aus. Von nun an treten diese „In die fuss stapfen Ires Vatter und Mutter, und erben In Ires Aenis und Irer Anen gutt, nit mehr noch andres, dan so vil, unnd was dieselben Ir Vatter und Mutter geerbt hetten".[3]) Auch in diesem Falle wurde also nach Stämmen geteilt.

d. Das Erbrecht von Kindern aus zwei Ehen.

Wir haben gesehen, dass das saanerische Recht für die beerbte Ehe Gütergemeinschaft vorschrieb. Bei der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten wurde das Hausvermögen ideell in zwei Hälften geteilt zwischen Kindern und überlebendem Gatten. Verheiratete sich dieser wieder, so musste er den Kindern ihren Teil herausgeben[4]). Seine Hälfte nahm er in die zweite Ehe hinüber, ohne dass das Erbrecht seiner Kinder erster Ehe daran unterging: Es trat also nicht Grund- oder Totteilung ein. Auch kannte Saanen, wie wir gesehen haben,[5]) das Institut der unio prolium (Einkindschaft) nicht — und deshalb gestalteten sich die Erbverhältnisse bei mehrfacher Ehe kompliziert. Wir müssen hier nun zwei Fälle unterscheiden.

1. Fall: Der Erblasser, d. h. der gemeinsame Elternteil der Kinder aus zwei Ehen, wurde von seinem zweiten Gatten überlebt. Für diesen Fall gab das Landbuch 1598 folgende Regelungen:

a. Wenn Kinder aus beiden Ehen lebten, nahmen vorerst die Kinder der zweiten Ehe (es wird angenommen, dass sie alle unab-

---

[1]) Vgl. hierzu die S. 73 hievor zitierte Stelle desselben Landbuchs von 1598. „Je die Nächsten" sollten das Gut erben, d. h. wohl je die Nächsten jedes Stammes. Wir sehen darin das Prinzip der Stammteilung, ein wenig summarisch allerdings, zum Ausdruck gebracht.

[2]) Landbuch 1598. Hinter den Kindern erbten die Grosskinder schon vor 1547 (vgl. S. 73 hievor), und sicher nach Köpfen.

[3]) Landbuch 1646, Art. 14, S. 8.

[4]) Vgl. hierzu S. 51 hievor (Eltern- und Kindesrecht).

[5]) Vgl. S. 51 hievor.

geschichtet waren) die Hälfte des z. B. von ihrem Vater in die zweite Ehe zugebrachten Vermögens; die Kinder erster Ehe einen Drittel des Restes, also einen Sechstel. Was noch übrig blieb, d. h. ein Drittel, fiel an den überlebenden Gatten zweiter Ehe.[1])

b. Waren die Kinder zweiter Ehe schon gestorben, so erbten die Kinder erster Ehe „den driten theil In ires abgestorbnen Vater oder muter gut... nach dem Lantrecht(en) In dem zugebrachten gut alleinig".[2]) Die übrigen zwei Drittel erbte der überlebende Elternteil. Waren also keine Kinder zweiter Ehe mehr vorhanden, so erbten die Sprossen 1. Ehe gerade das Doppelte: ⅓ statt 1/6. Dasselbe galt für den überlebenden Gatten zweiter Ehe; für ihn waren die entsprechenden Quoten: ⅔ statt ⅓. In allen diesen Fällen schloss sich das Landbuch von 1646 jenem von 1598 an. Neu brachte es nur folgendes: Trat der Fall ein, dass nach dem alten Landrecht (jenem von 1598) „die vorgehnderen Kindt Iren rechten Theil zu züchen haben, auch etwas erbuwnen guts selbigen sechsten theils vorhanden ... soll solichen Ehren (= ersten) Kinden nach erkanntnuss ehren leüten und gstaltsamer der sach etwas erkent und gesprochen werden".[3]) Wichtig ist hier vor allem festzustellen, dass die Kinder erster Ehe nicht nur Ansprüche auf einen Teil des durch den sich wiederverheiratenden überlebenden Elternteil in die zweite Ehe gebrachten Vermögens selbst, sondern auch auf einen Teil der damit erzielten Errungenschaften behielten. Die Aufgabe der dabei angerufenen Schiedsrichter wird im allgemeinen eine schwere gewesen sein und zu Auseinandersetzungen Anlass gegeben haben.

2. Fall: Der Erblasser, d. h. der gemeinsame Elternteil der Kinder aus zwei Ehen, wurde von seinem zweiten Gatten nicht überlebt.

---

[1]) Es wird gar nicht gesagt, wem dieser Drittel zukommen sollte. Da aber der überlebende Gatte 2. Ehe ausdrücklich erwähnt wird, kann nur er als zu diesem Drittel berechtigt angenommen werden. Dies scheint auch die Auffassung des Herausgebers des Landbuchs 1598 gewesen zu sein; denn er überschrieb diesen Titel in der Z. Schw. R. IX, S. 108 (1861) ausdrücklich mit: „Theilung zwischen überlebenden Ehegatten und Kindern zweier Ehen". Landbuch 1598, S. 177. Dort ist der Titel fälschlicher Weise anders. „Landrecht der Stieffkhindern halb". Vgl. auch v. Wyss, S. 172.

[2]) Weil immer vom zugebrachten Gut die Rede ist, sobald ein aus 2. Ehe entstandenes Hausvermögen aufgelöst wurde, sind die Ansprüche des überlebenden Gatten auf dieses zugebrachte Gut des Verstorbenen als erbrechtliche aufzufassen und nicht als güterrechtliche. Aus dieser Stelle ist auch zu schliessen, dass in Saanen bei mehrfacher Ehe auch bei Vorhandensein von Kindern ein Güterrechtsstand galt, der mehr der Güterverbindung als der Gütergemeinschaft glich.

[3]) Landbuch 1646, Art. 19, S. 10.

a. Die Kinder aus erster Ehe waren abgeschichtet, die aus zweiter Ehe nicht. — Vor dem 28. XI. 1547[1]) war es so, dass die schon abgeschichteten Kinder erster Ehe beim Tode ihres Vaters (oder ihrer Mutter), der (oder die) sich zum zweiten Mal verheiratet hatte, nochmals einen Drittel „in desselben abgangnen gut" nahmen, „das den affteren in Zeit wurde."[2]) Das wurde nun abgeändert, weil dabei die Kinder zweiter Ehe wesentlich zu kurz kamen. Künftig war es so, dass beim Tod des gemeinsamen Elternteils zuerst „die affteren auch zu gahn, und den halben theill in ihro Vadter und Mutter gut in Jetweders sin gut nemen söllen ... denne so sollen und mögen die ehren kind noch denn wohl wieder zugan, und ein driten theil in des abgangnen gut nehmen"[3]). Was mit dem übrig bleibenden Sechstel zu geschehen hatte, wird nicht gesagt. Im Landbuch von 1598[4]) wurde dieser Fall nun klar geregelt. Wie 1547 nahmen auch jetzt die Kinder zweiter Ehe vorerst die Hälfte. Die andere Hälfte wurde zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe hinfort nach Köpfen geteilt: „So sollen dieselben affteren Khind den halben theil in Ires abgestorenen Vater oder muter gutt voraus nehmen, und den andern Halbentheilen mit Iren eren gschwisterdinen glichlich theilen"[5]).

b. Die Kinder beider Ehen waren abgeschichtet. In diesem Falle wurde das ganze Erbe nach Köpfen geteilt. „So aber dieselben afftren khind Iren khindstheil vorhin empfangen vnd hingezogen hettind So sollend dan dieselben ehren vnd afftren kind des abgestorbnen gut glichlich miteinander den personen nach theilen"[6]).

e. Schlussbemerkung zum Erbrecht der Nachkommen.

In der geschilderten Form hat sich offenbar das Erbrecht der Nachkommen bis zum Jahre 1798 in Geltung erhalten; denn alle Landbücher — das zeitlich späteste bis jenes von 1763 —[7]) wiederholen genau die Bestimmungen von 1598 und die im Landbuch

---

[1]) Mém. et doc. XXIII, S. 602. Gekürzter Text. Doc. Urbar, S. 105ff. und Or. Urk., die beiden letztern im Gem. Arch. Saanen. Vgl. auch Aebersold, S. 38, Note [1]).

[2]) Damit war wohl gemeint: worauf billigerweise die Kinder 2. Ehe, wenn sie das nötige Alter erreichten, Anspruch hatten.

[3]) Vgl. Fall 1, S. 75 hievor, wo sich eine ähnliche Regelung findet, wenn der zweite Gatte noch lebte.

[4]) Landbuch 1598, S. 176.

[5]) Landbuch 1598, S. 176.

[6]) Ebenda.

[7]) Mss. Hist. Helv. XXIII, S. 19. Landbuch der Landschaft Saanen. Der letzte Eintrag ist datiert vom Jahre 1763. Stadtbibliothek Bern.

von 1646 enthaltenen letzten Neuerungen. Auch aus den übrigen Rechtsquellen geht nicht mehr hervor.

Zu einzelnen, in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnten Punkten, erlauben wir uns noch folgende Bemerkungen:

1. Die Quellen sprechen immer nur von Kindern: Sie erwähnen Söhne und Töchter nie in Sonderbestimmungen. Wir schliessen daraus, dass sie erbrechtlich in der von uns behandelten Zeit völlig gleichberechtigt waren. Von Vorrechten der Söhne auf Kleider, Gewehr, Harnisch und Munition des Vaters[1]), der Töchter auf mütterliche Kleider, Kleinodien, Morgengabe usw., ist in den saanerischen Quellen nirgends die Rede.[2]) Gewohnheitsrecht oder doch zum mindesten „Rechtsbrauch" war in Saanen sicher auch das Vorrecht des jüngsten Sohnes auf das Sässhaus. Dies Recht hat sich ja bis in die Gegenwart hinein erhalten[3]).

2. Da in Saanen keine Mannlehen nachweisbar sind, ist es nicht erstaunlich, dass die Quellen über diesen Gegenstand keine besonderen erbrechtlichen Bestimmungen enthalten.

3. Was die Vererbung von Bergweide anbelangt, galt der Satz, dass „Hauptberge"[4]) nur unter besonderen Voraussetzungen geteilt werden durften.[5])

2. Das Erbrecht der Eltern, der Geschwister und deren Nachkommen (2. Parentel).

Berufen wurde diese Erbengruppe solange nicht, als noch Nachkommen des Erblassers lebten.[6]) Bemerkenswert ist für das saanerische Recht, dass schon in der ersten Quelle, die sich mit

---

[1]) Vgl. für Bern Alfred Schudel: Die militärische Dienstpflicht und persönliche Bewehrung im Rechte Berns. 1700—1798. Bern. Diss. Schaffhausen 1918. Vgl. S. 51 ff. Die Vererbung der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

[2]) Im Obersimmental tauchten vergleichsweise Bestimmungen hierüber auf, aber doch erst 1747. Allerdings sind sie der Gerichtssatzung von 1614 entnommen. v. Tscharner nimmt zwar die gewohnheitsmässige Uebung solchen Rechts schon für frühere Zeiten an. — Wir neigen für Saanen zur selben Annahme. Vgl. v. Tscharner, S. 301. Für Bern, Alfred Schudel (Note [1]) und Rennefahrt, II, S. 235.

[3]) Vgl. Huber, IV, S. 559, Note [19]. Im Obersimmental fand dieses Recht 1737 eine schriftliche Regelung und 1796 eine ausdrückliche Bestätigung. Vgl. dazu v. Tscharner, S. 301, und Rennefahrt, II, S. 234.

[4]) Unter Hauptbergen können nur Berge im Eigentum von Alpgenossenschaften gemeint sein.

[5]) Vgl. hiezu Landbuch 1737, S. 150, und Z. Schw. R. IX, S. 125 und 115 (1627), und Rennefahrt, II, S. 236.

[6]) Landbuch 1598, S. 177 und S. 72 hievor; ebenfalls S. 81 hernach.

dem Erbrecht am Vermögen der Kinder befasst[1]), Vater und Mutter einander völlig gleichgestellt wurden. Aus den Quellen ergibt sich für diesen Unterabschnitt eine natürliche Vierteilung des Stoffes (α, β, γ, δ hernach).

α. Beide Eltern und Geschwister des Erblassers lebten. Für diesen Fall gibt das Landbuch 1598 die grundlegende Auskunft[2]):

> „Wenn ein mensch abstirbt vnnd verlast nit hinder ime ein ehelichen gmahel by dem er eheliche khinder vberkomen verlast ouch nit khinder nach siner nachkömligen Ein Zwy von ehelichem Stamen, vnd verlast aber hinder Ime vater vnnd muter die ehelich, vnd ouch ehelich geschwisterte, sollen die geschwisterde nit sonder vater vnd muter miteinander Iro abgestorbnen khinds gut erben alleinig on Intrag"[3]).

Geschwister konnten mit beiden Eltern nicht konkurrieren; das Erbe fiel also innerhalb der zweiten Parentel zuerst an die Parentelenhalter; m. a. W. es fand Schossfall statt.[4])

β. Ein Elternteil und Geschwister des Erblassers lebten. In dem Fall

> „soll denn derselbig vater oder die muter so Im läben sindt des abgestorbnen khinds gutt die zwen theil vnd die geschwisterte so vater vnnd muter halb des abgestorbnen geschwisterte sindt, den driten theil erben bis vffs letzt".[5])

Der überlebende Elternteil erbte also zwei Drittel, die Geschwister — es mussten ausdrücklich vollbürtige Geschwister sein — erbten einen Drittel. 1646 änderte sich diese Bestimmung insoweit, als der überlebende Elternteil und die Geschwister von nun an je eine Hälfte erbten.[6]) Der Ausdruck „bis vffs letzt" ist so zu verstehen, dass, wenn ein Kind nach dem andern starb, die beschriebene Teilungsart innegehalten wurde. Starb aber dann das letzte Kind, „so mag denn der Vater oder die Muter das gut allein erben".[7])

---

[1]) Erbf. u. Schleissr. 2. Hälfte 16. Jh. Landbuch 1598, S. 177. — Im Obersimmental war dies erst vom Jahre 1747 an der Fall. v. Tscharner, S. 301 ff. Vgl. auch Rennefahrt, II, S. 225.

[2]) Die Bestimmungen unter α, β, γ sind innerhalb des Landbuchs von 1598 datiert vom Jahre 1582.

[3]) Landbuch 1598, S. 177 ff.

[4]) Diese Bestimmungen wurden im Landbuch 1646 wörtlich wiederholt.

[5]) Landbuch 1598, S. 178.

[6]) Im Obersimmental erbte in diesem Fall bis 1747 der überlebende Vater sein Kind auch ganz. Es trat also auch dann Schossfall ein, wenn der Vater allein noch lebte. Die Mutter wurde als Schwester behandelt; überlebte sie den Vater, so beerbte sie ihr Kind wie ein Geschwister, d. h. sie bekam einen Geschwisterteil. Von 1747 an hatte der Vater nur noch dasselbe Recht wie die Mutter. Vgl. v. Tscharner, S. 304, und Rennefahrt, II, S. 225.

[7]) Landbuch 1598. — Eine ähnliche Regel brachte schon die Urkunde aus der 2. Hälfte des 16. Jhs. (Erbf. u. Schleissr.). Dort heisst es: „und wann die Kind alle gsterbennd, so erbt sy vatter und mutter, Das dan läbt nach schlyss Recht. (Vgl. Note [1]),

Halbgeschwister konnten mit dem überlebenden Elternteil nicht konkurrieren: „die mögen und sollen nit mit dem vater oder muter des abgestorbnen zu erb gan".[1])

Bei alledem handelte es sich immer um das Erbrecht am Vermögen eines Kindes, das schon abgeschichtet war, d. h. das seinen Kindsteil schon empfangen hatte. Für den Fall, dass ein unabgeschichtetes Kind mit Vermögen starb und einen Elternteil sowie Geschwister hinterliess, stellte die Landsgemeinde der 100 Mann am 18. XI. 1667[2]) folgende Regel auf: „obgleich wohl dasselbige kein Theil empfangen, so sollen doch das noch Lebende Elteren, den halben Theil und die übrigen Geschwistertene, was sich sonst dem Abgestorbenen zum Kindstheil zogen, auch den übrigen halben Theil Erben"[3]). Ein unabgeteiltes Kind wurde demnach genau gleich beerbt wie ein abgeteiltes. Dass es überhaupt beerbt werden konnte, beweist, dass es vermögensfähig war.[4])

γ. Es lebte nur ein Elternteil und keine Geschwister des Erblassers.[5])

„Vnnd wen ds letzt geschwisterte abgeit so mag den der Vater oder die Muter ds gut allein erben".[6]) Wenn also nur noch ein Elternteil und keine Geschwister lebten, so erbte dieser alles. Daraus ist klar zu ersehen, dass weder das Prinzip des Rückfalls, noch jenes der Hälftung für die zweite Parentel Geltung haben konnte. Beide konnten nur für das Erbrecht der Verwandten hinter der elterlichen Parentel gemeint sein.[7])

Es war dort also nur der Fall vorgesehen, dass der überlebende Elternteil auch alle Kinder überlebte; er beerbte sie, freilich nur zu Schleissrecht, d. h. er hatte nur Niessbrauchrechte an ihrem Vermögen. Bei seinem Tode fielen die Güter an die weiteren Verwandten nach den Grundsätzen des ius recadentiae. Vgl. S. 87ff. hernach.

[1]) Landbuch 1598, S. 178, bestätigt 1646. Vgl. v. Tscharner, S. 305. Dort ist für das Obersimmental noch der Fall vorgesehen, dass neben dem überlebenden Elternteil nur Halbgeschwister von Vater- und von Mutterseite da waren. Diese erbten mit dem überlebenden Elternteil.

[2]) Landbuch 1737, S. 195 ff.

[3]) Ebenda. Abgedruckt in Z. Schw. R. IX, S. 133. Mit Rennefahrt nehmen wir an, dass sich die Stelle „was sich sonst dem Abgestorbnen zum Kindstheil „zogen", auf den ganzen Nachlass des verstorbenen Kindes bezieht. Kindsteil bedeutet hier also: Nachlass. Die Stelle kann niemals bedeuten, dass mit der übrigen Erbschaft auch der Kindsteil des verstorbenen Kindes dem überlebenden (abgeschichteten und unabgeschichteten) Geschwistern verfallen war. Sehr klar ist aber dieser Zwischensatz nicht.

[4]) Vgl. Eltern- und Kindesrecht, S. 45ff. hievor.

[5]) Siehe Note [7]) S. 79 hievor, ebenfalls Text S. 79.

[6]) Landbuch 1598, S. 178.

[7]) Vgl. S. 86ff. hernach.

δ. Es lebten nur Geschwister des Erblassers.

Ausdrücklich wird vom Erbrecht der Geschwister für den Fall, dass die Eltern beide tot waren, erst im Landbuch von 1646 gesprochen,[1]) und zwar im Art. 21, den wir hier ganz zitieren:

„Von erbschafft der Geschwistertinen, so von beiden Banden geschwistertin sind:

Wann es sich zutruge, dass ein persohn absturbe ohne ehliche lyb-erben, und ohne Vatter und Mutter, und hinterliesse aber ehliche geschwistertin, so von beiden banden seine geschwistertin weren, und zugleich auch schwester- und Bruderskinder, diewyl der Landtsfryheit Brieff meldung thut, dass wan ein mentsch ohne ehlich Lyberben absterbe, so söllen die nechsten dess bluts das gutt erben, auch der artikel Im Landtbuch selbiges ussluthet,[2]) und es by mansverdenken niemahlen Im Landt anders theilt worden, so söllend desswegen die geschwistertin Ires abgestorbnen geschwistertins gutt allein erben, und die geschwistertin kindt mit selbigen geschwistertinen nit zu erb gan".

1. Aus dem unter α, β und γ mitgeteilten Text und der eben zitierten Stelle ist die Reihenfolge in der die Erben in Saanen bis und mit den Geschwistern und ihren Kindern berufen wurden, klar zu sehen. Es erbten also zuerst die Deszendenten[3]), dann die Eltern allein, wenn beide lebten. War eines tot, so erbten die Geschwister und der überlebende Elternteil[4]) und schliesslich die vollbürtigen Geschwister allein, wenn beide Eltern gestorben waren. Lebte nur noch ein Elternteil, so erbte dieser alles[5]).

2. In der oben zitierten Stelle wird nun aber auch das Erbrecht vollbürtiger Geschwister, wenn die Eltern beide tot waren, ganz ausdrücklich begründet;[6]) und zwar sollten sie in dem Falle erben, weil sie „die nechsten des Bluts" waren. Das Landbuch 1646, in dem diese Stelle sich findet, beruft sich ganz ausdrücklich und zwar logisch auf den „artikul Im Landbuch" von

[1]) Wie aus nachfolgendem Zitat hervorgeht, wurde aber auch früher durch die Geschwister, wenn sie allein waren, genau gleich geerbt.

[2]) LandtsfryheitsBrieff: Sehr wahrscheinlich wird damit auf die Urkunde von 1398 angespielt, obwohl diese freilich nicht genau gleich lautet, wie der ihr hier zugeschriebene Text. Landbuch: Hier kann nur das Landbuch von 1598 gemeint sein, obwohl der betreffende Text dort ausführlicher ist. Vgl. S. 87 hernach.

[3]) Das erste Mal, wo „eheliche lyberben" in obigem Zitat verwendet wird, kann es nur den Sinn von Deszendenten haben. Aszendenten — vor allem Vater und Mutter — können mit dem Ausdruck nicht verstanden werden, sonst würden sie nicht noch besonders erwähnt: „ohne ehliche lyb-erben, und ohne Vatter und mutter."

[4]) Vgl. hierzu das unter α und β dieses Abschnittes ausgeführte. Landbuch 1598 und 1646.

[5]) Die Grosseltern konnten niemals vor den Geschwistern erben, sonst müssten sie in obigem Zitat ganz ausdrücklich vor ihnen erwähnt sein. — Zum Gebrauch von ehelichen Leiberben: wir haben unter Note [3]) gesehen, dass eheliche Leiberben dort, wo der Ausdruck zum ersten Mal in obigem Zitat gebraucht wird, nur den Sinn von Deszendenten haben konnte. Zum zweiten Male wird es aber vielleicht im Sinne von Nachkommen und Eltern gebraucht. Grosseltern können damit nicht gemeint sein; denn Art. 20 desselben Landbuchs von 1646 spricht ausdrücklich aus, dass die Grosseltern keine „eheliche lyberben" sind. Vgl. S. 80 hievor. Vgl. S. 79, Note [7]), hievor und S. 80, Note [5]), hievor.

[6]) Vgl. oben.

1598, den wir später[1]) zitieren werden. Hier erübrigte es sich, von Hälftung zu sprechen, wie jener Artikel von 1598 es tut, weil die Geschwister der Vater- und der Mutterseite verwandt waren und somit, gerade auch wenn das Prinzip der Hälftung gegolten hätte, alles erbten. Auffallend ist, dass auch für Geschwister diese besondere Begründung des Erbrechts nicht für nötig erachtet wurde, sobald mindestens noch ein Elternteil lebte. Unklare Vorstellungen scheinen in Saanen nur dann vorhanden gewesen zu sein, wenn Geschwister allein da waren. Daraus erklärt sich die ausführliche und umständliche Begründung des Landbuchs 1646 für ihr Erbrecht in diesem Fall. — Dadurch, dass die besprochene Teilungsart als alte Gewohnheit hingestellt wird, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass nur momentane Unklarheiten diese ausführliche Begründung des Erbrechts der Geschwister für den Fall, dass die Eltern schon gestorben waren, 1646 nötig machten.

3. Wir haben nun noch zu zeigen, wie im einzelnen die ehelichen vollbürtigen Geschwister, die Halbgeschwister und beider Nachkommen erbten und inwieweit sie miteinander konkurrierten. Wir können zwei Stufen der Entwicklung unterscheiden.

a. Bis zum Jahre 1694 hatten die Geschwisterkinder kein Repräsentationsrecht. Im einzelnen sahen die Quellen für diese erste Zeit folgende Fälle vor. (Entspricht der Ordnung von Bern, die von 1539 bis 1614 galt [Rennefahrt, Bd. II, S. 223ff.]).

1. Fall: Es waren nur vollbürtige Geschwister und deren Kinder vorhanden. Es erbten — wie wir aus dem Landbuch von 1646 Art. 21 sehen konnten — nur die Geschwister. Die Geschwisterkinder hatten kein Repräsentationsrecht.

2. Fall: Es waren nur noch Geschwisterkinder da. In dem Fall „sollend alldann sy die Geschwistertin kindt das gut den heupteren, und nicht den Stöcken nach theilen". Mit der Verwerfung der Repräsentation konnte logischerweise auch von Stockteilung nicht die Rede sein. Die Geschwisterkinder waren also erbberechtigt, aber sie wurden erst berufen, wenn alle Geschwister tot waren.[2])

3. Fall: Es waren Halb- und Ganzgeschwister vorhanden, „ehliche Geschwistertin von beiden banden, und ehliche Geschwistertin von einem band". — Die vollbürtigen Geschwister erbten

[1]) Vgl. S. 87 hernach.

[2]) Landbuch 1646, Art. 23, S. 12. Entscheidend für das Erbrecht der Geschwister (und der übrigen Seitenverwandten) war also in der ersten Zeit die Gradnähe. Vgl. Erbrecht der Nachkommen bis zum Jahre 1547. S. 73 hievor.

zuerst eine Hälfte. „Den übrigen halben theil aber söllend die geschwistertin von beiden banden und geschwistertin von einem band gleichlich den persohnen nach theilen, so mancher mund, so manches pfund“[1]). Halbblut erbte also nur mit einer Hand, Vollblut mit beiden Händen (vgl. Fall 5 hiernach).

4. Fall: Es waren vollbürtige Geschwisterkinder und halbbürtige Geschwister da. Eine Hälfte fiel dann an die „geschwistertinen eines bands“, die andere an die „geschwistert kinden von beiden banden“.[2]) In diesem Falle hatte also die Halbbürtigkeit die Zurücksetzung um einen Grad zur Folge.

5. Fall: Es waren nur vollbürtige und halbbürtige Geschwisterkinder da. Im Jahre 1669 (1682, 1687?)[3]), als verschiedene Bestimmungen des Landrechts durch „Gricht und Gemeind“ abgeändert wurden, kam es auch zur Neuordnung des Erbrechts der Geschwisterkinder, und zwar durften offenbar die halbbürtigen Geschwisterkinder erst jetzt mit den vollbürtigen Geschwisterkindern konkurrieren. Auf jeden Fall hatte vorher Rechtsunsicherheit bestanden darüber, „ob geschwisterde kind nur von einem Band mit Geschwisterdenen Kinderen von beyden Banden Erben sollen“[4]). Von nun an sollten die Geschwisterkinder von beiden Banden die Hälfte des „abgestorbenen guts“ zuerst hinwegnehmen. Die andere Hälfte erbten sie zusammen mit den Geschwisterkindern von einem Band, und zwar nach Personen: „den Persohnen nach gleichlich Theilen“. Vollblut erbte, wie in Fall 3, mit beiden Händen, Halbblut nur mit einer Hand:

Beispiel:

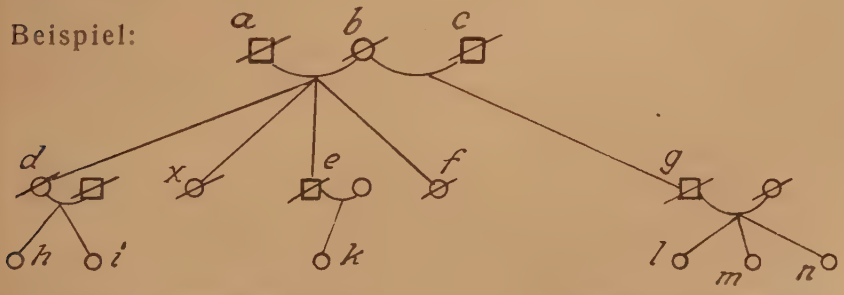

1. h, i, k zusammen $^1/_2$, je $^1/_6$
2. h, i, k, l, m, n zusammen $^1/_2$, je $^1/_{12}$

h, i, k also je $^1/_6 + ^1/_{12} = ^3/_{12}$
l, m, n also je $= ^1{}_{12}$

[1]) Landbuch 1646, Art. 22, S. 12.
[2]) Ebenda, Art. 24, S. 12.
[3]) Verschieden datiert in den Landbüchern von 1699, 1676, 1669, 1701, 1737 usw. Wir zitieren nach dem Landbuch von 1737, S. 198. Hier steht das Datum: 2. II. 1669 (wie in Schnell u. Stürler, S. 98).
[4]) Es liegt hier natürlich kein Fall von Repräsentation vor.

6. Fall: Es lebten vollbürtige Geschwisterkinder und halbbürtige Geschwisterkinder (und zwar solche von Vater- und von Mutterseite). Dieser Fall wurde am selbigen Tage geregelt wie der eben besprochene.[1]) Die Bevorzugung der Vollgeburt kam dabei noch schärfer zum Ausdruck. — Zuerst nahmen die Ganzgeschwisterkinder eine Hälfte voraus. Die andere wurde wiederum in zwei gleiche Teile geteilt. Den ersten dieser Viertel erbten die „gantz geschwisterdene Kinder" mit den Halbgeschwisterkindern von der Vaterseite; den übrigbleibenden Viertel erbten endlich die Ganzgeschwisterkinder mit den halbbürtigen Geschwisterkindern von der Mutterseite her, und zwar, wie die Quelle sagt: „So mancher mund, so manches pfund"[2]).

Beispiel:

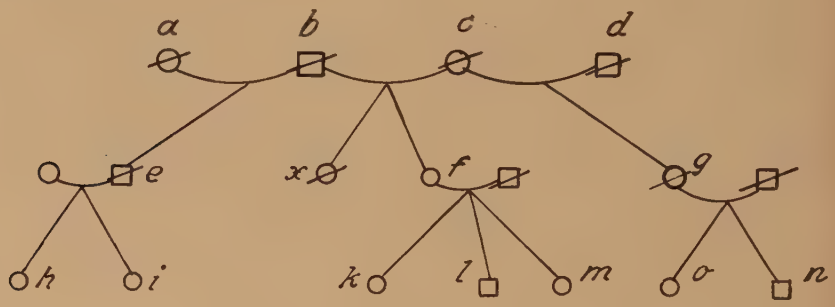

1. k, l, m	zusammen $^1/_2$, je $^1/_6$	k, l, m also je $^1/_6 + {}^2/_{20} = {}^4/_{15}$
2. k, l, m, n, o	zusammen $^1/_4$, je $^1/_{20}$	n, o, h, i je $= {}^1/_{20}$
3. k, l, m, h, i	zusammen $^1/_4$, je $^1/_{20}$	

b. Vom Jahre 1694[3]) an hatten auch die Geschwisterkinder das Repräsentationsrecht. (In Bern schon 1614 [Rennefahrt, Bd. II, S. 223ff.]).

Der betreffende Artikel im Landbuch von 1646, der dieses Eintrittsrecht ausdrücklich verneinte (Art. 21), wurde durch„ Landgricht und Landgmeind" aufgehoben. Es wurde festgesetzt: „Dass die Geschwisterden Kinder fürohin lauth Obrigkeitlichen

[1]) Landbuch 1737, S. 198ff. 2. II. 1669.

[2]) Ebenda.

[3]) u. Sprb. AAA., S. 407. 15. XI. 1694. Derselbe Text im Landbuch 1737, S. 216. 1. X. 1694. Soweit es sich um die Texte der neuen Bestimmungen handelt, folgen wir dem Landbuch von 1737, weil sie besser sind. Soweit es sich aber um die Umstände des Zustandekommens, d. h. um den Erlass durch Saanen, die Bestätigung durch Bern und die Motivierung der Aenderung des Erbrechts handelt, folgen wir notgedrungen dem Spruchbuch, weil das Landbuch darüber sozusagen nichts enthält.

Gsatzes in Erbschafften ihrer Abgestorbenen Elteren statt vertretten söllen, und mit den Geschwisterden zu Erb gehen, und Erben, was ihre Elteren geerbt hätten, wann Sie noch im Leben wären"[1]). Mit der Repräsentation wurde auch die Stockteilung eingeführt. Ob von nun an auch dann nach Stöcken geteilt wurde, wenn nur noch Geschwisterkinder lebten, oder ob in dem Fall die Kopfteilung beibehalten wurde, erfahren wir nirgends.

Das Repräsentationsrecht wurde auch den halbbürtigen Geschwisterkindern erteilt: „Einen gleichen Verstand solle es auch haben, mit denjenigen so dem abgestorbenen nur von halbem Blut geschwisterde Kinder" sind.

Weiter hinaus aber sollte die Repräsentation nicht gehen: „Weiter aushin aber sölle sich die Erbschafft[2]) und das gemeldte nicht erstrecken."

Bern motivierte im Spruchbuch diese Aenderung des Erbrechts folgendermassen: ... „da in zu Getragenen Erbfählen nur den Geschwüsterten, als meistentheils denen habhafteren zugefallen, und die Geschwüsterte Kind, so ermer gewesen, und dess Erbens mehr bedörfften, darvon aussgeschlossen weren, Dass auss diesen betrachtungen, und weillen es der Billigkeit gemässer, auch unserer Statt Satzung gleich[3]), wir die unseren Ihrer under-

---

[1]) u. Sprb. AAA., S. 407. 15. XI. 1694. Es ist dies ein schönes Beispiel dafür, wie in bernischer Zeit Recht in Saanen gesetzt wurde. Die Gesetzgebungshandlung vollzog sich in der vom Kastlan präsidierten Landsgemeindeversammlung der 100 Mann. Hier war es der Venner Perreten, der den Antrag formulierte, worauf „durch Ein Ehrsam Gricht und Gmeind Erkennt und befunden worden" ist ... (es folgt die Formulierung des Repräsentationsrechts für Geschwisterkinder). Aber ums Jahr 1694 scheint die Landsgemeinde nicht mehr fähig gewesen zu sein, einem Beschluss Rechtskraft zu verleihen. So heisst es denn im Landbuch von 1737: „Dieser Articul ist von Un. Ghh. Corroboriert und bestätigt laut des in der Laden ligenden Instruments." Aus dem Spruchbuch erfahren wir, dass der Landesvenner Perreten nach Bern ging, um dort die Bestätigung zu erwirken. Durch die Bestätigung durch Bern erhielt also nunmehr ein Beschluss der Landsgemeinde von der Bedeutung des besprochenen Rechtskraft. Der Absolutismus hatte eben im Laufe des 17. Jhs. in Bern erhebliche Fortschritte gemacht. — Merkwürdig ist die Ausdrucksweise Berns: „wie es durch das Landtgricht und Landgmeind auf unser Gefallen und Bestätigung hin Beschechen" Zuerst wurde doch das Repräsentationsrecht in Saanen selber als neuen Recht gesetzt und nachher erst von Bern bestätigt. Bern hatte offenbar ein Interesse daran, den Sachverhalt so darzustellen, als ob in diesem Falle die Initiative zur Aenderung des Rechts nicht von Saanen, sondern von ihm selber ausgegangen sei.

[2]) Was hier mit Erbschaft gemeint ist, ist nicht klar. „Erbrecht" (in subjektivem Sinne) kann mit dem Ausdruck nicht gemeint sein, da die saanerischen Quellen dies nirgends begrenzen, und besonders da Bern 1706 dieses unbegrenzte Erbrecht für Saanen anerkannt hat. Vgl. S. 67 hievor, Note [3]).

[3]) Man fühlt hieraus das Behagen Berns, seine Freude über die Angleichung des landschaftlichen Rechts an die Stadtsatzung.

thänigen Bitt gewährt, aso dass fürohin dieser angezogener Articul abgeenderet und dahin gerichtet sein solle" ...[1]).

Weitere Bestimmungen über das Erbrecht der Angehörigen der elterlichen Parentel finden sich nicht mehr. Einesteils ist es zu bedauern, dass die Landschaft Saanen nicht das Glück hatte, wie das Obersimmental[2]), ganz am Ende des 18. Jahrhunderts ihr Privatrecht noch einmal zusammenzufassen und zu ordnen, wie sie dies 1598, 1646, 1667 und 1669 (1682, 1687?) getan hatte. Gerade über das hier Behandelte wäre sicher mehr Licht gefallen. Andererseits ist aber zu begreifen, weshalb die Landschaft weiteren Rechtsaufzeichnungen aus dem Wege ging: Sie wollte Eingriffe Berns in ihre Gewohnheiten möglichst vermeiden; denn zu dieser Zeit — das sahen die Saaner wohl ein — wäre es unmöglich gewesen, eine Kodifikation ohne rege und nachdrücklichste Mitarbeit Berns mit dem Ziel, das landschaftliche Recht in möglichst vielen Punkten dem städtischen anzugleichen, vorzunehmen.

3. Das Erbrecht der Verwandten nach der elterlichen Parentel.

1. An die Spitze dieses Unterabschnittes setzen wir zwei Quellenstellen, die sowohl unsere Einteilung der Erben in drei Gruppen[3]) rechtfertigen, als auch die zwei obersten Grundsätze aussprechen, welche zeitlich aufeinanderfolgend, das Erbrecht des dritten Erbenkreises bestimmten. Ganz grundsätzlich wurde, wie wir sehen werden, das Erbrecht der Angehörigen der zweiten Parentel, das wir schon behandelt haben, begründet wie jenes der erbberechtigten Verwandten nach ihr. Weil aber die Bestimmungen im einzelnen für die zweite Parentel gegen die oben erwähnten zwei Grundsätze verstiessen, haben wir uns erlaubt, das Erbrecht der Eltern, Geschwister und deren Kinder in einem besondern Abschnitt vorauszuschicken. Wir müssen aber in diesem Zusammenhange noch einmal auf gewisse prinzipielle Fragen zurückkommen.

aa. Die erste Stelle entnehmen wir jener Kopie aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, betitel „wegen Erbfählen und Schleissrecht".[4]) Auch diese Bestimmung der genannten Quelle ist mit

---

[1]) Es folgt die Formulierung des Repräsentationsrechts, die wir S. 84ff. hievor mitgeteilt haben.

[2]) Vgl. v. Tscharner, S. 307. Landbuch von 1796. Vgl. v. Tscharner, S. 310.

[3]) Vgl. S. 72 hievor.

[4]) Aemtb. S., S. 149.

Vorsicht aufzunehmen, vor allem, weil sie nur sehr kurze Zeit gegolten haben kann. Sie lautet:

„unnd wann die kind alle gsterbennd, So erbst sy vatter unnd mutter, Das Dan läbt nach Schlyss Recht, und so dasselbig ouch stirbt, so fallend Die Gütter alle Deme nechstenn fründ. unnd Erbenn In das gschlecht, Dannen sy kommen sind."

Mit dem Tode des letzten von allen Kindern (ohne Nachkommenschaft!) war dessen Vermögen ohne weiteres den Verwandten von Vater und Mutter verfallen. Die Eltern hatten ein lebenslängliches Nutzniessungsrecht daran. Bei ihrer beider Tode fielen die Güter in das Geschlecht „Dannen sy kommen sind", d. h. es galt Rückfallsrecht[1]) (ius recadentiae: paterna paternis, materna maternis). Deutlich ist ausgesprochen, dass der Nächste der Sippe auf beiden Seiten berufen wurde. Man kann mit gutem Grunde sagen, juristisch sei der Rückfall schon vor dem Tode beider Gatten eingetreten, habe sich aber praktisch erst nachher ausgewirkt. Diese Auffassung ist richtig, wenn man mit der Verfangenschaft das Eigentum als an die nach dem Tode der Eltern berufenen beidseitigen Familien übergegangen betrachtet.

Aber dieses System, das wie der Güterstand der Güterverbindung die strenge Bewahrung des Familiengutes zur Aufgabe hatte, gab ebenfalls keine genügende Regelung darüber, was mit den Errungenschaften anzufangen sei.

bb. Deshalb wurde das ius recadentiae in Saanen wie anderwärts[2]) beseitigt. Die folgende Ordnung, welche bis 1798 geltendes Recht war, wurde zum ersten Male im Landbuch von 1598 formuliert:

„ Wen ouch ein mensch abstirbt, vnnd verlast nit hinder ime ein ehelichen lyberben oder siner Nachkömlingen ein Zwig von ehelichem Stamen. So soll sich des abgestorbnen gutt In zwo Linien erben. der halbtheil Vater halben den nöchsten der ander halbtheil muter halb(en) den Nöchsten blutfründen an der lyd mag vnnd lynien der Sipschafft"[3]).

---

[1]) Vgl. Huber, IV, S. 579 und 582, Note [19], wo es heisst: „die bernischen Statutarrechte, welche dieses Rückfallsrecht anerkannt haben, nennen es Widerfall". In unserer Quelle kommt dieses Substantiv nie vor, dafür aber das Verb „widergfallenn" und zwar dort, wo die Teilung der Güter nach Herkunft als Sanktion vorgesehen ist für Vernachlässigung des dem überlebenden Gatten zustehenden „Schlyssrechts" am Gute des verstorbenen Gatten.

[2]) Huber, IV, S. 583.

[3]) Landbuch 1598, S. 179.

Waren keine „ehelichen lyberben“[1]) d. h. keine Nachkommen des Erblassers da, so wurde dessen Vermögen gehälftet (droit de fente); eine Hälfte fiel an die nächsten Verwandten der väterlichen Familie, die andere an jene der mütterlichen Familie. Eine Grenze des Erbrechts wurde weder hier noch später je aufgestellt. Diese Hälftung entsprach auch dem im selben Landbuch aufgestellten Grundsatz der Gütergemeinschaft bei fruchtbarer und beerbter Ehe sehr gut.[2])

cc. Es besteht nun leider ein merkwürdiger Widerspruch zwischen den Quellen, die das Erbrecht der Eltern, Geschwister und deren Nachkommen, d. h. der Angehörigen der zweiten Parentel,[3]) regeln, und jener zweiten zitierten Stelle[4]), die, wie es scheint, die Hälftung auch schon für diese Verwandten als erbrechtliches Prinzip aufstellen wollte. Wir haben nun bereits gesehen, dass in Wirklichkeit dieser Grundsatz völlig verlassen wurde: Wie hätte sonst der überlebende Elternteil, der auch die Geschwister des Erblassers überlebte, diesen gänzlich und allein beerbt? — Wenn man also von einem erbrechtlichen Prinzip unbedingt sprechen will, so kann man zum mindesten sagen, für die zweite Parentel habe nicht Hälftung, sondern ein Grundsatz gegolten, der einer bestimmten Variation der Parentelenordnung wenigstens nicht widersprach.

Aber wollte nun das Landbuch 1598 die Hälftung wirklich auch für die zweite Parentel als Grundsatz aufstellen? Die Beantwortung dieser Frage hängt ganz ab von der Bedeutung des Ausdrucks „eheliche lyberben“. Wenn „eheliche lyberben“ 1598 die Eltern noch in sich schloss, so muss man die Frage verneinen; wenn nicht, bejahen. 1398[5]) wurden unter ehelichen Leiberben unzweifelhaft neben den Deszendenten noch Aszendenten — also vor allem Vater und Mutter — verstanden[6]). Um das Jahr 1598 ist eine solche weitgefasste Bedeutung des Wortes schon sehr un-

[1]) Wir können hier dem Ausdruck eheliche Leiderben nur den Sinn von Nachkommen geben.

[2]) Vgl. S. 31 ff. hievor. Für das Obersimmenthal vgl. v. Tscharner, S. 307 ff.

[3]) Wir stellen noch einmal ganz ausdrücklich fest, dass wir, wenn wir von Parentel sprechen, nicht sofort auch an das erbrechtliche Prinzip der Parentelenordnung denken.

[4]) Da die Hälftung als altes saanerisches Recht von den meisten Quellen angegeben wird, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, das ius recadentiae habe in unserer Landschaft nur kurze Zeit gegolten. Aus diesem Grunde berücksichtigen wir im folgenden nur noch das im Landbuch von 1598 aufgestellte Prinzip der Hälftung.

[5]) Vgl. S. 93 hernach (gewillkürte Erbfolge).

[6]) Ehelich bedeutete ja ursprünglich nur: gesetzlich (legitimus), vgl. Rennefahrt. II. S. 275, Note 5.

wahrscheinlich, 1646, wie uns scheint, vollends unmöglich, weil damals endlich einmal ganz deutlich gesagt wurde „ohne eheliche lyb-erben, und ohne Vater und Mutter“[1]). Diese Stelle ist übrigens neu im Landbuch von 1646, während die andern in denen der Ausdruck vorkommt, einfach mechanisch vom Landbuch 1598 abgeschrieben sind und deshalb hier mit gutem Recht vernachlässigt werden können. — Je mehr aber eheliche lyberben sich in die Bedeutung auf Nachkommen festlegte, umso klaffenderer wird für die zweite Parentel der Widerspruch zwischen geltendem Erbrecht und theoretisch aufgestelltem erbrechtlichem Prinzip. (Einfacher lagen die Dinge, wie wir Seite 81ff. hievor gezeigt haben, wenn nur Geschwister lebten.)

Wir erlaubten uns aber dennoch, die Eltern und die Geschwister und deren Nachkommen als eine Erbengruppe für sich aufzufassen und ihr Erbrecht in einem besonderen Abschnitt zu behandeln. Hierbei liessen wir uns von folgenden Ueberlegungen leiten: 1. die in Wirklichkeit geltenden Erbrechtssätze gestatten eine solche Einteilung. 2. Diese Sätze waren auch im Denken der unter sehr einfachen Verhältnissen lebenden Landleute von grösserer Bedeutung als diese oder jene Stelle, die ein erbrechtliches Prinzip mehr oder weniger klar und abgegrenzt aussprach. 3. Eltern und Geschwister (weniger freilich schon die Nachkommen der Geschwister) bildeten nicht nur in rechtlicher, sondern auch in vielen andern Hinsichten eine Einheit (das Haus), die zwar mit dem Tod der Eltern als gelockert, wenn nicht fast völlig gelöst empfunden wurde, wie wir dies aus der weitläufigen Begründung des Erbrechts der Geschwister, wenn sie allein noch lebten, ersehen konnten.[2]) 4. Immerhin bewogen uns Widersprüche von der eben besprochenen Art, die zweite Parentel doch nicht einfach der ersten anzuschliessen. 5. Schliesslich scheint uns, dass wir in dieser Weise den Quellen insgesamt am wenigsten Zwang antun müssen.

2. Für das Erbrecht der Verwandten nach der elterlichen Parentel geht aus den zwei zitierten Stellen hervor, dass in Saanen sowohl bei Rückfall, als auch bei Hälftung je der Nächste (oder die Nächsten) aus der väterlichen und der mütterlichen Familie berufen wurde. Wie andere Statutarrechte, behandelten das Landbuch von 1598 und jenes von 1646 alle erbberechtigten Verwandten hinter

[1]) Vgl. S. 81 hievor.
[2]) Vgl. S. 81 hievor (Art. 21 des Landbuchs 1646).

der elterlichen Parentel als eine Gruppe, die nicht näher umschrieben wird.[1])

aa. Wir müssen nun noch vom Erbrecht der Grosseltern im besonderen sprechen, weil wir einige aus den Quellen sich ergebende Unklarheiten zu beseitigen haben, und weil sich gerade hier ein gesetzgeberischer Kampf zwischen Saanen und Bern abspielte.

Aus dem Grundsatz der Hälftung ergeben sich für das Erbrecht der Grosseltern alle nur wissenswerten Folgerungen. Dessen ungeachtet fand das Landbuch 1646 für notwendig, in Art. 20 das Erbrecht der Grosseltern von einer Seite mit der S. 87 hievor zitierten Stelle des Landbuchs von 1598 nochmals ausdrücklich zu begründen.

> „Wann ein mentsch abstirbt, der an einem ort noch ein gross-Elteren hatt, am anderen aber die grosselteren abgestorben weren, sölle nochmahlen inskünfftig, wie biss dato, Luth der fryheit alten artikels im Landtbuch, und auch des Landtbruchs, so da Innhaltet, dass wann ein mentsch absterbe, ohni eheliche Lyberben, so sölle sich sein gutt, Inn zwo Linien Erben, Vater halben den nechsten der halbe theil, und Mutter halben, den nechsten der ander halbe theil, dieselbigen grosselteren In Ires abgestorbenen Kindtskindtsgut den halben theil erben, und der übrige halbe theil Inn dess abgestorbnen andere Linien, den nechsten und rechten Erben zufallen."

Aus dem Rahmen scheint nun dieser Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1565[2]) zu fallen:

> „Dieweil vormals die Landleüth billich und recht bedunckt hat, das KindsKinder an Vatter unnd muter statt im grossvatter und grossmuter gut für eheliche leiberben erkent sind, dass auch Grossvatter und grossmuter ihren Kinden[3]) rechte eheliche Leiberben[4]) auch sein unnd sie ehrben söllend, Doch herinnen beredt, ob sach wäre, dass grossvatter unnd grossmuter zu einem Ort abgangen wäre, so soll doch der halb theil dess guts nütdestominder in der abgestorbnen linien dem rechten und nächsten erben."

---

[1]) Huber, IV, S. 591, Note [50]): „In den neueren Statutarrechten wird die ganze Klasse der Erbberechtigten hinter der elterlichen Parentel als eine nicht weiter umschriebene Gruppe der ‚Gliedmagen' behandelt unter selbstverständlicher Voraussetzung ihres Erbrechts nach einfacher Gradnähe". — Dieser Satz kann ohne die geringste Veränderung auf die Verhältnisse, wie sie in Saanen bestanden, angewandt werden.

[2]) Mss. Hist. Helv. I 89, S. 176, Stadtbibliothek Bern. Begründet wurde diese „Neuerung" damit, dass die Pest wütete und überhaupt viele Leute irrige Meinungen in diesem Punkte des Erbrechts gehabt hätten. Vgl. hiezu Huber, IV, S. 572, Note [40]. Landbuch von Schwyz, Art. 2, 1514. Infolge Umkommens vieler Väter zu Navarra: Repräsentationsrecht der Enkel eingeführt.

[3]) Hier ist wohl statt „Kinder" zu lesen: „Grosskinder". Dies allein gibt der Stelle einen Sinn; denn Eltern erbten ihre Kinder sicher schon lange vor diesem Beschluss der Landsgemeinde.

[4]) „Eheliche lyberben" wird hier ganz deutlich noch für Aszendenten gebraucht.

Für den Fall, dass auf beiden Seiten die Grosseltern noch lebten — könnte man glauben — werde im ersten Teil dieses Artikels den Grosseltern das Repräsentationsrecht erteilt. Aber der zweite Teil des Artikels belehrt uns eines andern: wenn die Grosseltern auf einer Seite tot waren, so trat nämlich Hälftung ein. Lebten die Grosseltern auf beiden Seiten, so erbten sie also auch dann niemals kraft Parentelen-Ordnung und Repräsentation, sondern eben wiederum kraft Hälftung. Die Ausdrucksweise ist nur etwas verworren.

bb. Der Kampf der Landschaft Saanen gegen Bern um die Hälftung. Genau so wie Bern im Obersimmental die Teilung der Erbschaft nach Hälften in die zwei Geblüte bekämpfte[1]), wandte es sich auch in Saanen gegen das Prinzip der Hälftung. Aber Bern war sowohl in Saanen als auch im Obersimmental erfolglos in dem Unterfangen, das landschaftliche Recht in diesem Punkte dem Stadtrecht anzugleichen.[2])

Für Saanen sehen wir dies aus folgendem: Im Jahre 1640 wurde ein Erbrechtshandel nach Bern gezogen und dort nach Stadtrecht (!) entschieden.[3])

> „Da Dann D contest in Demme bestehet, ob weilund Christen Würsten se: V'lassenschaft krafft user Stattsatzung[4]), Durch desselben grossmuter vollkommen, od(er) aber nach luht Dess durch die Gmeind Ao 1565 uffgerichten Landtbrieffs Durch die V'wandten in den beseitslinien zum halbig theil geerbt werd(en) sölle und möge". —

Die untern Instanzen, d. h. das Untergericht und das Landgericht (gemeint ist hier die Landsgemeinde und nicht das eigentliche Landgericht) in Saanen[5]) hatten „nach angedeütem Landtbrieff mit beseitzsatzung unser (der bernischen) Satzung" geurteilt. Bern erklärte diesen Beschluss der Landsgemeinde für ungültig und bestritt zugleich das saanerische Satzungsrecht mit folgender Begründung:

> „Sölicher eigens gwalts unnd unbefügt auff gerichte brief nit allein wider angedeute unsere Satzung gerichtet, sondern auch durch uns nie mahlen bestätiget noch gutgeheissen worden, Desswegen ungültig und unkräfftig zu halten."[6])

---

[1]) v. Tscharner, S. 307ff. besonders auch S. 310.

[2]) Ebenda zitiert v. Tscharner die Stadtsatzung von 1614/15, S. 127.

[3]) Sch. M. B. R. (Mss. Hist. Helv. IV, 90, S. 1733ff.), Stadtbibliothek Bern, 6. VIII. 1640.

[4]) Stadtsatzung von 1614/15, S. 127.

[5]) Vgl. Gerichtsorganisation, S. 20 hievor.

[6]) Bern anerkannte in jener Stelle ausdrücklich nur die 16 Artikel und die der Landschaft von den Grafen gegebenen und später durch die Stadt bestätigten Freiheitsbriefe.

Bern hob das saanerische Urteil auf und erkannte:

„Diese spennige vollkommene (= ganze) ehrbschafft der Grossmutter, unnd nachvölglich dero kindtskind und natürlichem erb Jakob Romang zu gesprochen, und den gegentheil (Gegenpartei) abgewisen, sondern auch mehr besagten Landtsbrieff ungültig und nichtig erkennt[1]) unnd darby angesehen, dz die unseren zu Sanen ins künfftig in Ihren Urtheilen sich unser wolangesechenen Satzung soweit sy mit keiner sonderbahren gnugsamen bestätigten gesatzen unnd bräuchen versechen, conformieren unnd nachrichten söllin ."

Dies war eine unzweideutige Sprache. Durch Machtspruch hob Bern so die Hälftung als erbrechtliches Prinzip auf, wenigstens für den Fall, dass nur Grosseltern von Vater- oder Mutterseite lebten.

Aber dieser Sieg Berns war von kurzer Dauer; denn das Landbuch von 1646[2]) brachte in seinem von uns schon zitierten Art. 20 nichts anderes als eine Erneuerung des von Bern im Jahre 1640 kraftlos erklärten Beschlusses der Landsgemeinde von Saanen vom 15. X. 1565! Wir erinnern uns dabei, dass dieses Landbuch von 1646 entstand durch die Zusammenarbeit des Landvogts Hans Jakob Bucher und der Landschaft[3]). Es wurde darauf in seiner Gesamtheit von Bern bestätigt; also widerrief die Stadt ihren eigenen, sechs Jahre früher ergangenen Spruch.

Die Landschaft Saanen ging aus diesem gesetzgeberischen Kampf siegreich hervor: nach wie vor trat in der dritten Parentel, und in allen spätern, ausnahmslos Hälftung ein.

Vgl. S. 11 hievor. Man sieht hier, wie die Stadt sich anmasst, nur durch ihre ausdrückliche Bestätigung den in der Landschaft gemachten Satzungen, Rechtskraft zu verleihen. Vgl. S. 17 hievor (Gesetzgebung).

[1]) Es handelt sich hier immer noch um jenen Beschluss der Landsgemeinde vom 15. X. 1565.

[2]) Das Landbuch von 1598 schweigt sich über das Erbrecht der Grosseltern völlig aus.

[3]) Vgl. Aemtb. A. I., S. 219ff. 1. VI. 1646. Schreiben des Landvogts Bucher an Bern, worin er mitteilt, dass er von der Landschaft gebeten worden sei, bei der notwendig gewordenen Bereinigung des Landrechts mitzuwirken. (Vgl. auch Eltern- und Kindesrecht, S. 53ff. hievor.) „Und also mit und neben ihnen die articul uffsetzen helffen... da ich zwar erwünschen mögen dass selbige etwas mehr (wie wohl es so vil müglich beschechen) U. G. Satzung hette mögen conformiert werden, so haben doch soliches ihr von den Graffen habende freyheiten und alte Landtsgebrüch nit ertragen mögen und ware auch kummerlich dem Landtvolk zu persuadieren gsin." — Der Landvogt bittet um Nachsicht für seine Amtsangehörigen, hauptsächlich wegen der „Erbschafft brüder und schwesteren und dero Kinder". In Saanen seien diese Rechte auf die ältere bernische Satzung gegründet. Vgl. Rennefahrt, II, S. 223ff. (bis 1694 in Saanen offenbar Geschwister wie 1539 in Bern). Schliesslich bittet der Landvogt um Genehmigung des von ihm und den Landleuten ausgearbeiteten Landbuchs. Sie wurde auch erteilt. Vgl. R. M. 13. VI. 1646, fol. 60. Dieses letztere Datum trägt auch die Or. Urk. im Gem. Arch. Saanen. Vgl. S. VI hievor.

III. Die gewillkürte Erbfolge:

1. Ausgangspunkt und Einleitung.

Ursprünglich gab es in Saanen, wie wir gesehen haben,[1]) keine gewillkürte Erbfolge. Wie in vielen anfangs grundherrlichen Gebieten, wurde auch in unserer Landschaft die Befreiung vom Heimfall (Mainmorte) der Ausgangspunkt für die Entwicklung der gewillkürten Erbfolge.

Die von den beiden Grafen, Rudolf dem älteren und Rudolf dem jüngeren, in den Jahren 1397/98 erteilte Urkunde[2]) enthält nun neben der Befreiung vom Heimfall, der Erteilung eines freien gesetzlichen Erbrechts auch Bestimmungen über das Testierwesen. Weil diese letzteren bis 1798 grundlegend gewesen sind — und alles spätere nur ergänzend hinzutrat — setzen wir die wichtigste Stelle ungekürzt an die Spitze dieses Abschnittes, damit wir sie im folgenden nicht jeden Augenblick zu zitieren brauchen. (Die Unterabteilung in drei Abschnitte haben wir von uns aus unternommen.)

„Des ersten, das ein ieklich moensche, man oder froewe die elich rechsament habent und elich lebendig kint mit enandren habent, lebendig wol, sol und mag einen dritteil sines guotes geben beschiken und ordnen, es si siech oder gesunt, fridlich weme es wil, ane des andren sines gemechides und siner Kinden und menlich zorn und widerrede.

„Ist aber das si elich lip erben nüt mit enandren gewunnen hant, und och keinen elichen lip erben nienant lebendig hettin, so mag wol ir ieklichs man oder froew den sinen teil alles sines guottes geben, beschicken und ordnen, es si siech oder gesunt, fridlich, weme es wil, ane des andren und menlichs widerrede, och also das es elichen rechtü nüt me schaden sol in keine wise denne umbe den dritteil, doch rechten gelten unschedlich.

„Und alle die personen, si sien geistlich oder weltlich, froewen oder man, die also von ieman in dem obgenanten unserm lande ze Sanon und indront dien obgenanten Landmarken gesessen sind oder wa si werin, utzit gegeben oder also redlich verschaffet wurdi, in den worten als vorstat, es sien ligendi oder varendi gütter, si sien usserent oder inwendig landesgelegen, daran soellent denne die obgenannten personen gewert und ingesetzet sin mit Kraft dis brieffes und die fridlichen als ir eigen gut inne haben, besitzzen und niessen, besetzzen und entsetzzen nach ir willen, doch gentzlich disem gegenwürtigen brief an allen sinen punchten und artiglen unschedlich".

---

[1]) Vgl. S. 66ff. hievor (Einleitung zum Erbrecht).

[2]) Or. Urk. Gem. Arch. Saanen, datiert 10. III. 1397 und 12. III. 1398. Abgedr. in Mém. et doc. XXII, S. 256.

2. Die Erfordernisse in der Person des Testators.[1])

a. Der leibliche Zustand.

Ausdrücklich waren schon 1398 Kranke ebensogut wie Gesunde berechtigt, letztwillige Verfügungen über ihr Vermögen zu treffen.[2])

b. Der geistige Zustand.

Es ist wohl anzunehmen, dass von Anfang an geistige Gesundheit ein Erfordernis war, letztwillige Verfügungen zu treffen. Dies stimmte ja auch mit der deutschen Rechtsauffassung überein, die freilich in ihrer strengsten Form auch leibliche Gesundheit verlangte. Quellenmässig können wir dieses Erfordernis erst mit einem Beschluss der Landsgemeinde der 100 Mann vom Jahre 1627 nachweisen. Letztwillig verfügen konnte danach „ein Jeder der guter Sinnreicher Vernunfft ist"[3]). Es war also wohl das erforderlich, was wir heute als Urteilsfähigkeit bezeichnen. Dazu wurde verlangt, dass das Testament dem freien Willen des Testators entsprungen sei, was in jedem Falle mit der vorhandenen Urteilsfähigkeit glaubhaft gemacht werden konnte.[4]) Dass nicht nur Geisteskranke, sondern auch Geistesschwache vom Testieren ausgeschlossen waren, steht fest.[5])

c. Das Geschlecht.

Schon 1398 waren die Geschlechter einander völlig gleichgestellt. Dies blieb bis 1798 unverändert. Dass Bern dies widerwillig sah, geht aus Art. 4 der 15 Artikel vom 5. III. 1571 hervor, der die Testierfreiheit der Landleute folgendermassen bestätigte:

---

[1]) Wir berücksichtigen hier nicht nur die Urkunde von 1398, sondern alle uns für die Folgezeit zur Verfügung stehenden Quellen. Dasselbe werden wir für die Ziffern 2, 3, 4 usw hienach tun.

[2]) Vorerst in der Urkunde von 1398. Sodann vgl. Urk. vom 15. I. 1446. Dok. Urbar Gem. Arch. Saanen, S. 114, und Mém. et Doc. XXIII, S. 666: „in sinem siechtag oder an das". Ferner Doc. Urbar S. 97ff. Urk. vom 25. II. 1454. Darin wird von Vergabungen für die Kirche auf dem Todbett gesprochen. Vgl. S. 101 hernach. — Bestätigung der Urk. von 1397/98 zu verschiedenen Malen. Vgl. z. B. Landbuch 1737, S. 212. 15. II. 1701. Vgl. Dok. Urbar, S. 113ff. XI, 1450. „Er seye krank oder gesund". Für Bern vgl. Rennefahrt, II, S. 208. Hier war körperliche Gesundheit noch gefordert (Art. 43 der Handfeste).

[3]) Landbuch 1737, S. 136, 12. II. 1627. Z. Schw. R. IX, S. 125.

[4]) Betr. den freien Willen vgl. die Bestimmungen in den Testamenten S. 104 hernach. Vor allem Testament der Johanna Perreten (Nr. 4) 1754. Es gab einen Prozess. Dem Vogt wurde vorgeworfen, er habe das Testament gemacht, oder doch die Perreten beeinflusst. Vgl. Rennefahrt, II, S. 214.

[5]) Aemtb. A., S. 202, 8. VII. 1644. Streit um das ius de non appellando in einem Erbschaftsprozess. Darin wird der Erblasser, d. h. der Testator, ein einfältiger Mann genannt. Er sei folglich „zu testieren untugendlich gesyn". Für Bern vgl. Rennefahrt, II, S. 208.

„Alls die Landtlüth von Sanen vermeynen wöllen, Das uss Krafft Irer fryheit, die Eelichen unnd Lidigen Wybs- unnd Manspersonen so In dem Land Sanen, gesässen, ununderschidlich gefryet syend[1]), das sy testieren, unnd Ir gut, wäm Inen gefellig, vermachen, und vergaben mögind, Haben wir unns daruff Entschlossen, wiewol diss ein Artickel, so der hochen Oberkeyt, unnd Landtsherrschung Insonderheyt anhängig, unnd wir wol fug hättend daruff zu hafften, so wöllend wir doch wyther nütt daruff setzen, sonders die unseren von Sanen, By Irem disshalb geübten bruch, unnd gewonheit unnd Loplich hargebrachten fryheitten, ungeweygert plyben Lassen."

Diese Bewilligung geschah unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Saaner die „fündellin unnd armen uneelichen Khind" selber aufziehen und Bern nicht um Unterstützung angehen sollten.[2])

d. Das Alter.

Hier können wir keine bestimmte Grenze angeben. Unter *b.* hievor haben wir gesehen, dass sinnreiche Vernunft, also Urteilsfähigkeit, erforderlich war. Ob Mündigkeit nötig war, erfahren wir nicht. Immerhin war ja auch der Eintritt der Mündigkeit in Saanen nicht an ein bestimmtes Alter gebunden. Ob solche, die unter Altersvormundschaft standen, testieren durften, erfahren wir nicht. Hingegen gibt uns eine Urkunde darüber Auskunft, dass ein Vogt (wie wir annehmen müssen in jedem Falle) das Testament seines Mündels nicht widerrufen konnte.[3]) Für welches Alter man in Saanen normalerweise Urteilsfähigkeit annahm, erfahren wir ebenfalls nicht.[4])

e. Die Geburt.

Trotzdem die Urkunde von 1398 davon nicht spricht, leiteten die Saaner später gerade aus jenem Dokument (argumento e silentio) ein Testierrecht für Uneheliche ab. Für einzelne Fälle ist uns be-

---

[1]) Vgl. hiezu C. v. Steiger-Riggisberg. Darstellung von 1813 usw., S. 22. Ihm stand nur der verdorbene Text des Landbuchs von 1737 zur Verfügung, der tatsächlich lautet: „underschiedentlich gefreyet seyend". Er hat sich dann um Erklärungen dieses „gefreyet' bemüht und fand ganz richtig, dass ein Widerspruch bestehe zwischen dieser Bestimmung vom Jahre 1571 und der Urkunde von 1398. Die Saaner waren eben „ununderschidlich gefreyet", d. h. alle, die Frauen ebenso gut wie die Männer. Die besondere Freiung, wie sie im Obersimmental für die Ermächtigung zur Errichtung aussergerichtlicher Testamente Mode, Gewohnheit, Uebung, aber doch nicht eigentliches Recht war (vgl. v. Tscharner, S. 319), war in Saanen völlig unbekannt. Vgl. hiezu Rennefahrt, II, S. 209, wonach für Frauen diese „friung" Gültigkeitserfordernis ihrer Verfügungen war.

[2]) Vgl. auch Dok. Urbar, S. 114, 15. I. 1446. Ebenda S. 113, 30. XI. 1450.

[3]) Dok. Urbar S. 113, 30. XI. 1450. ... „Erkhendt worden, dass die Gaab gültig sein sölti, wyl uss Krafft des Fryheit Brieffs der Inne hat dass ein jeglich Persohn Man oder Wyb so Rechte Erben nid hat, als sein gutt wol hingeben schicken und or(d)nen möge. Es sölli auch kein Vogt die gaab nit ze wider rüff(en) han."

[4]) Vgl. v. Tscharner, S. 320ff. Für Bern vgl. Rennefahrt, II, S. 214.

zeugt, dass Bern dieses Recht anerkannte[1]). Ob Bern das Testierrecht der Unehelichen aber allgemein anerkannte, können wir mit Bestimmtheit nicht bejahen.

f. Der Stand.

Wie nach der Urkunde von 1398 Geistliche und Weltliche genau gleich Vergabungen empfangen konnten, so bestanden, obwohl dies nicht gesagt wird, sicher auch im Testierrecht keine Unterschiede für die beiden Stände. Dies galt bis 1446 (47). Von 1454 an durften die Priester letztwillig gar nicht mehr bedacht werden. (Vgl. S. 99ff., bes. 101.)

g. Die Landesanwesenheit.

Negativ ist zu sagen, dass die Landesanwesenheit kein Erfordernis war für einen Saaner, rechtskräftig nach Landrecht zu testieren. Auch dies geht aus der Urkunde von 1398 hervor.

3. Der Umfang der Dispositionsbefugnis.

Die Testierfreiheit war nicht in allen Fällen unbegrenzt. Aus den Quellen erfahren wir folgendes[2]):

a. Die Begrenzung der Verfügungsfreiheit wegen Vorhandensein von Verwandten (Disp. Quote).

α. Die disponible Quote von Ehegatten bei beerbter Ehe. In diesem Falle hatte jeder Gatte das Recht, maximal über einen Drittel seines Vermögens letztwillig zu verfügen. Die übrigen zwei Drittel waren seinen Kindern und dem andern Gatten verfangen. Wenn ein solcher Gatte alle Eigenschaften, die ein Testator haben musste, in sich vereinigte, und er die Quote einhielt, so konnte seine letztwillige Verfügung weder von den Kindern noch vom überlebenden Gatten angegriffen werden[3]).

aa. Der „Pflichtteil". Die freie Quote für Ehegatten bei beerbter Ehe betrug also ein Drittel. Aehnliche Bestimmungen wie diese fanden sich oft im schweizerischen Recht. „Diese Regeln aber bedeuteten nichts anderes, als dass dem Erblasser ein Gewisses seines Vermögens als disponible Quote zur freien Verfügung

[1]) Vgl. S. 112 hernach (Erbrecht der Unehelichen).

[2]) In Bern war die Ordnung völlig anders. Vgl. Rennefahrt, II, S. 215.

[3]) Die Landschaft wehrte sich dagegen, dass über mehr als ⅓ des Vermögens verfügt wurde. Vgl. Aemtb. D., S. 363ff. 10. XI. 1694, und R. M. 17. XI. 1694, fol. 99. Vgl. Huber, IV, S. 623, Note [31]), und Leuenberger, S. 342, Note [7]). In beiden Stellen wird das Beispiel Saanens aufgeführt.

überlassen wurde. In dieser Feststellung der disponiblen Quote lag alsdann das Gegenstück zum gemeinrechtlichen Pflichtteil[1]), sodass, wenngleich die Grundlagen für die beiden Institute absolut verschieden waren, doch bei deren ähnlichen Funktionen mit Leichtigkeit eine Vermengung der beiden Institute und damit die Einführung gemeinrechtlicher Pflichtteilsregeln auch in den Stadt- und Landrechten erfolgen konnte."[2]) — Wenn wir im folgenden also von „Pflichtteil "reden, müssen wir uns bewusst sein, dass wir in den Quellen nur das Gegenstück, die freie Quote, erwähnt finden. — Die Gesamtheit der Pflichtteile betrug demnach in Saanen zwei Drittel des elterlichen Vermögens; der Pflichtteil eines Kindes zwei Drittel des elterlichen Vermögens geteilt durch die Anzahl der Kinder.

bb. Das Verhältnis von „Pflichtteil" und Kindsteil. Wir haben im Eltern- und Kindesrecht gesehen[3]), dass die Gesamtheit der Kindsteile, d. h. des Vermögens, auf das die Kinder schon zu Lebzeiten beider oder nur eines Elternteils unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht hatten, die Hälfte des ehelichen Vermögens betrug. Daraus geht hervor, dass auch nachdem alle Kinder nach Landrecht abgeschichtet waren, ihnen immer noch kraft „Pflichtteilsrecht" ein Sechstel des ursprünglichen ehelichen Vermögens verfangen blieb.[4])

Wenn man dieses weiss, wirkt es schon überraschend zu vernehmen, dass im Jahre 1646 streitig war, ob die Kindsteile, oder die „gab" den Vorrang haben sollten; denn die Kindsteile betrugen ja insgesamt eine Hälfte, die „gab" durfte höchstens ein Drittel des Vermögens der Eltern betragen; also hätte es bei Beobachtung beider Regeln nicht zu Konflikten kommen sollen. Dessen ungeachtet war es im Jahre 1646 offenbar nötig, zu ordnen, dass die Kindsteile den letztwilligen Verfügungen in jedem Falle vorgehen sollten: „Nach laut" des 1. Artikels des Landbuchs (von 1646) sollte den Kindern, die ihn noch nicht empfangen hatten, der Teil „an ein ort gestellt werden". — „Und wann also ein gabung oder Testament von einem sölichen mentschen uffgericht, und gemacht

---

[1]) Wir haben den Text unterstrichen.

[2]) Huber, IV, S. 617 ff. Vgl. bis S. 623, wo der Fall von Saanen zitiert ist. Vgl. S. 96 N. 3.

[3]) Vgl. S. 47ff. hievor.

[4]) Die Gesamtheit der „Pflichtteile" betrug: $^2/_3$, die Gesamtheit der Kindsteile betrug: $^1/_2$, Differenz: $^1/_6$.

wird, selbige nicht uss dem kindtstheil, sondern uss dem Erb[1]) genommen werden, und also die Erben selbige Gab und testierung ussrichten söllen"[2]).

β. Die disponible Quote von ledigen Kindern zu Lebzeiten ihrer Eltern. Am 15. II. 1701 wurde von der Landsgemeinde der 100 Mann erläutert, es solle „in Ansehen des Erb und Gaabrechtens zwüschen Eheleüthen auch Elteren und Kinderen bey dem Innhalt Graff Rudolffs Freyheit Brieff und denen bishar beübten Landrechten gäntzlich und allerdings verbleiben".[3]) Es ist nun zu sagen, dass der Freiheitsbrief von 1398 wirklich bestimmte, wieviel Eltern vergaben durften, wenn noch Kinder lebten, hingegen sagte er nicht, über wieviel die Kinder ihrerseits zu Lebzeiten ihrer Eltern testieren dürften. Nur eine Stelle spricht sich hierüber aus.[4]) Sie ist gleich datiert wie die eben erwähnte und lautet: „Uff den 15. Tag Hornung des 1701 Jahrs ist durch Gricht und gmein Erkent dieweil die Eltren so kinder haben nit mehr dan den drittel Ihres guts vergaben mögend alls sollend die Kinder glichmässig so noch Ihre Eltren haben nit weiters fähig sein zu vergaben dann den driten Theil ihres guts und sollend hiemit nit weiters alls die Eltren gaben mögen". Eltern und Kinder waren einander völlig gleichgestellt.

γ. Die disponible Quote von Ehegatten bei unbeerbter Ehe. Der S. 93 hievor zitierte Text der Urkunde von 1397/98 hat zu verschiedenen Auslegungen Anlass gegeben.[5]) Wir können dieser Stelle nur folgenden Sinn beilegen: Gewannen die Ehegatten keine Kinder[6]) und lebten auch keine Aszendenten[7]) mehr, so

---

[1]) Erb: Das Vermögen, das blieb, nachdem die Kindsteile ausgerichtet (oder hinterlegt) worden waren.

[2]) Landbuch 1646, Art. 17: „was ein mensch, der ein Ehegemachel und Kinder hat, testieren möge". 13. VI. 1646. Innerhalb des Landbuchs 1737, S. 80. Vgl. für Bern Rennefahrt, II, S. 62, wonach im früheren bernischen Recht die letztwilligen Verfügungen den gesetzlichen Erbansprüchen vorgingen (Handfeste Art. 47).

[3]) Landbuch 1737, S. 212.

[4]) Vgl. Kopie des Landbuchs, datiert 1660—1750, S. 309ff.

[5]) Vgl. C. von Steiger-Riggisberg a. a. O. Er hat aus dem Text von 1398 eine Verfügungsfreiheit des überlebenden kinderlosen Ehegatten über $^2/_3$ seines Vermögens herausgelesen. Vgl. ebenda S. 23 oben. Vgl. auch Huber, IV, S. 623, Note [31]). „Freiheiten der Landleute von Saanen. S. R. XXII (Mém. et doc.) S. 256 ($^1/_3$ bei ehelichen Kindern, $^1/_2$ bei Kinderlosigkeit)". Könnte bei diesem $^1/_2$ nicht ein Druckfehler vorliegen? Es steht fest, dass von Steiger und Huber der Text vorgelegen hat, den wir S. 93 hievor zitieren.

[6]) Keine „elich lip erben" 1398.

[7]) „und och keinen ehlichen lip erben niemand lebendig hettin" (1398). Wir haben schon gesehen, dass mit ehelichen Leiberben in unseren Quellen bald nur Deszendenten, bald aber — wie hier ganz unzweifelhaft — auch Aszendenten verstanden wurden. Zum mindesten waren hier die Eltern der Ehegatten gemeint.

durften Eheleute dennoch nur über einen Drittel ihres Vermögens letztwillig verfügen; d. h. sie durften die „elichen rechtü" = die „gesetzlichen Erbansprüche"[1]) der Blutsverwandten nur um einen Drittel beeinträchtigen. Diese Auslegung verträgt sich auch mit der späteren Ordnung des Erbrechts des überlebenden kinderlosen Ehegatten[2]) und des Erbrechts der Blutsverwandten[3]).

δ. Die Verfügungsfreiheit der Ledigen. Die Ledigen hatten, wenn ihre Eltern nicht mehr lebten und auch alle ihre Verwandten gestorben waren, eine Verfügungsfreiheit über ihr ganzes Vermögen. Das ergibt sich argumento e silentio aus der Urkunde von 1398 und aus vielen späteren Quellenstellen.[4])

b. Die Begrenzung der Verfügungsfreiheit durch Ansprüche Dritter.

Unanfechtbare Forderungen Dritter gingen letztwilligen Verfügungen schon seit 1398 vor: „doch rechten gelten unschedlich"[5]). Die Verfügungen blieben nur soweit aufrecht, als sie diese Ansprüche Dritter nicht verletzten.

c. Liegende und fahrende Güter.

Seit 1398 konnte letztwillig über „ligendi oder varendi gütter" verfügt werden. Was die liegenden Güter anbelangt, so war es gleichgültig, ob sie innerhalb oder ausserhalb des Landes gelegen waren. Die Hauptsache war, dass die Verfügung in Saanen geschah („si sien usserunt oder inwendig landes gelegen"). Ob freilich betreffend die liegenden Güter ausserhalb des Landes die Ausnahme vom Satz, dass sich alle Rechtshandlungen, die sich auf Liegenschaften bezogen, nach dem Rechte der belegenen Sache zu richten hatten,[6]) von fremden Landschaften oder Städten geachtet wurde, bleibe dahingestellt.

d. Die Beschränkung geistlicher Vergabungen.[7])

Wie allenthalben, so bestand sodann auch für Saanen die Gefahr, dass die Priesterschaft die 1398 erlangte bedeutende Testier-

---

[1]) Dies ist auch die Ansicht von Rennefahrt. (Schriftliche Mitteilung an den Verfasser 28. VIII. 1931.)

[2]) Nach dem Notariatsexamen von 1739 erbte der überlebende kinderlose Ehegatte nichts vom Vermögen des Verstorbenen. Vgl. S. 42 hievor.

[3]) Vgl. S. 87ff. hievor.

[4]) 1398 werden für Ledige in diesem Falle keine Einschränkungen erwähnt. Vgl. auch S. 93 hievor (Art. 4 vom 5. III. 1571, der dieses Recht ausdrücklich bestätigt).

[5]) Vgl. Huber, IV, S. 613, Text und Note [12]). Huber weist obige Formel in sehr vielen Rechten nach. Für Bern vgl. Rennefahrt, II, S. 209, bes. 210ff. und auch 229.

[6]) lex rei sitae.

[7]) Rennefahrt, II, S. 62. Art. 43 der Handfeste, und Rennefahrt, II, S. 211.

freiheit der Landleute für ihre Zwecke ausnützte. Aber wie die benachbarten Obersimmentaler[1]), bewahrten auch die Saaner die nötige Nüchternheit, der Gefahr, die ihnen von der toten Hand drohte, zu begegnen. Sie taten dies, indem sie vorerst die kirchlichen Vergabungen an gewisse schwere Bedingungen knüpften und später bis auf kleine Ausnahmen überhaupt untersagten.

aa. Bedingungen für geistliche Vergabungen. Im Jahre 1446 (1447)[2]) beschloss die Landsgemeinde:

> „Wele person, es si man oder wip, in sinem siechtag oder an das,[3]) sin ligendes gut[4]) ordnet oder schickt, es si wenig oder vil, der kilchen von Sanen der früyen mess oder an ander end, clöstren oder kilchen ussert halb dem land, an welen stetten oder enden das weri, mag er wol tun nach unserem Lantrechten, also das das gut so er also schickt oder ordnet, den landtkosten sol tragen nachdem und es denn bi dem eid geschetzt und gerandet wird, und sol och uff das gut nit me zinss schlachen denn so es von recht treit, es si unsrem gnedigen Herren von Gruyers oder ander personen si werint, geistlich oder weltlich, so rechten zins uff dem gut hettin."

Daraus schliessen wir: 1. Alle 1446 (1447) gemachten Bedingungen betreffend letztwillige Verfügungen bezogen sich auf Liegenschaften. 2. Mit der Wendung „nach unsrem lantrechten" waren sicher die allgemeinen Bestimmungen von 1398 über den Umfang der Testierfreiheit gemeint.[5]) Sie hatten bis zu der Zeit, und später noch, also auch für geistliche Vergabungen, Geltung. 3. Das kirchlich vergabte Vermögen, soweit es in Liegenschaften bestand, musste geschätzt werden und trug je nach Wert „den landtkosten", womit hier wohl nichts anderes als eine besonders für geistliche Vergabungen (von Liegenschaften!) in Betracht kommende „Erbschaftssteuer" gemeint sein konnte. 4. Die der Kirche letztwillig vermachten Grundstücke durften in keinem Fall mit höheren Abgaben belastet werden, als sie die Grafen von Greyerz nach Recht von ihren Gütern bezogen.[6]) 5. Negativ ist zu bemerken, dass es den Saanern freistand, die eigene Kirche, oder irgend eine andere letztwillig zu bedenken.

bb. Das Verbot geistlicher Vergabungen. 1. Die Begründung der Neuordnung. Weit drastischer ging die Lands-

---

[1]) v. Tscharner, S. 312ff.

[2]) Mém. et doc. XXIII, S. 666, datiert 15. I. 1446 (1447). Wir zitieren nach dem Dok. Urbar Gem. Arch. Saanen, S. 114, 15. I. 1446.

[3]) Vgl. S. 94 hievor. Leiblicher Zustand des Testators.

[4]) Es ist dies eine der wenigen Urkunden, wo für Saanen in erbrechtlicher Hinsicht für Liegenschaften besondere Bestimmungen erlassen werden. Vgl. S. 72 hievor.

[5]) Vgl. S. 96ff. hievor.

[6]) Vgl. S. 2ff. hievor.

gemeinde gesetzgeberisch vor, nachdem die Landschaft im Jahre 1448 sich von sämtlichen Herrschaftsrechten durch Loskauf befreit hatte[1]). Das Hochgefühl der nun in seltenem Masse freien Bauernschaft, aber auch die schwere Verantwortung, den Nachkommen die Freiheiten zu erhalten, erhellen aus der Begründung der neuen Ordnung vom 25. II. 1454.[2]) In der Urkunde heisst es nämlich, dass sie, die Saaner, alle Güter

„an berg oder im tahl weiden und madten in unser Landtmarch von Sanen von unsrem gnädigen Herren von Greyers, von unser leüthkilchen, früymessen clöstren und allen andren personen so zins oder allmusen uff unsrem land stücken und güetren ie gehebt mit kummer und noth gefreyet und abgelöst hand.“[3])

Kein ewiger Zins sollte je wieder auf Grundstücke in Saanen gelegt werden[4]). Die Priester waren besonders gefährlich, wenn sie zu Totkranken kamen. Die Urkunde spricht:

„von wunderlicher Underweisung(!) so die priester mit biderbe leüthen in ihren todtbetten machen dz einer an des kilchherren Jahrzeit ordnet ein sum gelts, der ander den andren priestern gelt oder ungewohnlich dreyssigosten[5]) oder ewig messen zestifften mit underweisung und hindergangnuss derselben priesteren...[6]) Und wan solch gaaben die lenge unsrem land grossen Schaden brechtend, und dadurch wir und unsre Nachkommen und unsre güeter der priester eigen, in künfftigen Zeiten möchten werden, das alles betrachtet und angesehen und dasselb zeversechen ... so hend wir mit gutem Rath einhelliglich gemacht“[7])

2. Inhalt der Neuordnung. Von 1454 an durfte weder Mann noch Frau, jung noch alt, weder Gut noch Zins an die Messen geben; d. h. es sollten überhaupt keine Vergabungen mehr an Geistliche vorkommen.

Einige Einschränkungen dieses Verbots wurden indessen gemacht. 1. „An dess Jungen Clawi boumers mess, mag ein Jeglich persohn geben als sy den gnad het und dz sy auch als viel Zinss hat als die andren früymessen, und darnach nicht mehr“[8]). 2. Die

---

[1]) Vgl. S. 2 und 11 hievor.

[2]) Dok. Urbar S. 97ff. Gem. Arch. Saanen.

[3]) Vgl. S. 2 hievor. Die Loskaufsumme für die letzten Herrschaftsrechte im Jahre 1448 betrug 24.733 Pfund. Vgl. Urk. v. 3. VIII. 1448, Gem. Arch. Saanen. Mém. et doc. XXIII, Nr. 218. Aebersold, S. 27.

[4]) Die Urkunde beruft sich ausdrücklich auf die in der Befreiungsurkunde von 1448 enthaltene gleiche Bestimmung. Weder die Grafen selbst, noch die Pfaffen, noch irgendwelche Herren sollten, wenn sie Grundeigentümer in Saanen wurden, diese Grundstücke je wieder mit einem ewigen Zins belasten können.

[5]) Vgl. für Bern Rennefahrt, II, S. 65 und 177.

[6]) Der Satz ist in der Urkunde nicht zu Ende geführt.

[7]) Es folgen die von uns zusammengestellten Neuerungen.

[8]) Hier kommt die Dankbarkeit gegenüber dem Befreier der Landschaft zum Ausdruck; denn der Loskauf vom Jahre 1448 war in der Hauptsache das Werk des tatkräftigen Clawi Boumer. Vgl. S. 2 hievor. Sein Andenken ist bis heute lebendig in Saanen; zum guten Teil dank der Dramatisierung jener Befreiung durch den bekannten Saaner Dichter J. J. Romang: Niklas Baumer, der Kastellan von Saanen. E. Müller, Buchdruckerei Gstaad, 1920.

Priester durften letztwillig gar nicht mehr bedacht werden. Es war ihnen erlaubt, höchstens Geldgeschenke im Betrage von 2½ sh. zu empfangen[1]): „kein person in unserem land gesessen, sie sey Jung oder alt gsund oder siech nicht sol noch mag keinem priester gaaben noch ordnen, denn so vill als si dem priester an barem gelt gibt in die hand oder ein kleinen dreissigesten mit nammen drithalben schilling". 3. „Auch mag ein Jeglich persohn, es seyend mann oder frauwen, in unser leüthkilchen buw messgwender büecher und ander gezierd wohl geben und ordnen was denn sein gnad ist."

Wo diese erlaubten Vergabungen überschritten wurden „dz den dieselben gaaben von seinen erben und fründen möge wiederrüefft werden, und damit hin und ab und gantz krafftlos seyn söllen."

Aber dieses grundsätzliche Verbot geistlicher Vergabungen sollte in keiner Weise die im Jahre 1398 aufgestellten Sätze betreffend das gewöhnliche Testierrecht beeinträchtigen.

Zum Schlusse gelobten die Landleute einander, nichts gegen diese Ordnung zu unternehmen, „weder mit geistlichen noch mit weltlichen Gerichten".[2])

e. Anhang.

Wir haben im voraufgehenden gesehen, in welchen Grenzen die Landleute von Saanen letztwillige Verfügungen treffen konnten. Wir erwähnen hier nur noch, dass sie selber am 12. Februar 1627 für nötig fanden, „lebzeitige Schenkungen (Schenkungen unter Lebenden) bis auf einige Ausnahmen zu verbieten:

> „Dass es zwar bey der Landsfreyheit und sechsehen Artiklen des gaabens halb verbleiben solle und möge ein Jeder der guter sinnreicher Vernunft ist[3]), Lauth derselbigen ein ordenlich Testamento oder Vergabung[4]), dass es nach seinem Tod alsdann gültig seyn solle, machen und setzen, aber das gaaben und bey seinen Lebzeiten hinweg verschenken und ordnen, ist hiemit gäntzlich abgestellt. Ausgenommen wann Einer der guten Verstands ist, und seiner Haushaltung sonst wohl vorstaht, etwann Einem ein Ehesteur geben, oder

[1]) Vgl. für Bern Rennefahrt, II, S. 212 (dort 5 sh.).

[2]) Ebenfalls behielten sie sich vor, die Ordnung zu ändern; „doch dz es allwegen mit d. mehren hand beschechen soll". Vgl. S. 8 hievor. Eine ausdrückliche Bestimmung, Testamentsstreitigkeiten nicht vor geistliche Gerichte zu ziehen, findet sich nicht. Doch ist nach allem wahrscheinlich, dass geistliche Gerichte ausgeschaltet waren. Mit der Reformation, dem Uebergang an Bern (1555), fielen diese Bestimmungen über geistliche Vergabungen von selbst dahin. Doch wurden von der Obrigkeit selber christlich mildtätige Vergabungen (als Ersatz) anempfohlen. Vgl. Rennefahrt, II, S. 214.

[3]) Vgl. S. 94 hievor.

[4]) Unter beiden Ausdrücken ist auch nach Rennefahrt ein und dasselbe zu verstehen: Letztwillige Verfügung.

einem Armen Freund, ein ziemliche Gaab oder Verehrung, damit Er sich dester bass erhalten möchte, Thun will, soll selbiges wohl geschehen mögen".[1])

4. Form und Inhalt der letztwilligen Verfügungen.

a. Die frühere Zeit.

Aus Mangel an reichlichen urkundlichen Nachrichten sind wir auf einige Annahmen angewiesen. Wir nehmen an, wie Rennefahrt dies für das frühe bernische Recht und Huber für das Hofrecht und das landschaftliche Recht getan haben, dass „die letztwilligen Verfügungen eines Erblassers gleich errichtet wurden wie Verträge und Verfügungen unter Lebenden"[2]). Für unsere Landschaft haben wir ein schon von Huber zitiertes Beispiel dafür, dass „die Befugnis des Verschaffens von Liegenschaften unter einer Abgabe an die Herrschaft ... zumeist einfach der Veräusserung unter Lebenden parallel gestellt" wurde.[3])

Die Form der Verfügungen ist wohl auch in Saanen sehr frei gewesen. Haupterfordernis war, dass die persönliche Verfügungsfähigkeit des Testators feststand.[4])

b. Die spätere Zeit.

Einige letztwillige Verfügungen, die alle als Testamente bezeichnet sind, sind uns erst aus dem 17. und vor allem 18. Jahrhundert erhalten. Sie lassen folgende Schlüsse zu:

α. Betreffend die Form. 1. Auch später noch scheinen sowohl mündliche als schriftliche letztwillige Verfügungen gültig gewesen zu sein.[5]) Sämtliche uns vorliegenden schriftlichen

---

[1]) Landbuch 1737, S. 136. Vgl. auch Rennefahrt, II, S. 214, Note [1]), und Leuenberger, S. 342, Note [7]).

[2]) Rennefahrt, II, S. 210ff. Vgl. auch Huber, IV, S. 656.

[3]) Huber, IV, S. 656, Note [4]). Es handelt sich um einen Schiedsspruch von Bern und Freiburg zwischen dem Grafen von Greyerz und der Gemeinde Saanen. Abgedruckt in Mém. et doc. XXII, S. 364 (Ziff. 1). Ebenda S. 375. Der Spruch wurde veranlasst, weil die Abgabe an die Herrschaft, von der Huber spricht, streitig war. Das Recht der Grafen wurde bestätigt. Er ist datiert vom 24. VI. 1429.

[4]) Rennefahrt, II, S. 208ff.

[5]) Die schriftlichen Testamente waren sicher der Regelfall. Das einzige „mündliche" Testament, das wir haben auffinden können, ist jenes von Ulrich Kübli aus dem Jahre 1737. Im Grunde handelt es sich um ein eigenhändiges Testament (es wird als „Zedel" bezeichnet), das der Testator zwei Zeugen aushändigte, mit der Aufforderung, es nach seinem Tod zu eröffnen. Die Eröffnung geschah am 24. VI. 1737 vor Gericht. Der Gerichtsurkunde, die die Zeugenaussagen enthielt, wurde die Abschrift des Zedels beigefügt; so wurde das als mündliches behandelte, eigenhändige Testament doch wieder zu einem schriftlichen. Aehnlich in Bern. Vgl. Rennefahrt, II, S. 217. Mündliche Testamente konnte man in Bern vor Rat und Gericht gültig erstellen; aber auch diese waren eigentlich schriftliche, weil sie dort sofort aufgezeichnet wurden.

Testamente sind durch einen Notaren geschrieben. Zwei Zeugen wohnten der Rechtshandlung bei,[1]) ohne vom Inhalt Kenntnis zu haben. Sie bekundeten, dass der Testator alle an ihn gestellten Erfordernisse erfüllte: Es handelte sich also um mystische Testamente[2]).

β. Betreffend den Inhalt. *aa.* der wesentliche Inhalt. 1. Alle uns vorliegenden Testamente enthalten die Haupterbeneinsetzung; einige unter ihnen bezeichnen diese ausdrücklich als wesentlichen Bestandteil des Testaments. „Endlichen weillen die Ernennung und Einsatzung Eines oder mehr fähigen Haupt Erbens die Gültigkeit Eines wohl Eingerichteten Testaments ausmachet alls setze und vernamse Ich zu meinem Rechten wahren Haubt Erben, Den bescheidenen Hans Linder etc.“[3]) Die Haupterben hatten die Pflicht, die Legate (Vergabungen) auszurichten, die Schulden des Erblassers und die Kosten für sein Begräbnis zu bezahlen.[4]) 2. Wesentlicher Inhalt des Testaments scheint ebenfalls die Erklärung des Testators gewesen zu sein, er handle aus freiem Willen[5]) und 3. er sei bei guter Vernunft[6]), d. h. urteilsfähig. Diese beiden Tatsachen wurden durch zwei Zeugen bekräftigt.[7]) 4. Der Vorbehalt, Abänderungen[8]) des eben verrichteten

---

Liste der uns vorliegenden Testamente.

1.	Testament der Louise Saugy	11. VIII. 1657	Urk. Fach. Saanen, Staatsarch.
2.	„ „ Küngold Fleuti	5. VI. 1722	Gem. Arch. Saanen.
3.	„ des Ulrich Kübli	(24. VI. 1737)	„ „ „
4.	„ der Johanna Perreten	6. II. 1754	„ „ „
5.	„ „ Maria Schwizgebel	8. X. 1762	Aemtb. J., S. 485ff. Kopie vom 27. II. 1781.
6.	„ „ Elisabeth Raaflaub	9. IV. 1790	Marti-Wehren, Bern
7.	„ „ Magdalena Frautschi	1842	„ „ „

Wie wir dies bei den Eheverträgen gemacht haben, so werden wir in der Folge die Testamente nur mit der ihr hier beigegebenen Nr. bezeichnen. Wir bemerken noch einmal, wie auch aus Nr. 1, 2, 4 und 6 hervorgeht, dass für Frauen keine Formerschwerungen bestanden.

[1]) In Nr. 1—4, 6 und 7, in Nr. 5: 3 Zeugen, in Nr. 6 sagen die Zeugen ausdrücklich, die Testatorin habe ihnen erklärt, das Testament enthalte ihren letzten Willen. Vgl. Leuenberger, S. 343 und 345.

[2]) Vgl. Rennefahrt, II, S. 217. Neben mystischen werden öffentliche Testamente, d. h. solche, von deren Inhalt die Zeugen Kenntnis hatten, sicher vorgekommen sein. Vgl. Leuenberger, S. 345.

[3]) Zitiert nach Nr. 4. Vgl. auch Nr. 6, wo die „Haupt Erbeneinsatzung“ als „die Grundveste und das Fundament eines jeden inn Rechten wohlgegründeten Testaments“ bezeichnet wird. Vgl. auch Nr. 5.

[4]) Vgl. Nr. 4, 5 und 6.

[5]) Vgl. Nr. 2, 5, 6 und 7. Vgl. auch Cod. zu Nr. 3 vom 11. XI. 1758.

[6]) Vgl. Nr. 2, Nr. 5, 6 und 7.

[7]) In allen Testamenten mit Ausnahme von Nr. 5. Dort 3 Zeugen.

[8]) Vgl. Nr. 2, 5, 6, 7. In Nr. 4 werden Abänderungen auch im Cod. vorbehalten.

vorzunehmen und der Widerruf[1]) der früheren Testamente finden sich ebenfalls in den uns vorliegenden Urkunden[2].)

bb. Unwesentliche Bestandteile. 1. Hierher gehörte vor allem die Ausrichtung von Legaten[3]) und 2. die Aufstellung eines Inventars in der Aktiva und Passive verzeichnet waren.[4])

γ. Abänderungen. Abänderungen des Inhalts des Testaments, so insbesondere der Widerruf von gemachten und die Ausrichtung neuer Vergabungen konnten jederzeit in Codizillen[5]) geschehen, die keine Erbeneinsetzung enthielten. Im übrigen wurden sie errichtet wie Testamente.[6])

5. Der Charakter der letztwilligen Verfügungen in Saanen in späterer Zeit.

Form und Inhalt des Testaments, wie wir sie eben besprochen haben, tragen keinerlei eigenartige Züge. Es handelt sich bei dem eben besprochenen Testament um ein Rechtsinstitut, das nicht in Saanen selber gewachsen ist. Vielmehr wurde es aus dem stadtbernischen Recht, und zwar vor allem aus der Gerichtssatzung von 1614 übernommen[7]). Das zeigt sich in der Unterscheidung von Testamenten (Erbeneinsetzung!), Codizillen und Vergabungen, der Widerruflichkeit des letzten Willens und den wichtigsten Formerfordernissen. Das in einer Satzung aus dem Jahre 1742 für Bern ausgesprochene Höchstmass der Vergabungsfreiheit für den Vater im Betrage von einem Drittel seines freien Vermögens[8]), brauchte hingegen nicht erst übernommen zu werden; denn seit 1398 bestand in Saanen für Vater und Mutter ohne Unterschied, für Kinder zu Lebzeiten der Eltern, sowie für kinderlose Ehegatten eine Verfügungsfreiheit über maximal einen Drittel ihres Vermögens.

---

[1]) Vgl. Nr. 7 und Nr. 6.

[2]) Vgl. Rennefahrt, II, S. 214, wo Mündigkeit, Urteilsfähigkeit und Willensäusserung als die einzigen zur Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung verlangten Erfordernisse bezeichnet werden. Ob Mündigkeit in Saanen nötig war, haben wir nicht feststellen können. Vgl. S. 95 hievor.

[3]) Besonders viele Legate in Nr. 4.

[4]) Vgl. Nr. 3 und Nr. 4.

[5]) In Nr. 4: 3 Codizille. Das letzte wird „donatio mortis causa" genannt, ist aber nichts anderes als ein Cod.

[6]) Cod. konnten ebenfalls mündlich errichtet werden, wenn die Not es erforderte. Vgl. Nr. 3. Vgl. zum ganzen Rennefahrt, II, S. 216 (Gerichtssatzung 1614) und Leuenberger, S. 344.

[7]) Rennefahrt, II, S. 216. Vgl. auch Notariatsexamen von 1739 an verschiedenen Stellen.

[8]) Rennefahrt, II, S. 217.

Aus allem ergibt sich, dass Saanen von Bern eine Form des gemeinrechtlichen Testaments[1]) übernahm. Römisch waren daran die Erbeneinsetzung und die ziemlich strengen Formerfordernisse, deutsch vor allem die Beschränkung der Verfügungsfreiheit. Hatte ein Erblasser ein Testament errichtet, so wurden in der Regel ein Drittel nach den Grundsätzen der gewillkürten, zwei Drittel nach jenen der gesetzlichen Erbfolge geerbt.[2])

6. Das Inkrafttreten der Testamente.

Ein Testament erwuchs in Saanen erst in Kraft, wenn es gerichtlich homologiert[3]) war. Alle Artikel wurden durch das Gericht geprüft. Ein ungültiger Artikel stürzte das Testament nicht.[4]) Die gesetzlichen, die gesetzten Erben und die Gläubiger hatten das Recht, das Testament anzugreifen, d. h. es war gültig nur unter „dem gewohnten Vorbehalt Rechtlichen Absetzens“[5]). Vor allem wichtig war dies, wenn unabgeschichtete Kinder des Erblassers lebten; denn die Kindsteile gingen den letztwilligen Verfügungen vor[6]). Was die Ansprüche der Gläubiger anbelangt, so hatten sie schon 1398 den Vorrang vor letztwilligen Verfügungen: „den rechten gelten unschedlich“[7]).

Wenn das Gericht es für nötig fand, so setzte es einen „Vogt der Verlassenschaft“ ein, dem die Liquidation der Hinterlassenschaft, vielleicht auch die Wahrung der Interessen von Abwesenden usw. oblag[8]).

---

[1]) Huber, IV, S. 614ff. Ebenda S. 621 und 623. Die bernischen Landschaften scheinen allgemein die Testamentsform, wie sie sie im Stadtrecht vorfanden, übernommen zu haben. Vgl. für das Obersimmental v. Tscharner an verschiedenen Stellen, für testamentarische Substitutionen z. B. ebenda S. 319.

[2]) Im Testament Nr. 2 ist ausdrücklich die Rede von Vergabung kraft Landesfreiheit; das will heissen: die betr. Testatorin (Küngold Fleuti) wusste, dass sie laut Freiheit vom Jahre 1398 über einen Drittel ihres Vermögens letztwillig verfügen durfte. Die Verfügungen erstreckten sich in allen vorliegenden Testamenten auf ⅓. Auf die Landesfreiheit beruft sich auch die Testatorin in Nr. 5. Noch im Jahre 1842 (Nr. 7) berief sich Magdalena Frautschi ausdrücklich auf die Urkunde von 1398 (irrtümlicherweise hier datiert vom 10. III. 1379) und auf die Bestätigung d. Bern v. 18. II. 1570. Ein Beweis dafür, wie zäh das Landrecht von Saanen sich lebendig erhielt! Ledige ohne Verwandtschaft freilich durften über ihr ganzes Vermögen letztwillig verfügen. In den Fällen trat also nur testamentarische Erbfolge ein.

[3]) Vgl. Nr. 3 und Nr. 4. Vgl. Sch. M. B. R., S. 613, 6. IV. 1637. Dort ist die „Offnung und emologation der Test. vor Gericht “vorgeschrieben.

[4]) In Gerichtssatzung 1614 doch. 1699 wurde aber diese Bestimmung durch Bern wieder aufgehoben. Vgl. Rennefahrt, II, S. 216ff., und Leuenberger, S. 345. Huber, IV. S. 623: Ueberschreiten der Quote macht nicht das ganze Testament ungültig.

[5]) Vgl. Nr. 3.

[6]) Landbuch 1737, S. 80ff. 13. VI. 1646 (Art. 17 des Landbuchs 1646). Vgl. auch S. 97 hievor.

[7]) Vgl. S. 99 hievor, Text und Note [5]).

[8]) Vgl. im Testament Nr. 4.

7. Die Erbverträge.

1. Ihre häufigste und in Saanen einzig überlieferte Erscheinungsform, die Eheverträge, haben wir schon besprochen.[1])

2. Wir haben hier noch anzufügen, dass in Saanen Verträge über noch nicht gefallenes Erbe durch „Ein Ehrsamm LandG'richt und LandsGemeind" am 20. III. 1666[2]) verboten wurden. Es wurde erkannt:

> „Dass Niemands Gewalt noch Recht haben solle, sein Nachfall oder andere Erbschafft, so Er von seinen Elteren oder Anderen der Seinigen zu Erwarten hätte, zu verkaufen, zu versetzen, noch in einichen Weeg zu Verbrauchen."[3])

Solche Verträge waren nur dann gültig, wenn Landgericht und Landsgemeinde sie ausdrücklich erlaubten. Das oberste Gericht der Landschaft entschied also von Fall zu Fall nach Billigkeitserwägungen, nicht nach der Strenge des Rechts, über die Zulässigkeit der in Frage stehenden Rechtsgeschäfte.

IV. Das Erbrecht der Unehelichen.

In greyerzerischer Zeit findet sich nirgends etwas positiv Ausgedrücktes über ihre Rechtslage, also auch nichts über ihr Erbrecht. Negativ hingegen: Sie waren überall von allen Befreiungen und Rechten stillschweigend ausgeschlossen; immer war die eheliche Geburt erfordert. Was wir über das Erbrecht der Unehelichen ausführen können, betrifft nur die spätere Zeit, in der die Landschaft unter Bern war.

1. Das gesetzliche Erbrecht.[4])

a. Das aktive gesetzliche Erbrecht der Unehelichen.

aa. Zum ersten Mal vernehmen wir in jenem durch die Pest veranlassten Beschluss der Landsgemeinde vom 15. X. 1565[5]) etwas hierüber:

---

[1]) Vgl. S. 38 hievor, und Leuenberger, S. 345ff. Nach ihm waren im bern. Gebiete Eheverträge fast ausschliesslich nur auf Ehestiftungen und Erbauskäufe beschränkt.

[2]) Siehe Landbuch 1737, S. 189ff.

[3]) Nach Leuenberger, S. 347, war dies allgemein bernisches Recht. „Auch war es nicht erlaubt, die noch nicht gefallene Erbschaft eines Dritten zu verkaufen oder zu verpfänden". Ebenda Note [11]) führt Leuenberger die von uns wiedergegebene Bestimmung des Landrechts von Saanen vom Jahre 1666 an.

[4]) Nach bernischem Recht hatten uneheliche Kinder oder deren Nachkommen kein gesetzliches Erbrecht. Vgl. Rennefahrt, II, S. 222.

[5]) Mss. Hist. Helv. I 89, S. 176ff. Stadtbibliothek Bern. In derselben Urkunde wurde, wie wir schon gesehen haben, das Repräsentationsrecht ehelicher Kinder bei Beerbung der

„Item dessgleichen wo Vatter oder mutter unehelich während und aber zu ehelichen rechten greiffend, hättendt kind unnd kindskind, die in ehelichem stand gewunnen wärend, derselben kindskindern gut mögend sie auch erben. Wann es sich in sölchem fahl zu truge unnd doch nit wyter vom blute noch anderer fründschafft erben söllend, dann wie es von alter har darumb gsin ist."

Die unehelichen Grosseltern, die selber verehelicht waren, besassen also ein aktives Erbrecht am Vermögen des ehelichen Grosskindes. Offenbar waren sie aber nicht fähig, ihre eigenen, ehelichen Kinder zu beerben. — Es hat ganz den Anschein, dass durch das Wüten der Pest mehrere Fälle sich ereigneten, in denen eheliche Grosskinder keine andern Erben hinterliessen, als ihre unehelichen Grosseltern; denn so allein ist diese merkwürdige Regelung erklärlich. Bern annulierte 1640 die ganze Urkunde[1]).

bb. Wir schliessen hier eine Bestimmung des Landbuchs 1598, die zwar das aktive gesetzliche Erbrecht Unehelicher direkt nicht berührt, an. Wenn ein Mensch ohne eheliche Aszendenten und Deszendenten starb,

„vnnd derselb verlast nit hinder im sine eeliche eltren, oder siner Nachkömlingen ein Zwig von ehelichem Stamen, vnd verlast aber hind(er) Ime siner vneelichen khind, vnnd darbi ouch eeliche geschwisterte So sollen die eheliche geschwisterti des abgestorbnen gut mit den vnelichen khindskinden die ehelich sind glichlich den personen nach erben vnnd theilen."

Es erbten also in dem Fall die ehelichen Kinder unehelicher Eltern gleichberechtigt mit ihren Grossonkeln und Grosstanten das Gut ihrer Grosseltern. Handelte es sich nur um Halbgeschwister der Grosseltern (die uneheliche Kinder hatten), „so sollend die selbigen ouch eben halb als vil nennen als derselben khindskind"; d. h. sie nahmen einen Drittel, die ehelichen Kinder unehelicher Eltern zwei Drittel vom grosselterlichen Vermögen.

cc. Wir erwähnen sodann einen Spruch Berns vom 18. III. und 24. VII. 1581, der sich mit dem gesetzlichen Erbrecht von Unehelichen befasst.[2])

Grosseltern bestätigt. Ebenfalls erfuhr das Erbrecht der Grosseltern eine freilich nicht sehr klare Regelung. Vgl. S. 90 hievor.

[1]) Also auch das Prinzip der Hälftung, sobald keine Erben der ersten und zweiten Parentel da waren. Aber wir haben gesehen, dass dieses Prinzip der Hälftung im Landbuch 1646 genau so wiederkehrt, wie es 1565, freilich in unklarer Formulierung, ausdrücklich vorgesehen war. Wir werden aber später auch sehen, dass die eben von uns besprochenen Bestimmung betr. das Erbrecht der unehelichen Grosseltern am Gute der ehelichen Grosskinder 1646 nicht mehr galt.

[2]) D. Miss. K. K., S. 11, 18. III. 1581. o. Sprb. CCC., S. 45, 18. III. 1581, und 24. VII, 1581, vgl. auch R. M. 18. III. 1581. Weitere Abschriften in Mss. Hist. Helv. XIII 62, S. 173. und III, 15, S. 170. In beiden datiert vom 18. III. 1581. Die beiden letztgenannten Bände auf der Stadtbibliothek Bern.

Zwei uneheliche Brüder mit Namen Sümerig (Sumi?) glaubten, ein Erbrecht am Vermögen ihrer „thorrechten" Basen — ihr Name steht nirgends — zu haben. Der Fall kam zuerst am 18. III. 1581 vor die Vennerkammer und zeitigte dann einen Spruch von Schultheiss und Rat, der im Deutschmissivenbuch ebenfalls vom 18. III., im Spruchbuch aber vom 24. VII. 1581 datiert ist. Wir zitieren den Text des Missivenbuchs:

„Schultheiss nachdem unnsere Seckelmeister und Venner, der unnseren von Sanen fürgebrachte fryheiten, durch welche sy vermeint, der Sümerig gebrüder by unns geworbne fryung Irer uneelichen geburt. unnd das wir sy für Eelich sprechend sölten, zu verhinderen, ersechen unnd unns uff hüt widergebracht und bescheiden das sy Inn bemelter vonn Sanen fürgezeigten brieffen noch fryheiten dhein usstruckenliche Lütherung finden konnen, ob, noch wie uneelich personen Ire Eelichen fründ und glid magen, zu Erben fechig, noch befuegt sin söllind, so habenn wir hierüber unnd vor der ansprach dess Erb Rechtens wägen, so gedachte Brüder Sümerig an Irer Eelichen thorrechtigen Basen gut (wan dieselb thodesverscheiden) unnd hinderlassen wirt, zehaben verhoffend, erlütherd unnd erkendt, wan dheinest die Erb ansprach nach gemelter person hinscheid. zu fal kumpt. Alls dan söllend und mögend die parthyen so denzmal Recht und Ansprach daran zehaben vermeynend, hierumb das lieb recht bruchen, das wöllen wir als den Wäg und best mittel Ir ansprach zu entscheiden Inen fürgeschlagen haben, und darob walten lassen welche dan besser Recht zu Erben wirt dess billich zu geniessen haben das wölten wir Inen gnädiger antwurt nit lenger verhaltenn, Bevelchen dir ouch sölliche unnsere lütherung allen theillen zu eroffnen, sich demnach wüssen gägen einanderen ze halten. Dat. 18. Marty 1581".

Aus dieser Quelle schliessen wir: 1. Aus dem Eingang geht hervor, dass die Saaner die Freiung der Sümerig von ihrer unehelichen Geburt verhindern wollten. Die Sümerig scheinen in diesem Falle die einzigen Verwandten jener „thorrechten" Base gewesen zu sein. Wenn sie nun von ihrer unehelichen Geburt nicht gefreit wurden, so fiel ihr Erbe an die Obrigkeit, also an Bern. Dass die Saaner sich aber gegen die Freiung wehrten, kann seinen Grund nur darin haben, dass sie glaubten, erblose Verlassenschaften selber als eine Art Obrigkeit zu erben.[1]) Aus diesem Grunde allein wollten sie offenbar den Brauch Unehelicher, sich in Bern ihrer Geburt wegen freien zu lassen, nicht gestatten. 2. In diesem Spruch Berns erfahren wir auch ganz genau, dass die saanerischen Quellen, die Bern zugänglich waren, bis 1581 nichts über die aktive gesetzliche Erbrecht Unehelicher enthielten. 3. Bern zog sich so aus der Sache, dass es selber kein neues materielles Recht schuf, sondern

[1]) Vgl. S. 110 und 112 hienach.

vielmehr Erbrechtsfälle, wie den, der den Spruch Berns veranlasste, von Fall zu Fall beurteilt wissen wollte. Die Parteien sollten „das lieb recht bruchen“[1]), d. h. die Erbrechtsstreitigkeit sollte schiedsgerichtlich wohl mehr nach Billigkeit als nach strengen rechtlichen Erwägungen, beigelegt werden.

dd. Die letzte Bestimmung betreffend das aktive gesetzliche Erbrecht Unehelicher, findet sich im Landbuch 1646. Der Rechtssatz lautet, nach den Bestimmungen von 1565 (und 1598) immerhin etwas überraschend, lapidar und eindeutig:

> „Die Unehelichen söllend nüt erben. Wann persohnen sind die usserthalb dem ehlichen stand erzeugt sind, söllend dieselben keines erbens vehig sein“.[2])

b. Das passive gesetzliche Erbrecht der Unehelichen.

Die Verwandten des Unehelichen hatten grundsätzlich keine Ansprüche auf das von diesem hinterlassene Vermögen. Befreiungen kamen auch hier vor[3]). Aber in der Regel fielen die Verlassenschaften Unehelicher auch in Saanen an die bernische Obrigkeit und zwar kraft Bastardfalles.[4]) Die Landschaft versuchte allerdings, Bern dieses Recht zu bestreiten; aber sie tat es ohne Erfolg. Dies zeigt klar ein Beispiel aus dem Jahre 1695.[5]) Der Landvogt hatte das Gut des unehelichen Christian Hausswirth:

> „zu Euer Gn. handen alss ein Regal Recht angesprochen, dieweilen aber deren under den Vorgsetzten (der Landschaft Saanen) sindt, die da Pretendierend dass der gleichen casus under der todte hand begriffen, undt vermeinend, dass laut der XVI articuln dieses succession Recht Ihnen gebühr[6]).

Bern entschied, der Landvogt solle das Vermögen zu Handen der Obrigkeit beziehen:

> „es wäre dan sach, dass die Landschafft ein Spezial Recht die un Ehelichen zu Erben auffweisen möge“[7]).

---

[1]) „liebrecht“; darunter verstand man „den Spruch eines Schiedsgerichts, das nach Billigkeit, nicht nach strengem Recht, entschied.“ Rennefahrt, II, S. 203. Vgl. auch Note [8]). („Minnespruch“ bei Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweiz. Eidgenossensch ft des 13.—15. Jhs. 1925, S. 247.)

[2]) Aus dieser eindeutigen Sprache ist sicher zu schliessen, dass die Unehelichen auch gegenüber ihrer Mutter kein gesetzliches Erbrecht hatten. Zu beachten ist, dass Bern durch die Person des Landvogts J. J. Bucher an der Zusammenfassung der saanerischen Rechte im Jahre 1646 beteiligt war. Bernischer Einfluss ist hier unzweifelhaft eingedrungen. Vgl. Rennefahrt, II, S. 222. Die Unehelichen hatten in Bern kein gesetzliches Erbrecht. Vgl. ebenda, S. 55ff.

[3]) Vgl. Rennefahrt, II, S. 52. Bern bestätigte dem Simmental im 15. Jh., „dass die Unehelichen wie andre Leute beerbt wurden; die Obrigkeit verlangte nur 5% des Nachlasses ‚zu bekanntnuss irer Regalien‘. Dies erleichterte ihnen, ein eigenes Haus zu gründen.“

[4]) „denn sein Nachlass verfiel grundsätzlich dem Staat kraft landesherrlichen Regals (Bastardfall)“. Rennefahrt, II, S. 52.

[5]), [6]) und [7]) Vgl. Aemtb. E., S. 76ff. 29. IV. 1695, und R. M. 4. V. 1695, fol. 377. Vgl. zu folgenden noch Rennefahrt, II, S. 225 (das Erbrecht des Staates).

Wir sehen hier deutlich, wie die Saaner die Befreiung vom Heimfall vom Jahre 1398 auch auf die Verlassenschaften Unehelicher, die kein Testament gemacht hatten, ausgedehnt wissen wollten. Sie glaubten überhaupt, ein Recht auf alles erblose Gut zu haben[1]); sie kamen sich also vor wie eine Art Obrigkeit. Bern hatte das Recht des Bastardfalles; Bern pochte auf die Souveränität. Die Landschaft Saanen aber fühlte sich ihrerseits souverän und konnte niemals begreifen, dass ihr Anspruch auf das erblose Gut von Bern nicht geachtet wurde. Wer hatte im Grunde recht, Saanen oder Bern? Man kann sagen, dass irgendwie doch Recht gegen Recht stand. In solchen Fällen entschied stets und entscheidet heute noch jene Auffassung, hinter der die grössere Macht steht.

2. Die gewillkürte Erbfolge.

a. Das Recht, aus letztwilligen Verfügungen zu erben (passives testamentarisches Erbrecht).

Besser standen die Unehelichen immerhin in der gewillkürten Erbfolge. Aus dem Jahre 1580[2]) ist uns ein ausserordentlich interessanter Fall überliefert. — „Dichtli am Sattel, Die gerichtete Hex" hatte ihrem unehelichen Sohn „uff sinem Eetag den dritten theil Ires gutts verordnet, welchen Drittheil er (der Landvogt) Ime ouch uff Irem verlassnen gutt ussgsetzt". — Der Landvogt fragte nun die Obrigkeit an, wie er sich hier im besondern zu verhalten habe. Bern antwortete:

> „Diewyl sich In sinem Eebrieff befinndt, Das Ime sölicher Drittheil gutts versprochen wordenn, gevolgen zelassen, unnd die übrigen zwen theil zu Ir Gn. Handen zebezüchen, aber von derselben die obvermelte vier Rindersberg zu Irem huss Rottschmundt[3]) zuo Irer Amptlüthen nutz unnd gebruch behalltenn sölle."

Aus dieser höchst merkwürdigen Stelle geht folgendes hervor:

1. Das Gut der „Dichtli am Sattel" war aus zwei Gründen der Obrigkeit verfallen: *a.* weil sie hingerichtet wurde, und *b.* weil ihr einziger Erbe unehelich war. Wir sehen nun aber, 2. dass Bern

[1]) Vgl. auch S. 109 hievor, wo wir sahen, wie aus demselben Grunde die Saaner verhindern wollten, dass die zwei Brüder Sümerig sich in Bern von ihrer unehelichen Geburt freien liessen.

[2]) R. M. 9. II. 1580, fol. 97, und Mss. Hist. Helv. II, 43, S. 573.

[3]) Rougemont, wo sich der Amtssitz des Landvogts von Saanen befand. Er war Landvogt nicht nur über die deutsche Landschaft Saanen, sondern auch über die französisch sprechenden Kastlaneien Rougemont, Château-d'Oex und Rossinière, d. h. über die ganze „Landvogtei Saanen", vgl. S. 10 hievor.

das von der „Dichtli am Sattel" in jenem erwähnten Ehetagsbrief Stipulierte durchaus zu Recht bestehen liess, weil eben die spätere „gerichtete Hex" damals, d. h. im Augenblick der Vornahme des Rechtsgeschäftes, weder Leben noch Gut verwirkt hatte[1]), und 3., dass Uneheliche in Saanen fähig waren, aus Erbvertrag und sicher auch aus Testament und Vergabung zu erben.

b. Das Recht, letztwillig zu verfügen (aktives testamentarisches Erbrecht).

Dass die Unehelichen testieren durften, erhellt unter anderem aus dem in Bern einige Jahre später entschiedenen Fall betreffend die uneheliche „Madlen Weren".[2]) Bern schrieb dem Landvogt darüber:

> „Ferner uff sin gegebnen bericht was gstalt Madlen Weren, so unehelicher geburt gsin, midt tod verscheiden und er vermog gegebnen bevelch und ordnung auch Oberer Herrligckeitt die verlassenschafft zu Ir Gnaden handen züchen söllen, und daruff aber das die von Sanen krafft gegebnen fryheitten[3]) der unehelichen geburt halben der oberkeit insinuiert, cognitum Diewyl die von Sanen so unehelicher geburt befügt zu testieren, und sy Madlen Werren nit nur allein den halben teil Ires gutts vergabet, sonders auch erlüttert wem der ander halb teil werden sölle, So wellen Ir Gnaden diss orts nüt forderen, So aber andere Lidige personen, mit tod verscheiden wurden one testierung, so vermeinen Ir Gnaden das sy derselben vermog oberer Weltlichkeit Erben sin söllen."

Da die Madlen Weren offenbar keine Erben hatte, durfte sie sogar über ihr ganzes Vermögen letztwillig verfügen, genau wie eheliche ledige Personen ohne Verwandtschaft. Aus dem zweiten Teil der zitierten Stelle geht sodann noch einmal klar hervor, dass Verlassenschaften unehelicher, sowie lediger Personen ohne Verwandte, wenn kein Testament vorlag, der Obrigkeit, also Bern verfallen waren.

---

[1]) Vgl. unsere Ausführungen unter I (Allgemeines) des 3. Teils unserer Arbeit, S. 69 hievor. Seit 1398 war in Saanen nur dasjenige Vermögen des Hingerichteten der Herrschaft verfallen, welches noch vorhanden war, nachdem rechtmässige Ansprüche der Gläubiger usw., die der Konfiskation ausdrücklich vorgingen, befriedigt worden waren.

[2]) R. M. 15. XII. 1598, fol. 296, und Mss. Hist. Helv. XIII 62, S. 167.

[3]) Die Saaner leiteten, wie wir schon bemerkt haben, das Testierrecht der Unehelichen aus der Urkunde von 1398 ab.